StW
898

S B
P D. 7.

# Tabellarische Uibersicht

über die

# Grundsätze

der

# Staatsrechnungswissenschaft.

v. Brand.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Wien,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern
k. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

1790.

M/. 450

Seiner Erzellenz
dem
hochgebohrnen Grafen,
# Herrn Karl
des heil. Röm. Reichs
Grafen und Herrn
von
# Zinzendorf und Pottendorf,
Erbland = Jägermeister
in
Oesterreich unter der Enns,

des hohen Deutschen Ordens = Rittern und Rathsgebietigen der Balley Oesterreich, Kommenthurn zu Laybach, des Nieder-Oester. Herren-Standes Kommißair,

Kaiserl. Königl.
würklich geheimen Rath und Kämmerern,
der kaiserl. königl. Hofrechenkammer
Präsidenten.

Hochgebohrner Reichsgraf

Gnädiger Herr!

Die Wissenschaft, deren Grundriß in gegenwärtiger Schrift vorgeleget wird, verdanket Euer Excellenz Vervollkommerung, festere Gründung, und thätige Unterstützung -- Umstände, die es dem Lehrer derselben zur Pflicht machen, Ihnen dafür öffentlich den wärmsten Dank zu zollen.

Recht=

Rechtfertiget diese Betrachtung die Frei=
heit, die ich mir nahm, Eurer Excellenz
verehrungswürdigsten Namen — der die lehr=
reichsten Beispiele von Wissenschaft und Thä=
tigkeit in sich vereiniget — auch diesem Werk=
chen vorzusetzen; so darf ich mir auch schmei=

cheln,

cheln, daß die Absicht, die ich bei dieser Arbeit hatte, die Arbeit selbst Ihrer gütigen Aufnahme würdig machen wird.

Möchten Eure Excellenz immer der Beschützer dieser Wissenschaft bleiben, und den-

jeni-

jenigen Ihrer Gnade würdigen, deme die Verbreitung derselben aufgetragen ist, und der mit tiefster Ehrfurcht zu seyn die Ehre hat

Eurer Excellenz

unterthänigster
Gottfried Brand.

Eine vieljährige Erfahrung hat mich gelehret, daß die Vorlesungen über diesen, wie über mehrere ähnliche Gegenstände, die man blos als praktische Kenntnisse betrachtet, nicht selten von jungen Leuten besucht werden, welche — ich will nicht sagen als gedankenlose — aber doch als weniger im Denken geübte Zuhörer anzusehen sind. Ein von allem rednerischen Schmucke entkleideter Umriß der Staatsrechnungswissenschaft, worinn sowohl die Grundsätze selbst, als ihre nähere Entwicklung richtig geordnet, und mit einander verbunden erscheinen, dürfte also in so mancher Rücksicht nützlich seyn.

Dem Studierenden wird nicht nur allein die Wiederholung und Vorbereitung zur Prüfung erleichtert, sondern er wird auch, was weit wichtiger ist, dadurch gewöhnt, bei dem Gebrauche

jedes ausführlichen Werkes den Ideengang des Verfassers aufzusuchen und zu verfolgen; welches ihn mit dem Zwecke der darin behandelten Wissenschaft unvermerkt bekannter macht, und ihn endlich auch bestimmen wird, selbst zu untersuchen, ob und wie die vorgetragenen Grundsätze zur Erreichung jenes Zweckes beitragen können, kurz: er kann dadurch zum denkenden Leser, und zum ordentlichen Denker gebildet werden. Und dieß läßt sich bei Studierenden, die sich der Prüfung unterziehen müssen, um so gewisser hoffen, weil diese, wenn sie sich bei der Vorbereitung zu derselben dieses Entwurfes bedienen, mehr den Verstand, als das Gedächtniß beschäftigen müssen; denn sie finden darinn die Grundsätze so aneinander gekettet, daß sie keinen wesentlichen derselben hinweglassen dürfen, ohne die Lücke selbst zu fühlen, die dadurch veranlaßt worden ist; welches sie von selbst auf die Bemerkung führen wird, daß nur Einsicht in den Zusammenhang der Grundsätze das Mittel ist, alles zu behalten, was man in der Prüfung von ihnen fordern kann, und sie üben dann wirklich ihren Verstand, indem sie blos ihr Gedächtniß zu beschäftigen glauben.

Aber

Aber auch jedem andern Leser, der theils nicht Muße, theils nicht Muth hat, ausführlichere Werke über das Rechnungswesen zu studieren, wird diese Uibersicht willkommen seyn.

Der wirkliche Rechnungsbeamte wird vielleicht durch solche mit der Wesenheit seiner Bestimmung vertrauter, und das Bestreben, sie zu erfüllen, ist jedem redlichen Manne Pflicht.

Der Land- und Hauswirth wird wenigen Blättern ebenfalls eher einige Stunden weihen, und dadurch mit dem Innhalte der Staatsrechnungswissenschaft bekannter werden, ihre Wichtigkeit bei Verwaltung seines Vermögens einsehen, und die Vortheile, die sie ihm gewähren kann, sich eigen zu machen suchen.

Darf ich mir nun schmeicheln, durch diese Arbeit, jede Gattung von Lesern über den erhabenen Zweck der Staatsrechnungswissenschaft aufzuklären: einzelne Haushälter auf die Nothwendigkeit der Anwendung dieser Wissenschaft aufmerksamer zn machen, und eben dadurch die Anzahl unordentlicher Haushälter zu vermindern,

den ordentlichen vielleicht eine weit sicherere Ordnung, als sie bisher handgehabt, zu zeigen: den Studierenden zum zweckmässigen Gebrauche der Lehrbücher einzuleiten: zur Realisirung des Wunsches unsers Staates, nur denkende Rechnungsbeamte zu besitzen, wenigstens mittelbar beizutragen: so ist die Herausgabe dieser Blätter hinlänglich gerechtfertiget.

In Ansehen der verschiedenen in diesen Blättern gewählten Schriften muß ich noch erinnern, daß ich dabei mehr zur Absicht hatte, die Auffindung der zusammengehörigen Begriffe zu erleichtern, als die grössere oder mindere Wichtigkeit der Begriffe zu bezeichnen.

Johann Gottfried Brand.

# Einleitung.

Die Einleitung enthält,

I) Die Staatsrechnungswissenschaft überhaupt,

II) den Hauptgrundsatz derselben.

(I) Bei der **Staatsrechnungswissenschaft** überhaupt kommen

A) die vorläufigen einfachsten Begriffe derselben zu betrachten, die zugleich

B) den Faden an die Hand geben werden, dem man bei Behandlung derselben folgen wird.

(A) Zu den **vorläufigen einfachsten Begriffen** derselben gehören:

A) Das Geschäft der Rechnung überhaupt,

B) Der Gegenstand, und

C) Der Endzweck derselben.

(A) Das Geschäft der Rechnung überhaupt, bestehet in der numerischen Beschreibung aller auf Vermehrung oder Verminderung oder Vertheilung des Vermögens sich beziehender Handlungen;

(B) der Gegenstand derselben ist also jede Gattung von Vermögen. Und, da jedem Eigenthümer vorzüglich daran gelegen seyn muß, theils von der Richtigkeit der vorgelegten Verwaltung, wenn er sein Eigenthum nicht selbst verwalten kann, überzeugt zu seyn, theils den Zustand seines Vermögens in jedem Augenblicke geschwind übersehen zu können; so wird sich hieraus

(C) der eigentliche Zweck jeder Rechnung bestimmen lassen, welcher Wahrheit in der Aufschreibung und die mögliche augenblickliche Uebersehung des Standes des Vermögens im Ganzen und seinen Theilen ist — wornach nun die Bestimmung eines wohl eingerichteten Rechnungssystems in folgende Hauptgeschäfte zerfällt:

1) allen Unrichtigkeiten bei der Anzeige der vorgefallenen Geschäfte zuvorzukommen — welches in der richtigen Leitung der Rechnungslegung besteht;

2) die eingeschlichenen Unrichtigkeiten aufzudecken, und die nöthigen Berechnungen an die Hand zu geben, um dann desto zuverlässiger den wirklichen sowohl als möglichen Vortheil oder Schaden jedes Verwaltungszweiges anzeigen zu können — welches auf der erleichterten Uebersehung und Beurtheilung beruhet. Diesen beiden, da es so mannigfaltige Arten von Vermögen giebt, die so manche Modifikazion der allgemeinen Grundsätze heischen, wird

3) die Anweisung zugesellet, wie die allgemeinen Grundsätze auf jede Art des Vermögens, besonders aber auf das Staatsvermögen angewendet werden müssen.

(D) Der Faden, dem man bei Behandlung der Staatsrechnungswissenschaft folgen wird, ist also folgender:

I) Wird

I) wird von der Rechnungslegung gehandelt, die auf der ersten Aufschreibung beruhet, und die Maaßregeln zeiget, nach welchen die vorfallenden, auf Einnahmen und Ausgaben sich beziehenden Handlungen angezeigt werden sollen — um sich aber von der Beschaffenheit der in der ersten Aufschreibung enthaltenen Daten überzeugen zu können, so kömmt noch

II) die Lehre von der Rechnungsbeurtheilung hinzu, welche die Grundsätze sammelt, nach deren Anleitung nicht nur die Rechnungslegung geprüft, um die eingeschlichenen Unrichtigkeiten zu entdecken, sondern auch jede Art von Berechnung so verfaßt wird, daß alle Angaben dergestalt entwickelt werden, daß aus dem Verflossenen auf künftige Anstalten ein geltender Schluß gefolgert werden kann — welchen beiden endlich

III) die Lehre von der Anwendung folget, worinn gezeigt wird, wie nach den vorhergehenden allgemeinen Grundsätzen das Staatsrechnungsgeschäft zu leiten sey.

(II) Der **Hauptgrundsatz** der Staatsrechnungswissenschaft wird also nach dem, was bisher gesagt worden, folgender seyn: jene Rechnungsart ist gut, die Wahrheit und ununterbrochene, augenblickliche Uebersehung gewähret; daher denn auch

1) Genauheit,

2) Deutlichkeit,

3) Kürze, und

4) Kontrolle, die wesentlichsten Eigenschaften einer guten Rechnung seyn werden

## I.

# Von der Rechnungslegung.

Die Vollkommenheit der Leitung der Geschäfte bei der Rechnungslegung bestehet darin, daß

I) die erste Aufschreibung der Rechnungsgeschäfte augenblicklich bei ihrer Ereignung geschehe, oder in der Führung der Journale;

II) die Gewißheit aller aufgeschriebenen Posten durch unumstößliche Zeugnisse dargethan werde, oder in der Belegung;

III) die Journale samt den Belegen aus den Händen des Rechners pünktlich genommen werden, oder in der zweckmässigen Abgabe der Rechnungsakte;

IV) der Rechner in den Stand gesetzt werde, von seinen Handlungen augenblicklich Rechenschaft zu geben, und die ausgestellten Mängel geschwind, überzeugend aufzuklären, oder in den zur besonderen Einsicht und Beruhigung des Rechners oder Amtirers erforderlichen Maaßregeln.

(I) Bei den **ersten Aufschreibungen** oder **Journalen** sind zu betrachten:

A) Die äuserliche Einrichtung,

B) die Verfassung, oder Art der Führung,

C) die Gattungen derselben.

(A) Die **äuserliche Einrichtung** der Journale muß

1) einfach seyn, und

2) nur mittelst einigen Linien (Kolonnen) die Geschäfte nach den verläßlichsten Merkmalen unterschei-

terscheiden, und nach den Hauptgattungen zusammen fassen.

(1) Einfach ist die Einrichtung, wenn

a) die Geschäfte, wie sie vorfallen, untereinander, ohne Freylassung eines Raumes, in chronologischer Ordnung dargestellt werden,

b) dieser chronologischen Darstellung kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, entweder

a) durch die allzukünstliche Form, oder

b) durch die mühsame Untersuchung, unter welche Gattung das vorfallende Geschäft eigentlich gehöre, oder endlich

c) durch die Möglichkeit dasselbe auf den unrechten Ort zu setzen.

(2) Die zu errichtenden Linien oder Kolonnen haben einen zweifachen Endzweck: entweder

a) bringen sie das Journal mit anderen Rechnungsstücken in Verbindung, oder

b) sie verschaffen die Uibersicht des wirklichen Standes des zu verrechnenden Gegenstandes.

(a) Zu jenen, die das Journal mit anderen Rechnungsstücken in Verbindung bringen, gehören:

a) die Numerirungskolonnen — welche zum Beweiße der chronologischen Aufschreibung, und zur Berufung in anderen Aufschreibungen auf das Journal nothwendig sind;

b) die Berufungskolonnen — welche auf die beigelegten Beweise und auf das Rechnungsstück führen, in welches die Uebertragung aus dem Journal geschehen ist.

(b) Zu jenen, welche die Uibersicht des Standes des zu verrechnenden Gegenstandes gewähren sollen, gehören

gehören die Kolonnen der arithmetischen Grössen von Einnahmen und Ausgaben, durch deren Vergleich der wirkliche Stand (Rest) ersehen werden kann.

(B) Die Führung oder Verfassung der Journale beruhet auf folgenden Lehrsätzen:

1) jedes einzelne Geschäft macht einen besonderen Artikel aus, daher bei den vorfallenden Geschäften mit Anfang des Jahres von Nro. 1 angefangen, und so ununterbrochen bis zu Ende mit der Zahlenordnung fortgefahren werden muß:

2) der Inhalt jedes Geschäfts ist kurz zu beschreiben, ohne jedoch einen Umstand hinwegzulassen, der zur vollständigen Einsicht nothwendig ist, worunter die vorzüglichsten sind:

a) der Tag und das Datum,

b) der Gegenstand,

c) die Person,

d) die Ursache d. i. ob gekauft, verkauft, oder geborgt worden ist; endlich muß,

e) wenn die Ursache so beschaffen, daß sie eine andere Handlung nach sich ziehet, Zeit und Art der Folge der Handlung ausgedrückt werden:

3) wenn ein Rechnungsgeschäft so geartet ist, daß es mehrere einzelne in Beziehung auf den Zweck der Rechnungslegung von einander verschiedene Geschäfte in sich begreift, so muß solches getheilt und in mehrere Artikel abgesondert werden:

4) jene Posten, die bei der Kasse, oder bei dem Gegenstande, welcher nach Vermehrung und Verminderung auszuweisen ist, eine wirkliche Veränderung hervorbringen, müssen in die zur Einnahme und

Ausga-

Ausgabe bestimmten Kolonnen, alle andere aber, so wie auch die Gegenstände, die nicht unter der Gestalt des Geldes erscheinen, aber zu Geld angeschlagen werden müssen, innerhalb diesen Grössenkolonnen angemerket werden:

5) wenn manchmal das Journal zugleich die Aufschreibung der Bestimmung, oder Schuldigkeit werden soll, so müssen darinn die Einnahms und Ausgabskolonnen mit den 2 Kolonnen: zu empfangen — zu bezahlen: vermehret werden:

6) zu Ende jeder Seite des Journals müssen die in den Grössenkolonnen stehenden Zahlen in eine Summe gezogen und die Summen als Fürtrag auf die folgende Seite übertragen werden, womit bis zum gänzlichen Abschluße des Journals fortgefahren werden muß.

(C) Die Gattungen der Journale und ähnlicher ersten Aufschreibungen sind:

1) Kassejournale — welche blos über Geldgeschäfte geführet werden, und in den Grössen- oder Geldeinnahms- und Ausgabskolonnen die augenblickliche Uibersicht des Kassestandes verschaffen;

2) Natural und Materialjournale — die sich durch ihre Benennung erklären, aber nur dann den Vortheil der augenblicklichen Uibersicht des Naturalstandes gewähren können, wann wenige und nur von einerlei Art Naturalien zu verrechnen sind. Kommen aber viele und mannigfaltige Gattungen von Naturalien vor, so werden darinn die Kolonnen,

a) für Maaß und Gewicht,

b) für die Grössen, oder Einnahms und Ausgabszahlen, ohne jedoch solche in eine Hauptsumme zu bringen, dann

c) für

c) für die Preise und Geldbeträge, der Kontrolle der Geldiournale wegen, nothwendig:

3) Register, Einschreibbüchel, Tagzettel und derlei einfache Aufschreibungen, als Zinns = und Gültregister, Steuerzettel, Zehend = und Druschregister u. d. gl. — welche in solchen Vorfällen gebraucht werden, wo die Einnahmen und Ausgaben in kleinen, aber sehr häufigen Posten an dem nämlichen Tage, oder in ununterbrochener Folge nach einander vorkommen, oder wo viele einzelne Empfänge nämlicher Art von mehreren untergeordneten Rechnern behoben werden, damit nicht das Journal zu weit auslaufe, und die daraus entstehende Auseinandersetzung zu einer unübersehbaren Grösse anwachse:

4) Strazzen und Primanoten — diese sind die ersten Aufschreibungen der Kaufleute, welche einige auch mit dem Namen Memorial belegen, (das kaufmännische Journal unterscheidet sich von dieser Strazze, daß jenes als eine zweite Aufschreibung, die in der ersten Vormerkung zerstreuten Posten zu deren Uebertrag in das Hauptbuch nach den gehörigen Debitoren und Creditoren ordnet und vorbereitet):

5) Hauptjournale — worunter jene verstanden werden die alle, sowohl Geld als Naturalgeschäfte, in sich enthalten, und wohin aus den Registern und Tagzetteln die darin gezogenen Summen täglich oder wochentlich übertragen werden:

6) Protokolle und Vormerkbücher — welche eine Gattung Journale sind, die meistens über politische Gegenstände geführet werden. Ihre innerliche Einrichtung hängt hauptsächlich von dem Gegenstande selbst ab; doch werden darin vorzüglich

a) die

a) die Kolonnen für die Grössen oder Zahlen des Zuwachses und der Abnahme und,

b) die Numerirungs und Berufungskolonnen erfordert.

(II) Die **Belegung** oder die **unumstößlichen Zeugnisse der Wahrheit** haben, wenn anders auf die Wahrheit der aufgeschriebenen Handlungen ein richtiger Schluß gefolgert werden soll, zu erweisen, was der Rechner im Ganzen und in allen Theilen einzunehmen und auszugeben habe, und was er wirklich eingenommen und ausgegeben hat; diese Beweise zerfallen in zwo Klassen:

A) In jene welche von dem Rechner selbst besorget und als wirkliche Belegen seiner gelegten Rechnung beigebogen werden müssen, und

B) in jene, welche andere dem Rechner entgegen aufgestellte Beamte zu legen, und durch solche, mittels ihrer Uibereinstimmung, die Wahrheit der Aufschreibung des ersteren zu bezeugen haben.

(A) Bei den **wirklichen Belegen** kommen

A) die allgemeine Vorschrift ihrer innerlichen Einrichtung,

B) ihre Arten, und

C) ihr Gebrauch anzumerken.

(A) In der **Vorschrift** der **innerlichen Einrichtung** der Belegen sind die wesentlichsten Gegenstände:

1) die Bestimmtheit des Inhalts,

2) die eigenhändige Unterschrift,

3) die vollständige Rechtsverbindlichkeit gegen den Aussteller, und

4 die Vermeidung aller Korrekzionen, Radirungen und Beschädigungen.

(B) **Arten** der wirklichen Belegen giebt es zweyerley: entweder

1) Bezeugen sie nur einzelne Geschäfte — welche

a) in Ansehen der Einnahmen — in Anweisungen Verträgen, Gegenscheinen Protokollsextrakten,

b) in Ansehen der Ausgaben aber — in Zahlungsverfügungen, Quittungen, Attestaten u. d. gl. bestehen —

2) oder Sie dienen zugleich mehreren Geschäften zum Beweise — worunter gehören:

a) Vermögensbeschreibungen, Voranschläge (Präliminarsysteme), Vorschriften (Instrukzionen), Protokolle, Einschreib- und Abrechnungsbücher, auch

b) einzelne belegte ganze Rechnungsstücke; als: untergeordnete Journale, Register, Partikularrechnungen, Inventursverzeichnisse; vorzüglich aber

c) das Inventarium, welches in jedem Rechnungsjahre, als die Hauptbelege, oder die allererste Aufschreibung zu betrachten ist, die den Anfang der Jahrsrechnung immer bestimmt, und die auf einander folgenden Jahre mit einander verbindet.

(C) Der **Gebrauch** der Belegen setzet

1) Geschwindigkeit und Bequemlichkeit in der Auffindung der gehörigen Belege als wesentliche Vorzüge der Belegungseinrichtung voraus, welche

2) durch

2) durch eine ordentliche Numerirung der Belegen erhalten werden, welche Numern aber jenen Journalsartikeln, zu deren Bestättigung die Belegen dienen sollen, beigesetzt werden müssen.

(B) Unter den **Zeugnissen der Wahrheit, welche andere dem Rechner entgegengesetzte Beamte zu legen haben**, werden Gegenschreibungen verstanden, bei denen es darauf ankömmt,

1) das Einverständniß zwischen Gegenschreiber und Rechner zu verhindern — welches geschieht, wenn

a) Gegenschreiber und Rechner nicht unter einerley Absicht ihre Geschäfte besorgen, und nicht aus einerley Quellen ihre Aufschreibungen schöpfen,

b) ein Dritter (Revident) vorhanden ist, der zwischen beiden ersteren in das Mittel tritt, und ohne dessen Mitwissenschaft nichts in Empfang und Ausgab gestellet werden kann; welche drey Personen aber nie von einander abhängen dürfen;

2) ächte Kontrolle in der Einrichtung derselben zu erzielen — welche erhalten wird,

a) bei einfachen Gegenständen oder Geschäften von kleinerem Umfange —

a) durch eine von dem Eigenthümer selbst geführte dem Rechner unbekannte Gegenvormerkung, oder

b) durch Gegeniournale und Gegenrechnung eines ordentlichen Gegenschreibers (Liquidator), an den alle Befehle und Entschlüssungen, welche eine Einnahme oder Ausgabe anweisen oder begnehmigen, ge-

stellet und von diesen präsentiret werden müssen; oder endlich

c) durch Gegenunterschriften, Kontestazionen:

b) bei zusammengesetzteren Gegenständen oder Geschäften von größerem Umfange — wenn

a) die Amtirung unter mehrere Personen so vertheilet wird, und die Rechnungsgeschäfte bei solchen dergestalt durchlaufen, daß die Theile unter sich eine Beziehung haben,

b) die Beschaffenheit der Amtirungsgeschäfte durch die Aufschreibung anderer dem Eigenthümer eher bekannt wird, als noch der eigentliche Rechner darüber seine Rechnung gelegt hat.

(III) In Ansehung einer **zweckmässigen Abgabe der Rechnungsakte** ist zu bestimmen;

A) welches Rechnungsstück eigentlich das wesentliche der Rechnungslegung ausmache,

B) was in Ansehung der Zeit und Art dieser Abgabe zu beobachten, und

C) wann die Rechnungslegung vollkommen geendiget und der Rechner von aller ferneren Verantwortung freygesprochen sey.

(A) Das **wesentliche Stück der Rechnungslegung** kann nur in dem Journale und den dazu gehörigen Belegen, als dem Inbegriffe aller zu verantwortenden Vorfälle der Verwaltung, bestehen. Es muß daher

1) solches unmittelbar als die erste Aufschreibung geführet werden — welches man dadurch erhalten kann, daß

a) der Rechner bei strenger Ahndung durch Instrukzion ausdrücklich dazu verhalten, und ihm solches als Abschrift eines anderen Rechnungsstückes unter keinerley Bedingniß zu führen gestattet wird,

b) die Journalsbögen mit einem unnachahmlichen Zeichen bezeichnet (paraphiret), und dem Rechner auf Verrechnung hinausgegeben werden;

2) dem Rechner keineswegs freystehen, darinn Abänderungen zu machen — welches gehindert wird,

a) durch das schärfeste Verbot alles Radirens oder Vertilgungen geschriebener und Einschaltung neuer Posten,

b) durch die Gestattung, daß alle nach der Zeit entdeckte Irrungen zwar verbessert, aber die unrichtig eingetragene Post nicht unlesbar gemacht werden darf,

c) durch die Zurückverrechnung der erhaltenen paraphirten Journalsbögen.

(B) Die Bestimmung der **Zeit** und **Art der Abgabe der Rechnungsakte** beruhet auf folgenden Grundsätzen:

1) das Journal muß, als das wesentlichste Stück der Rechnungslegung, in den nach Umständen möglichst kürzesten Zwischenterminen, das ist: monatlich, wochentlich oder täglich abgegeben werden;

2) das abgegebene Journal muß mit den sämtlichen dazu gehörigen Belegen instruiret und von dem Rechner eigenhändig unterschrieben,

3) für den lautenden Zeitpunkt ordentlich abgeschlossen seyn, welches letztere 3 Stücke in sich begreift, daß nämlich

a) die Summen der Einnahmen mit den Summen der Ausgaben ausgeglichen,

b) der Bestand oder Rest, welcher sich in dieser Zeit in Händen des Rechners befindet, ausgewiesen, und

c) im neuen Journal für das künftige Monat in Empfang gebracht sey.

(C) **Wann eine Rechnungslegung vollkommen geendiget und der Rechner von aller ferneren Verantwortung frey gesprochen sey**, hängt ab

A) von dem Gegenstande der Verwaltung,

B) von der Art der Rückgabe des zur Verantwortung gegebenen Gegenstandes,

C) von der Untersuchung der gelegten Rechnung.

(A) Der Gegenstand der Verwaltung ist entweder

1) klein und einfach, wo nämlich der Rechner auser Führung seines Journals keine besondere Auskünfte zu geben hat — in welchem Falle die Rechnungslegung mit der Abgabe des Journals ihr Ende erreicht hat, oder

2) zusammengesetzt, wenn nämlich der Rechner mannigfaltige Auskünfte zu geben hat, die ihm die Führung anderer Rechnungsstücke nothwendig machen — in welchem Falle die Rechnungslegung erst dann geendiget ist, wann diese Rechnungsstücke zur Behörde abgegeben worden.

(B) In Rücksicht der Art der Rückgabe des zu verantwortenden Gegenstandes ist

1) über-

1) überhaupt in Ansehen des Geldes anzurathen, daß das Eingegangene in nicht zu weit von einander entfernten Terminen abgeführet, und nur so viel zurückgelassen werde, als der Betrieb der Geschäfte fordert;

2) insbesondere aber — was hieher vorzüglich Beziehung hat — darauf zu sehen,

a) ob der Rechner bei seinem Amte verbleibe — in welchem Falle der Rechner ohne wirkliche Rückgabe dadurch von aller ferneren Verantwortung frey wird, daß er das mit Schluße des Jahrs in seinen Händen verbleibende Vermögen von was immer für einer Art, als ein neues inventarisches Vermögen für das kommende Jahr wieder im Empfang nimmt — oder

b) ob er sein Amt niederlege — in welchem Falle diese Freysprechung nie ohne vorhergegangener wirklichen Rückgabe der beweglichen und unbeweglichen Güter folgen kann.

(C) In Ansehen der Untersuchung der gelegten Rechnung versteht sich von selbst, daß die Lossprechung eher nicht erfolgen kann, als bis die Untersuchung ganz geendiget, und das Abgängige ersetzt ist, wo man sich dann für kleinere aus Fahrläßigkeit oder Ungeschicklichkeit entstandene Unrichtigkeiten aus den darum von dem Rechner erlegten Gewährgeldern (Kauzionen) erholen kann.

(IV) Zur besonderen Einsicht und Beruhigung des Rechners (Amtirers) sind nothwendig:

A) vollständiger Unterricht in seinen schuldigen Verrichtungen, und unausgesetzte Uibersicht in der Befolgung derselben,

B) das endliche Zeugniß der vollkommenen Richtigkeit des Ausgewiesenen.

(A) **Vollständigen Unterricht** und **unausgesetzte Uibersicht** der Befolgung desselben erhält er:

1) durch die dazu erforderlichen Aufsätze und Rechnungsstücke — wohin gehören:

a) Amtsunterrichte — welche ihm eine beständige Vorschrift aller in sein Amt einschlagenden Verrichtungen ertheilen;

b) vermögensbeschreibungen — die ihm von dem Vermögensstücke und dessen Quellen unterrichten;

c) Amts- und vormerkbücher — welche ihm die von Zeit zu Zeit erfolgten Verordnungen und deren Befolgung nach ihren Gattungen vor Augen legen;

d) *Conto*- oder Abrechnungsbücher — die ihm zur Uibersicht der mit ihm in Rechnung stehenden Partheyen dienen:

2) durch die Evidenzhaltung dieser Rechnungsstücke — welche in ununterbrochener Eintragung in dieselben besteht, und geschehen kann:

a) von dem Rechner selbst — wo er dann, ehe er das Journal aus den Händen giebt,

α) die Journalartikel in sein Rechnungsstück übertragen, und

β) im Journale selbst die Rapportkolonnen mit den gehörigen Numern zum Beweise der richtigen Uibertragung ausfüllen muß;

b) von einer dritten Person (Kontrollor) — in welchem Falle das Journal in den kürzesten Terminen von dem Rechner an dieselbe übergeben werden muß, damit die Arbeit bei dem Uibertragen nicht zu sehr anwachse.

(B) Das

(B) **Das endliche Zeugniß der vollkommenen Richtigkeit** des Verantworteten bestehet in der Erledigung oder dem sogenannten Absolutorium, bei welchem

A) die nöthigen Eigenschaften desselben,

B) das Rechnungsstück, auf welches

C) die Zeit, in welcher es erfolgen soll, und

D) das dabei geziemende Verhalten des Rechnungslegers zu betrachten kommen.

(A) Die wesentlichste Eigenschaft desselben ist, daß es sich auf das Ganze des zur Verwaltung gegebenen erstrecke, da es die gänzliche Lossprechung seyn soll.

(B) Die Rechnungsstücke, auf welche es erfolgen soll, sind:

1) vor allen andern das Journal — wenn es die ganze Verantwortung in sich enthält; hingegen

2) jenes Rechnungsstück, worin man den Rechner ganz übersieht — wenn er noch andere Rechnungsstücke zu führen hat, worin ein Theil der Verantwortung enthalten ist.

(C) Die Zeit, wann das Absolutorium erfolgen soll, ist verschieden:

1) es kann nämlich in kurzen Terminen erfolgen — wenn das Journal das einzige Rechnungsstück ist, oder

2) erst beim gänzlichen Abschluß der Rechnung — wenn nebst dem Journal noch andere Rechnungsstücke vorhanden sind, die gewöhnlich in den Händen des Rechners bleiben, und am Ende des Jahres gelegt werden; jedoch wird

3) im allgemeinen vorausgesetzt, daß

a) die ganze Rechnung ordentlich belegt,

b) die Prüfungen darüber vorgenommen,

c) alles ohne Mängel befunden, oder

d) das Mangelhafte in der angeordneten Frist erläutert oder berichtiget worden ist.

(D) Das geziemende Verhalten des Rechnungslegers fordert, daß er

1) sich der ihm zugestellten Erledigung füge, oder, wenn er sich dadurch beschwert glaubte,

2) binnen einer gewissen, als dem peremtorischen Termine, bestimmten Zeit, vorschriftmässig zur höheren Instanz rekurire, endlich

3) den ganzen Rechnungsprozeß urschriftlich, die Finaldezisionen und Erledigung aber nur in vidimirter Abschrift beim Amte aufbewahre.

---

## II.

# Von der Rechnungsbeurtheilung.

Um den Zweck der Rechnungsbeurtheilung zu erreichen müssen

I) die Wahrheit und Richtigkeit der in der gelegten Rechnung angegebenen individuellen Rechnungsgeschäfte untersucht,

II) die Wirkung dieser Geschäfte nach ihren Gattungen unter sich, und nach dem Einflusse derselben auf das Ganze, oder (um Schlüsse folgern zu können) der eigentliche Stand des Vermögens genau zergliedert, und

III) die

III) die Rechnungsbeurtheilung mit der Verwaltungsleitung in eine diesem Zwecke zusagende Verbindung gesetzt werden.

(I) **Die Untersuchungen der individuellen Rechnungsgeschäfte** sind entweder

A) unbestimmt und geschehen in der Zwischenzeit der Rechnungslegung — oder

B) bestimmt, und geschehen erst nach der Abnahme der Rechnung.

(A) Bei den **unbestimmten Untersuchungen** (Visitazionen, Liquidazionen) kommen zu betrachten:

𝔄) die Eigenschaften derselben,

𝔅) die Zeit und Umstände, unter welchen sie vorgenommen werden sollen und müssen,

ℭ) die nöthigen Verhaltungsregeln bei vorzunehmenden Geld- und Natural-Sturzen, und

𝔇) die übrigen Gegenstände, auf welche bei den Liquidirungen oder Visitazionen sonst noch besonders zu sehen ist.

(𝔄) Zu den Eigenschaften der Visitazionen gehöret vorzüglich, daß sie

1) mit aller möglichen Behutsamkeit und Pünktlichkeit geschehen,

2) ihre Einrichtung dem Amtirenden alle Mittel benehmen, solche unwirksam zu machen.

(1) Die Genauheit der Untersuchung gründet sich nebst der Ehrlichkeit des Untersuchenden,

a) auf die Möglichkeit, die Rechnung des Amtirenden jederzeit ohne grossen Zeitaufwand schlüssen und seine Gebarung beurtheilen zu können — welches durch die Führung ordentlicher Tagebücher erhalten wird, weil dann

a) durch die Gegeneinanderhaltung der Hauptsummen in den Einnahms- und Ausgabskolonnen die Reste augenblicklich gefunden werden können, und

b) die Untersuchung nur so viele Zeit erfordert, als man nothwendig hat, die Vorräthe in Gegenwart des untersuchten Beamten zu überzählen und abzumessen:

b) auf die Fähigkeit, von dem Stande der zu untersuchenden Gegenstände zum voraus unterrichtet zu seyn — welche ebenfalls die Journale hauptsächlich aber die Gegenschreibungen verschaffen.

(2) Die Mittel, eine solche Untersuchung unwirksam zu machen, sind dem Rechner durch eine Rechnungseinrichtung genommen, die

a) dem Untersucher bei seiner Ankunft alle mühsame und daher unverläßliche Liquidazionen zur Auffindung der Reste entbehrlich, und

b) dem Rechner die Bemäntlung der Reste, durch nicht eingetragene Dokumente und durchlaufende Posten, unmöglich macht.

(B) In Ansehung der Zeit und Umstände, unter welchen die Untersuchungen vorgenommen werden sollen, ist wichtig, daß sie

1) unvermuthet,

2) öfters geschehen, und

3) immer augenblicklich vorgenommen werden, wenn der Eigenthümer oder die Verwaltungsleitung solche anordnet, oder die Rechnungsbeurtheilung aus den gelegten Rechnungsstücken unächte oder verdächtige Gebarung entdecket.

(C) Die

(L) Die nöthigen Verhaltungsregeln bei vorzunehmenden Geld- und Naturalliquidazionen beziehen sich:

1) auf den Untersucher,

2) auf die Verfassung des Liquidazionsinstruments, und

3) auf die Vorkehrungen bei wirklich entdeckten Geld- und Natural-Unrichtigkeiten.

(1) Das Verhalten des Untersuchers fordert:

a) die augenblickliche Verwahrung der Gelder und Naturalprodukten für jeden während der Liquidazion möglichen Zusatz oder Abnahme —

α) durch gegenseitige Versieglung der Behältnisse, als Kassetruhen (und dieses in Rücksicht aller Kassen wenn ein Beamter deren mehrere zu verwalten hat) des Schüttkastens, Kellers, Materialgewölbes u. d. gl.

β) durch Abnahme der Schlüsseln dazu, und der Rechnungsstücke, als des Geld- und Naturaliournals, der Verschleiß- und anderer Register, der Schuld- und Einschreibbücher, welche dann von dem Beamten und Visitator unterfertiget und besieglet werden müssen:

b) die wirkliche Liquidirung oder eigentliche Ausfindigmachung der bestehenden Reste oder Vorräthe — zu welchem Ende

α) die allgemeinen Rechnungsstücke geprüft — wobei die vorzüglichsten Gegenstände sind:

aa) die Richtigkeit des neuen Empfangs, der sämtlichen im Schluße der bereits gelegten Rechnungsstücke ausgewiesenen Reste,

bb) die

bb) die Kombinirung der vom Anfange des laufenden Zeitpunkts in diesen Stücken bis zum Tage der Liquidirung vorkommenden Empfangs und Ausgabsposten mit den Dokumenten,

cc) die verläßliche Laterirung der Summen auf allen Seiten, und endlich

dd) die mit dem Liquidazionstage zu ziehenden Summen über den ganzen Empfang und die Ausgabe der Gelder, Naturalien und Materialien —

b) die wirklichen Vorräthe und Restanzien nachgesucht werden müssen — durch

aa) Abzählung aller in den Kassen vorfindigen baaren Münzen und münzvorstellender Papiere nach ihren Gattungen und ihrem Werthe,

bb) Abmessung und Abwägung der trocknen Naturprodukte,

cc) ordentliche Visirung der flüssigen,

dd) Erprobung der aus den Rechnungsstücken erhobenen Forderungen mittelst Vorladung und Abhörung der Schuldner.

(2) In dem Liquidazionsinstrumente müssen

a) die in dem abgeschlossenen Geldjournal bis zum Visitazionstage ausgefallenen Empfangs- und Ausgabssummen angeführet, die aus den Registern Einschreib- und Schuldbüchern erhobene und noch nicht in das Journal gebrachte Empfänge und Ausgaben beigesetzt, und die Summe von beiden gezogen, dann

b) alle

b) alle baare Geld = und papierene Münzsorten spezifizirt, und deren Beträge ausgesetzt und summiret werden, um in der Totalsumme zu sehen, ob wirklich in der Kasse so viel vorhanden sey, als nach obbesagter Beschreibung in Rest verblieben ist.

(3) Die bei wirklich entdeckten Geld = und Naturalunrichtigkeiten erforderlichen Vorkehrungen beziehen sich:

a) auf Abgänge — und dieß zwar

α) bei Geldern — in welchem Falle

aa) kleine unbedeutende Abgänge alsogleich im Liquidazionsinstrumente aufgeführet, und von dem Beamten der Kasse ersetzet, ohne daß jedoch dabei mehr als eine ernste Ermahnung von Seite des Visitators zur mehreren Akuratesse für die Zukunft erfolgt,

bb) beträchtlichere Abgänge hingegen, nebst dem, daß derselben Ersatz durch die Amtskauzion, oder mittelst in Beschlagnehmung der Habschaften und Effekten des Beamten gesichert und im Liquidazionsinstrumente angeführet werden, alsogleich dem Eigenthümer oder der Verwaltungsleitung angezeigt, und die darauf erfolgende Verordnung im Untersuchungsorte abgewartet,

cc) wirkliche Kasseeingriffe aber mit Versicherung der Person des Amtirenden mittelst eines sicheren Hauses oder förmlichen Arrestes geahndet werden müssen:

β) bei Naturalien und Materialien — in welchem Falle aber nicht jeder Abgang als Nachlässigkeit, oder Veruntreuung nach obigen Maaßregeln zu ahnden ist, da

aa) durch

aa) durch das Eindörren der Früchte, das Abstossen der Spitzen und Hülsen, durch Ungleichheit des gehäuften und gestrichenen Ein- und Ausmessens, durch Ungezieser und dergleichen leicht ein Unterschied wider Verschulden des Beamten sich ergeben kann, auch

bb) aus eben diesem Grunde meistens gewisse Abgänge unter den Namen Kastenschwendung, Bodenrechte dem Rechner passiret sind:

b) auf Uiberschüsse — welche immer als Gebrechen des Amtirenden zu betrachten, und daher ordentlich in den Journalen in Empfang zu nehmen und in dem Liquidazionsinstrument so sichtbar als die Abgänge aufzuführen sind, weil

a) dem Beamten durchaus nicht erlaubt ist, eigene Gelder in der Amtskasse aufzubewahren, oder eigene Früchte und Vorräthe mit jenen des Eigenthümers zu vermengen,

b) ein solcher Uiberschuß immer ein Beweis einer unordentlichen Amtirung und eines in den Journalen in Empfang zu nehmen vergessenen Betrages ist.

(D) In Betreff der übrigen Gegenstände ist bei derley Visitazionen sonst noch darauf besonders zu sehen:

1) ob der Beamte der bestehenden Instrukzion zu Folge alle Empfänge und Ausgaben alsogleich, wann sie vorfallen, in das Geld- oder Natural- und Materialiournal oder Register eintrage, folglich das momentaneum beobachte?

2) ob er die Journale jedoch nur auf Befehl oder mit Erlaubniß zweyfach führe, um gleich nach Aus-

Ausgang jedes Monats oder Quartals das Original, ohne Aufenthalt, samt den dazu gehörigen Beilagen an die Revision einsenden zu können?

3) ob er von Tag zu Tag die vorkommenden Empfangs- und Ausgabsposten aus den Journalen gehörig in das Amts- oder Vormerk- oder Kontobuch übertrage?

4) ob diese Bücher zweckmässig nach der Vorschrift eingerichtet, mithin willkührliche Manualien und unordentliche Nebenvormerkungen gänzlich beiseitiget sind?

5) ob die Bücher und Amtsvorschriften rein, und mit möglichster Vermeidung aller unlesbaren oder verstellenden Korrekturen und verbotenen Rasuren geführet?

6) ob alle von Zeit zu Zeit an das Amt ergangene Verordnungen in ein ordentliches Vormerkbuch gehörig einregistriret, überhaupt aber die Amtsakten in guter Ordnung, und wohl aufbewahret werden? in Ermanglung eines oder des andern von allen diesen hat

7) der Untersucher das Gebrechen alsogleich selbst abzustellen, zu verbessern, oder zu berichtigen, bei seiner Zurückkunft aber, dasselbe der Verwaltungsleitung mittelst Bericht anzuzeigen.

(B) Bei den **bestimmten Untersuchungen** (Rechnungszensuren) kommen zu betrachten:

A) der Gegenstand der Zensur,

B) die Umstände, von denen die Wirksamkeit derselben abhängt,

C) die Verfassung der Mängel,

D) Die

D) Die Eigenschaften des Zensors, und

E) Die Erledigung (Absolutorium).

(A) Der Gegenstand der Rechnungszensur ist nicht nur allein die Gebarung des Rechners, sondern auch das Innere der Geschäfte; sie untersuchet daher

1) die gelegte Rechnung überhaupt — wobei sie vorzüglich im Gesichte hat, ob die Rechnung

a) mit der Instrukzion und dem vorgeschriebenen Formular übereinstimme?

b) ordentlich und gehörig belegt?

c) im bestimmten Rechnungstermine übergeben worden?

d) überhaupt rein und richtig, ohne Radirungen und Korrekturen geschrieben sey?

2) die Richtigkeit und Wahrheit jedes Geschäftes insbesondere — wobei sie sich hauptsächlich auf die Abtheilung der Einnahmen und Ausgaben einschränket, bei denen sie untersuchet, ob sie

a) ihrer Eigenschaft (Qualität) und

b) ihrer Grösse (Quantität) nach richtig sind.

(a) In Ansehen ihrer Eigenschaften ist bei der Untersuchung zu sehen:

α) auf jede Post — ob sie nämlich regelmässig in der Rechnung stehe, zu welcher Regelmässigkeit erfordert wird, daß

aa) die in der vorigen Rechnung unter den Vorräthen (Resten) ausgewiesenen Posten, in dieser Rechnung wieder richtig in Empfang genommen,

bb) die übrigen im Präliminarsisteme oder in einer Verordnung, Ratifikazion, u. d. gl. oder in den Umständen der Verwaltung selbst oder

in

in einer vortheilhaften Spekulazion ihren Grund haben,

cc) das darin angezeigte Geschäft pünktlich nach der Veranlassung befolget, und mit der gehörigen Wirthschaft gemacht,

dd) das gehörige Dokument richtig angeführet,

ee) die alten Reste und neuen Empfänge mit der erforderlichen Thätigkeit eingetrieben, und

ff) die dem Rechner aufgelegte Verfassung und Eintragung der Amts- und anderer zur Belegung der Rechnung erforderlichen Hilfsbücher in vorgeschriebener Ordnung geschehen ist, und die darin enthaltenen Posten mit den Journalen übereinstimmen:

b) auf die Belegen — ob sie nämlich

aa) das beweisen, was sie beweisen sollen — welches durch Vergleichung der Post mit der Belege, und derselben Aussteller erörtert wird,

bb) in Ansehung ihrer innerlichen Einrichtung untadelhaft sind — welches sie sein werden wenn

aa) weder Bestimmtheit des Inhalts, noch

bb) die wechselseitige Übereinstimmung mangelt;

cc) solche vorschriftmässig abgefaßt sind; und

dd) in Ansehung der Zeit der Ausstellung, und der Post, der sie zum Beweise dienen sollen, keine Verschiedenheit herrscht.

(b) Bei Prüfung der Zahlengrößen wird

a) untersucht, ob nicht zu viel, oder zu wenig empfangen, oder bezahlt worden,

b) nachgerechnet, ob nicht in den Zahlengrössen ein Kalkulsfehler begangen worden sey.

(B) Die Umstände, von denen die Wirksamkeit der Rechnungszensur abhängt, sind:

1) Freymüthigkeit des Zensors — welche nur dann erhalten werden kann, wann der Zensurirende von demjenigen, dessen Handlungen beurtheilet werden sollen, unabhängig ist;

2) gehöriger Unterricht desselben in Fakten — der ihm gewähret wird

a) durch die Richtigkeit der anfänglichen Vorschreibung oder Schuldigkeit — welche erhoben werden kann,

a) aus dem Präliminarsisteme, oder

b) aus den Vermögensbeschreibungen, oder auch

c) aus besonderen Instrukzionen;

b) durch die unausgesezte Rektifizirung derselben — wenn nämlich alle von Zeit zu Zeit erfolgenden Entschlüssungen, welche in dem anfänglichen Uiberschlage eine Veränderung hervorbringen, bei der Zensur

a) in einem besonderen Verordnungsprotokoll (Videatjournal) gesammelt, und

b) nach solchem die Empfangs- und Ausgabsrubriken, mittelst Zu- und Abschlagung der daraus erwachsenden Vermehrungen oder Verminderungen immerfort auf die wahre bestehende Schuldigkeit abgeändert werden;

c) durch die ihm mitzutheilenden Amtsberichte — welche ihm von den besondern Zufällen und Umständen Unterricht geben, die auf die grössere oder geringere Erträgniß einen Einfluß haben, aber weder durch die Vorschreibung noch durch

das

das Videatprotokoll der Zensur bekannt werden können;

3) Deutlichkeit der Rechnung — welche erhalten wird, wenn das Journal zum wesentlichsten Stücke der Rechnungslegung bestimmt wird, weil solches

a) jede Handlung, wie und wann sie geschehen, und in ihrem natürlichen Zusammenhange mit vorgehenden und nachfolgenden Handlungen vorlegt, und durch die Beilagen erläutert,

b) den Irrungen des Rechnungslegers vorbeugt,

c) keine Durchführungen, keine in einer anderen Gestalt, als sie geschehen sind, erscheinende Artikel veranlasset,

d) so beschaffen ist, daß ein jeder erst eintretende Beamte solches zu verstehen, und zu führen im Stande ist;

4) daß die Rechnung blos frische Fakten enthalte — welches erzielet wird, wenn die Abgabe der Journale und Beilagen in den kürzesten Zwischenterminen geschehen muß, welche, da sie mit dem Videatjournal der Zensur und den beständig in currenti geführten Amtsbüchern des Rechners verbunden ist, eben so wenig die Fakten veralten, als die Zensurirung derselben verschieben läßt.

(C) Bei Verfassung der Mängel muß

1) deutlich und vollständig ausgedrückt —

a) warum eine Post unrichtig befunden worden,

b) was für Bedenklichkeiten mehrere Auskünfte, und Ausweisung fordern,

c) welche Fehler berichtiget werden sollen;

2) Ordnung beobachtet werden — daher

a) die allgemeinen (monita generalia), dann

b) die besonderen (specialia) gerüget — bei welchen der Sicherheit wegen, daß keine Post übergangen werde, gut seyn würde, alle Posten mit Röthelstrichen, jedoch mit der Unterscheidung des einfachen Striches bei den richtig gefundenen, und des Doppelstriches bei den mangelhaften, zu bezeichnen — endlich

c) der Aufsatz zum Mangel verfaßt werden soll.

(D) Die nöthigen Eigenschaften des Zensors sind:

1) von Seite des Kopfes —

a) theoretische und praktische Kenntnisse im Rechnungswesen,

b) Lokal- und Sachkenntniß, Routine,

c) Fähigkeit eine geschickte Feder zu führen — deren Anwendung durch Unterricht von besonderen Umständen des zur Untersuchung gegebenen Gegenstandes erleichtert werden muß;

2) von Seite des Herzens —

a) Rechtschaffenheit im Karakter,

b) Billigkeit im Geschäfte selbst, und

c) Bescheidenheit, damit er sich aller harten Ausdrücke, Schikanen enthalte, und zu zeitversplitternden Schreibereyen nicht Anlas gebe.

(E) Zur Erledigung wird geschritten, oder das Absolutorium ausgefertiget, so zwar, daß der Zensor entweder

1) nicht nöthig hat sich vorher von einer höheren Instanz darüber bescheiden zu lassen — wenn nämlich zureichende Auskünfte, und Aufklärungen der Umstände von dem Rechner eingelaufen, und die Unrichtigkeiten berichtiget sind, welches geschieht

a) durch

a) durch Erläuterung der Mängel, oder wenn diese ihren Endzweck nicht entsprochen haben,

b) durch Supererläuterungen der Supermängel oder endlich,

c) durch die Genugthuung (Ersatz) für das Unerläuterte;

2) oder zuvor bei einer höheren Instanz um Bescheid ansuchen muß — wenn nämlich

a) die Beendigung des Prozesses die Sphäre des Zensors offenbar übersteigt — welcher Fall dann vorhanden ist, wann

a) eine wichtige Rechtssache einschlägt, deren Erörterung durch den Spruch der Rechtsgelehrten entschieden werden muß,

b) die Billigkeit eines besonderen Zusammenflusses von Umständen wegen dem Rechner etwas zu übersehen räth;

b) der Zensor einer Oberzensur oder einem Oberrevisionsamte untergeordnet ist — in welchem Falle sich der Zensor auf folgende Art zu verhalten hat:

a) muß er zwar die Erledigung, oder Finaldezision selbst verfertigen, iedoch

b) selbe mit dem gesammten Rechnungsprozesse zur Superrevision und gehörigen Ausfertigung der Oberzensur übersenden, und

c) solche dann erst dem Rechner hinausgeben, wann er sie von der Oberzensur unterfertiget zurückerhalten hat.

(II) **Eine genaue Zergliederung des eigentlichen Standes des Vermögens**, die alle einzelnen Verhältnisse darbeut, um zuverläßliche Rechnungsschlüsse ma-

chen zu können, hängt von, diesem Zwecke zusagenden, Auseinandersetzungen ab, bei welchen es hauptsächlich

A) auf zweckmässige Abtheilungen und Vergleichungen (Bilanzen) ankömmt, deren mehrere zusammengefaßt,

B) ordentliche Bücher bilden, die

C) nach verschiedenem Stile, oder verschiedenen Arten und Ordnungen abgefaßt seyn können; deren Behandlung endlich

D) die Behandlung der Auszüge oder tabellarischen Uibersichten folget.

(A) Bei den **zweckmässigen Vergleichungen** ist zu betrachten:

A) die Abfassung,

B) die Bestimmung, und

C) die Eintheilung derselben

(A) Die Grundregeln zur Abfassung derselben sind:

1) alle jene einzelne Verhältnisse, welche die Beurtheilung des Gegenstandes nothwendig macht, müssen mit der größten Verläßlichkeit und Geschwindigkeit dargethan, dann

2) diese einzelnen Verhältnisse mit einander so verbunden, und zusamengefaßt werden, daß man daraus das Ganze zu übersehen in Stand gesetzt wird.

(1) Um die erforderlichen einzelnen Verhältnisse darthun zu können, ist erforderlich, daß

a) so viele Abtheilungen, als Gattungen von Angaben, oder besondere Kenntnisse von Gegenständen nöthig sind, zu den Vergleichungen eröfnet — jedoch aber

b) diese Abtheilungen, Einnahme und Ausgabe, als die beiden zu einem Rechnungsschlusse noth-

wendige

wendigen Vordersätze, leicht, sicher, und geschwind einsehen lassen, und nicht nur zeigen, wie solche sich verhalten haben, sondern wie sie sich hätten verhalten sollen, und können — zu welchem Ende

a) in denselben Ursache und Wirkung, oder Schuldigkeit und Berichtigung, dann das daraus zu folgernde Resultat, als selbstständige Begriffe, welche für sich selbst, und in Vergleichung mit anderen eingesehen werden sollen, auf zwei gegenüberstehenden Seiten, oder auf einer Seite in entgegengestellten Kolonnen dargethan werden müssen, und

b) jede Abtheilung so eingerichtet seyn soll, daß sie für sich eine ganze, aber mit andern in Verbindung stehende Rechnung vorstelle.

(2) Damit die nöthige Verbindung, und Zusammenfassung der einzelnen Verhältnisse erzielet werde, müssen

a) alle Zahlengrössen unter einerley Bedeutung gebracht — wozu das Geld als das allgemeine Vorstellungszeichen am schicklichsten ist;

b) diese Grössen aus der ersten Aufschreibung in die Abtheilungen und Vergleichungen so übertragen werden, daß, da jede Einnahme irgendwo ausgegeben, und jede Ausgabe irgendwo eingenommen werden muß, keine derselben einer Abtheilung zugeschrieben werde, die nicht zugleich in einer andern abgeschrieben ist; durch welches Zu- und Abschreiben,

c) alle Abtheilungen verbunden, und wenn Einnahme und Ausgabe einander gleich gemacht worden, jede Abtheilung ein solches Ganzes

wird, das eben gefordert wurde; jedoch wird dabei noch nothwendig,

a) eigene Berufungskolonnen zu eröfnen, welche die Ein- und Uibertrags-Numern aus den ersten Angaben, dann aus einer Abtheilung in die andere enthalten, und die Beziehung auf die Seiten und Numern, auch öfters auf Buchstaben, woher jedes Geschäft genommen, und wohin es getragen worden, wechselseitig anzeigen;

b) wohl ausgedachte Rechnungskontrollen anzubringen, und die Uibereinstimmung der Summen aus verschiedenen Quellen zu beweisen, endlich

c) die Abtheilungen theils in mehrere Untertheilungen zu zergliedern, theils in sistematische Zusammenziehungen einzutheilen, um mit der größten Geschwindigkeit von der Hauptsumme zu den einzelnsten Theilen herab, und von da wieder hinaufsteigen zu können.

(B) Die Wahl oder Bestimmung der Untertheilungen hängt ab:

1) überhaupt —

a) von der vorgesetzten Absicht, und dem Zusammenhange der Theile und Verhältnisse, welche einen wesentlichen Einfluß in das Vermögen haben, das ausgewiesen werden soll — aber immer auf das doppelte Kenntniß abzielen:

a) worin die Geschäfte mit dem Vermögen während dem Laufe des Jahres bestanden, und was sie für einen Erfolg gehabt haben?

b) wie der Betrag des reinen Vermögenstandes mit Ende der Rechnung zu jenem mit Anfange sich verhalte? — dann

b) unmit-

b) unmittelbar von dem Eigenthümer, oder Rechnungsbeurtheiler — welchem das Kenntniß der Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben eigen seyn muß, niemals aber

c) von der Willkühr des Rechners, weil dadurch die Wahrheit der Resultate Gefahr laufen würde:

2) insbesondere — von gewissen Gattungen der Gegenstände, auf welche sich alle andere zurückführen lassen; und diese sind entweder

a) Sachen oder Realitäten — worunter

α) alle unbewegliche, als: Häuser, Landgüter, und alles auf der Oberfläche, und im Inneren der Erde, und

β) alle bewegliche Güter verstanden werden, als: Geld, Papiere, Naturalien, Waaren und Effekten, oder

b) Personen — welche durch die Verbindung der Geschäfte Schuldner, oder Gläubiger geworden sind; oder endlich

c) besondere Gegenstände, welche zu keiner von beiden erstern Gattungen gehören, und eigentlich die Ausschläge oder alle jene Auskünfte in sich begreifen, welche den Einfluß der Wirthschaft in die Vermögensquellen folgern lassen.

(C) Die Eintheilung der Abtheilungen und Vergleichungen geschieht nach erstbenannten Gattungen der Gegenstände

1) in besondere (Partikular) — welche die Uibersehung der Theile —

2) in Hauptabtheilungen — welche die Uibersehung des Ganzen betreffen.

(1) Zu den Partikular Abtheilungen gehören:

a) jene der Sachen und Realitäten, worin ausgewiesen werden soll

a) wie die wirkliche Einnahme zu den wirklichen Ausgaben, und

b) der Aufwand zu dem Ertrag der Sache sich verhalte; aus welchem Grunde

c) in diesen Abtheilungen nebst den Grössen der Sache, zugleich auch die Grössen des Werthes und zwar dergestalt vorgestellet werden müssen, daß

aa) alle Grössen, welche von dieser Sache entweder durch schon vorhandene Vorräthe oder auf eine andere Art empfangen werden, und alle auf sie während der Rechnung gemachten Auslagen dieser Abtheilung zugeschrieben,

bb) alle jene aber, die entweder davon weggegeben worden oder die sie hereinbringt d. i. ihre Erträgnißgrössen eben dieser Abtheilung abgeschrieben werden — wodurch es dann leicht gemacht wird,

aa) den noch vorhandenen Vorrath einer Sache zu wissen — wenn nämlich die beiderseits ausfallenden Summen der Sachengrössen mit einander verglichen;

bb) den reinen Ertrag oder Gewinn, und nach Umständen den Verlust — wenn nämlich der Summe des Geldbetrags der weggegebenen Sache, der Betrag der nochvorhandenen nach den Inventurspreis hinzugeschlagen, von der hieraus entstandenen Summe aber, die Summe des im Empfang der Sa-

che berechneten Betrags oder Aufwandes abgezogen wird:

b) jene der Personen — und mit diesen ist entweder

α) eine einseitige Berechnung — in welchem Falle in der Abtheilung

aa) auf der linken Seite die Schuldigkeit, oder die Ursache der Forderung vorgeschrieben,

bb) auf der rechten Seite aber die darauf geleistete Zahlung abgeschrieben, und endlich

cc) durch den Vergleich dieser beiden Seiten das Resultat der noch bleibenden Forderung erzielet wird; oder

β) eine gegenseitige Berechnung — wo dann der Abtheilung

aa) alles, was der Rechner den Personen leistet, zugeschrieben,

bb) alles, was die Personen dem Rechner leisten, abgeschrieben, und

cc) durch den Vergleich beider Summen bestimmt wird, wie viel die Personen an den Rechner, oder dieser an die Person schuldig verblieben sey.

(2) Hauptabtheilungen, das ist, jene, deren Inhalt insbesondere aus den gefundenen Verhältnissen oder Ausgleichungssummen der Partikular-Abtheilungen bestehet, und durch deren Vergleich das Ganze vorgelegt wird, sind:

a) die Eingangsbilanz, oder der Vergleich des Aktiv- mit dem Passivvermögen mit Anfang der Rechnung;

b) Die

b) die Schlußbilanz — die das nämliche mit Ende der Rechnung thut;

c) die Vermögensbilanz, — die das reine Vermögen am Anfange mit jenem am Ende vergleicht, und alle Zuwächse und Abfälle des Vermögens in sich begreift, wenn sie auch nicht unmittelbar als Wirthschaftserträgnisse oder Aufwandstheile zu betrachten sind;

d) die Wirthschaftsbilanz, welche entweder

a) vorhinein am Anfange des Jahrs vergleicht, welchen Erfolg die Unternehmungen und die darauf erforderlichen Kosten eines mit Einsicht und Klugheit verfaßten Wirthschaftsplans haben sollen und können, oder

b) am Ende des Jahres die Summen der wirklichen Erträgnisse (Gewinnste) jenen des wirklichen Aufwandes (Verlustes) entgegen hält, und zeiget, welchen Ausschlag die Wirthschaft gegeben habe, und wie sich solcher zur Vermögensvergrösserung verhalte.

(B) Die ordentlichen Bücher sind entweder

A) solche, die den wirklichen Verrechnungen vorgehen — und dieß sind Grund- oder Verwaltungsbücher, welche allgemein beständige Bücher genannt werden, oder

B) solche, die durch die Verrechnung veranlaßt werden — wohin die eigentlichen Rechnungsbücher gehören.

(A) Die Grund oder Verwaltungs Bücher enthalten keine eigentliche Verrechnung der vorgefal-

lenen

lenen Handlungen, sondern tragen nur mittelbar dazu bei, indem sie das Kenntniß der Vermögensquellen an die Hand geben, folglich zur Bestimmung der Schuldigkeit dienen. Und diese

𝔄.) beschreiben entweder den Vermögensstock, oder

𝔅.) sie enthalten die von dem beschriebenen Vermögen hergenommenen Nutzungen, und bestimmen oder berechnen vorhinein, wie sich die Einahmen zu den Ausgaben verhalten sollen, oder können.

(𝔄.) Unter den Vermögensbeschreibungen werden eigentlich Inventarien verstanden, wozu also vorzüglich gehöret:

1) das Haupt- oder Grundinventarium, welches darum so genannt wird, weil es den Vermögensstock nach allen seinen Theilen, und den daraus erwachsenden Nutzungen vorlegen soll, und zum Theile die Grundlage zu jenen

2) besonderen Büchern, und Inventurs-Rechnungsstücken ist, die zum bequemeren Gebrauche bei der Amtirung über einzelne Theile des Vermögensstockes verfaßt werden.

(1) Das Haupt- oder Grundinventarium, wenn es seiner Bestimmung entsprechen soll, muß in sich begreifen

a) den Aktivstand, oder das eigene Vermögen,

b) den Passivstand, oder das fremde Vermögen, welche dann miteinander verglichen

c) das reine Vermögen geben.

(a) Zur richtigen Bestimmung des Aktivstandes wird erfordert, daß

α) alles,

a) alles, was eigentlich Nutznüssung giebt, oder hervorbringende Kraft ist, und

b) alles, was sonst noch an Aktivvermögen vorhanden seyn kann, genau beschrieben werde.

(a) Um die Nutznüssung richtig zu beschreiben, muß man den Stock, oder die Maschine, welche Nutzungen hervorbringen soll, genau zergliedern und zwar:

α) nach ihrem ganzen Umfange — welcher den Flächeninhalt, die Länge und Breite eines Bezirks in sich begreift,

β) nach ihrer physischen und moralischen Kraft — worunter begriffen wird:

aa) die Volksmenge — welche nach den Ständen und Geschlechtern berechnet werden muß,

bb) die Erwerbungen derselben — die sich in zwo Gattungen theilen:

αα) In jene durch die Nutzungen des Grundes und Bodens — welche wieder zweyfach ist:

αα) solche, welche von dem eigenen Besitze des Bodens

aaa) durch wirkliche unmittelbare, oder mittelbare Produzirung kommen — wohin die Nutzungen aus allen 3 Reichen der Natur, welche immer durch die wechselseitige Vergleichung der Grösse und Güte des Bodens und des Anwerthes der Erzielungen behoben, und nach einem von mehreren Jahren gezogenen Mittel berechnet werden müssen — oder

bbb) durch Nebenfälle entstehen — worunter die Nutzungen von Häusern, Mühlen, Brauereyen, Wirthshäusern u. d. gl.

ge-

gehören, und ebenfalls nach dem Mittelertrag von mehreren Jahren zu berechnen sind —

ββ) solche, welche von eines andern Besitze abfallen, als: Grunddienste, Pachtzinsen, Zehende, Frohndienste; bei deren Berechnung immer jene Urkunden, die zu diesen Forderungen berechtigen, zum Grunde gelegt werden müssen:

bb) in jene durch die Verarbeitung und Umstaltung der natürlichen Produkte, oder durch Nutzungen, welche die Aemsigkeit hervorbringt — worunter vorzüglich gehören:

αα) die Fabriken und Manufakturen — deren Nutzungen nur durch eine Mittelberechnung von mehreren Jahren des Absatzes und der dadurch erhaltenen Gewinnste gefunden werden können. Um jedoch darüber einen verläßlichern Kalkül ziehen zu können, werden zu beschreiben nothwendig:

aaa) der dazu gewidmete Hauptstamm in Gebäuden, Werkzeugen, und gemeinschaftlichen Nothwendigkeiten,

bbb) die rohe Materie, und wie viel davon verbraucht werde,

ccc) die Menge der Menschen, welche sie beschäftiget,

ddd) die Fabrikazionserzeugnisse,

eee) der Absatz und Anwerth derselben;

ββ) Handlungen oder Kaufmannsgewerbe — deren Nutzungen durch eine Mittelzahl der Gewinn- und Verlustrechnungen von mehreren Jahren behoben werden. In der Beschreibung derselben wird darzuthun erfordert:

aaa) die

aaa) die darauf verwendeten Grundauslagen,

bbb) die Vorräthe der Waaren, Wechsel, Papiere, und der baaren Gelder,

ccc) die Aktivforderungen — endlich, obschon etwas uneigentlich,

γγ) Kapitalien, oder Schuldpapiere — welche entweder in öffentlichen Fond oder bei Privaten anliegen können, und bei welchen vorzüglich zu betrachten kömmt:

aaa) der Fond, oder der Name, bei welchem das Kapital anliegt,

bbb) der Name, auf welchen der Schuldbrief lautet,

ccc) die Numer der Obligazion,

ddd) das Datum der Anlegung,

eee) die Bestimmung der Interessen oder pr. Ct., und endlich

fff) der Interessenausstandstermin.

(b) Zum Atikvvermögen gehöret sonst auch noch:

α) Aktivrückstände — welche von den Kapitalien sich darin unterscheiden, daß sie weder als ordentliche Darlehen, noch gegen Zinsen kontrahiret worden, sondern eigentlich als zurückgebliebene Forderungen zu betrachten sind;

β) Vorräthe sowohl im Gelde, als Naturalien und Materialien — welche nach ihren Gattungen und festgesetzten Schätzungen (Inventurspreisen) beschrieben werden müssen;

γ) Mobilarvermögen — worunter alle Effekten und andere Geräthschaften verstanden werden, deren Beschreibung ebenfalls nach ihren Gattungen geschehen, ihr Preis aber nur nach vorhergegangener neuen Schätzung, oder nach

Ab=

Abschlag gewisser Prozente für die Abnützung angesetzt werden muß.

(b) Den Passivstand mit Richtigkeit darzustellen, muß man

a) die Lasten, welche die Nutzungen zu tragen haben, das ist: den Aufwand den die hervorbringende Kraft zur ununterbrochenen Hervorbringung nothwendig hat, und selbst darreichen muß, und

b) die Passivschulden die auf dem Stocke haften mögen, umständlich beschreiben.

(a) In Ansehen der Lasten oder des Aufwandes, den die Nutzungen zu tragen haben, kommen zu betrachten:

α) die Gattungen der Auslagen überhaupt, welche auf einem Vermögensstocke, und dessen Nutzung verwendet werden können, und bestehen:

aa) in den Grundauslagen — das ist, in dem ganzen Aufwande auf die Erwerbung des Vermögenstockes, oder in dem Kapital, welches in dem Stocke stecket, und von welchem durch die Nutzung die Zinsen gezogen werden sollen, dann

bb) in den Einrichtungs = oder Instrumentalauslagen — welche auf die Anschaffungen der zum Betrieb der Geschäfte und Bearbeitung erforderlichen Naturprodukten, dann Werkzeuge, und Geräthschaften (fundus instructus) aufgehen, und endlich

cc) in den Aufwandsauslagen oder Kultursunkosten — wozu die zur unaufhörlich fortzusetzenden Nutzung und Kultur des Stockes unumgänglich nothwendige Auslagen gehören:

β) der ächte und keineswegs arbitrarische Kalkül der eigentlichen Benutzungskosten, welche der Ertrag des Stockes alle Jahre darreichen muß, und von welchen Theilen der Nutzung kein anderer Gebrauch gemacht werden darf. Diese bestehen

aa) in dem Werthe oder Betrage der rohen Produkten oder Materialien, welche unmittelbar oder mittelbar zur Hervorbringung der Nutzung, als: zum Bau, zur Verarbeitung u. d. gl. verbraucht werden;

bb) in dem Lohne und Werthe des Unterhalts, der zur Hervorbringung erforderlichen Menschen und des Arbeitsviehes;

cc) in dem Werthe der nothwendigen Reparazionen, und Unkosten, welche in dem wirklichen Abgange, und der nothwendigen Unterhaltung der ersten Auslagen ihren Grund haben;

dd) in den Zinsen aus den Grund- und Einrichtungsauslagen, oder aus dem im Stocke und Einrichtung steckenden Kapitale, um im Falle bedeckt zu seyn, wenn die beweglichen Güter von neuem anzuschaffen und die Gebäude von neuem aufzubauen sind;

ee) in

εε) in den öffentlichen Lasten, Auflagen, welche für den Besitz des Stockes zu entrichten sind.

(b) Unter Passiv Schulden sind begriffen:

α) Passiv = Kapitalien oder verzinslich auf den Vermögenstocke angenommene Gelder, wo eben das nämliche zu beobachten ist, was oben Seite 48 bei den Aktiv = Kapitalien gesagt worden;

β) Passivausstände, wozu alle unverzinsliche Schulden und Rückstände, als: unberichtigte Forderungen der Handwerksleute und dergleichen gehören.

(c) Unter dem reinen Vermögen wird dasjenige verstanden, was nach Vergleichung des Aktivstandes mit dem Passivstande, als eigenes Vermögen bleibt — so wie auch reiner Ertrag, nur das Produkt der Vergleichung der Bruttonutzungen mit den Vorschußkosten heißen kann. Diese Vergleichung kann auf zweifache Art geschehen: entweder werden

α) von den einzeln berechneten Nutzungssummen ihre Benutzungskosten gleich abgezogen — oder es werden

β) einerseits die Summen des ganzen Ertrags, anderseits die Summen des ganzen Aufwandes angesetzet — wo dann im ersten Falle durch die blosse Addizion, im letzteren Falle hingegen durch die Vergleichung der Ertrags = und Aufwandssummen der reine oder Nettoertrag erhalten wird. Um aber

γ) die ganze Summe des reinen Vermögensstokkes oder eigentlichen Kapitalswerths zu erhalten, muß

aa) der erhobene Nettobetrag als eine nach Umständen zu 4, 5, oder 6 von Hundert angenommene Zinse zu Kapital gerechnet, dazu

bb) die etwa noch vorhandenen Bestandtheile des Aktivvermögens als: Rückstände, Vorräthe, Mobilarvermögen geschlagen, und von der dadurch erhaltenen Summe

cc) die auf dem Vermögensstocke haftenden Passivschulden abgezogen werden; welches alles

dd) auch zu beobachten seyn wird, wenn man den Kapitalswerth jedes einzelnen Zweiges insbesondere bestimmen will.

(a) Jene besonderen Bücher und Inventurs Rechnungsstücke, welche zum bequemeren Gebrauche bei der Amtirung verfaßt werden, sind:

a) Katastern — welche zum Zwecke haben, die in einem Lande befindlichen steuerbaren Gründe, und andere Realitäten ordentlich zu beschreiben, den landschaftlichen Einlagspreis zu bestimmen, um darnach den Steuerantheil festsetzen zu können. Die wesentlichsten Rubriken desselben sind:

a) Die Grundstücke der Ortschaften oder Gemeinden nach ihrer Lage, Grösse, Güte, und Benutzungsart,

b) die Namen der Besitzer, oder eigentlicher, die Numern der Häuser, denen die Grundstücke zugetheilt sind, und

c) die

c) die auf jedem Hause haftende Steuerpflicht nach den ganzen, halben, viertel, oder achtel Ansässigkeiten,

d) die Berufung auf die Urkunden, woraus die Schätzung des Mittelertrages der Grundstücke behoben worden: auf Karten oder Mappen, auf Angaben (Fassionen) und dergleichen:

b) Urbarien — diese dienen eigentlich zur vollständigen Einsicht der Beschaffenheit eines Gutes, und zur Bestimmung der darauf gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Herren und Unterthanen — die vorzüglichsten Punkte darin sind:

a) die Beschreibung der Besitzart, ob solches durch Donazion oder Kauf an sich gebracht worden ist, und

b) die Grösse und Breite des dazu gehörigen Bodens oder der Grundstücke sammt den Grenzen und Markungen derselben, dann die Bestimmung

c) der Ansässigkeiten,

d) der Benefizien und dagegen schuldigen Dienstleistungen der Unterthanen,

e) der Gerechtsamen, Privilegien, und Regalbenefizien der Grundherren:

c) Grundbücher — worin alle einer Herrschaft dienstbare Gründe nach ihrer geographischen Lage verzeichnet sind — die nöthigen Rubriken derselben sind:

a) die Lage, Grösse, und Numer der Grundstücke nebst Benennung der Nachbarn oder Anreiner,

b) die Besitzer in chronologischer Ordnung, so wie sie sich verändert haben,

c) der davon zu entrichtende Grunddienst,

d) der Schätzungspreis, und

e) die nach Verhältniß dieser Schätzung zu entrichtende Steuer,

f) die Berufung auf

α) das alte Grundbuch, und

β) das Gewährbuch, worin die Veränderungen nach ihren Arten beschrieben werden:

d) Lager-Salbücher (Lokalbefunde) — diese sind eigentlich das Grundinventarium jedes darin vorgemerkten einzelnen Besitzers — weßwegen darin aufgezeichnet seyn muß

a) der Besitzer,

b) die Gattung und Grösse der dienst- und steuerbaren Grundstücke, sowohl Hausgründe, als Uiberlände,

c) der Werth oder die Schätzung derselben, und die davon zu entrichtenden Lasten,

d) alle Veränderungen, die in Ansehen des Besitzers der veräußbaren Grundstücke geschehen, endlich

e) die Berufungen auf

α) die Numern des Grundbuchs, wo die in diesem Buche beschriebenen einzelnen Gründe nach ihrer Lage eingetragen stehen,

β) die Blätter des Saalbuches, oder Lokalbefundes selbst, von welchen die von einem

nem Besitzer auf den andern quocunque titulo gekommenen Grundstücke übertragen werden,

γ) das Numer des Gabenbuches, wo der auf diesem Blatte des Saalbuches eingetragene Kontribuent zu finden ist:

e) Gewährbücher — welche, da sie bestimmt sind, bei jeder Veränderung den neuen Eigenthümer an Besitz zu schreiben, und die eigentliche Art anzuzeigen, durch welche der neue Besitzer das Grundstück an sich gebracht hat, um die Gebühren davon beheben zu können, folgende umständliche Beschreibung fordern:

a) den Namen des neuen Besitzers oder Gewährnehmers,

b) die Beschaffenheit der neuen Gewähr (Qualität),

c) die Zueignungsart (Titulus acquisitionis),

d) den Namen des vorigen oder letzten Besitzers,

e) das dienstbare Grundstück samt dessen Lage, und Anreiner,

f) den Werth des Grundstücks, und den davon zu entrichtenden Grunddienst,

g) die bei der geschehenen Veränderung zu zahlende Grund- und Veränderungsgebühren, und endlich wieder

h) die Berufung auf das Grundbuchs-Numer, worunter sich daselbst das Grundstück eingetragen findet:

f) Kaufbücher — welche alle Käufe und Verkäufe, Tausche und Verschenkungen zwischen den Besitzern, in Häusern und Grundstücken enthalten, und zur Berichtigung der Gewähr- und Lagerbücher dienen:

g) Abhandlungsprotokolle — welche das Vermögen eines jeden der Gerichtsbarkeit unterliegenden Verstorbenen, und die Vertheilung desselben anzeigen — daher

a) darein die letzten Willensmeinungen oder Testamente eingetragen werden müssen, woraus dann

b) die Pupillen und Waisenrechnung errichtet, und

c) die Sterbetaxen bestimmet werden:

h) Resoluzionsbücher — welche alle Verordnungen und Befehle, die auf die Verwaltung Bezug haben, wörtlich enthalten, und um ihren Gebrauch zu erleichtern, mit einem zwekmässigen Index versehen seyn müssen:

i) Bericht- und Auskunftsbücher — worin alle Exhibita, worüber Auskünfte oder Gutachten verlangt werden, so wie die ertheilten Auskünfte und Gutachten selbst eingetragen werden; zu welchem Ende sie mit folgenden Kolonnen werden versehen seyn müssen:

a) für den Numer des Exhibitum und des Datum der Einreichung,

b) für den kurzen Inhalt desselben,

c) wann, und wem es zugetheilt,

d) wann es bearbeitet und zurückerhalten worden,

e) wann und wohin es abgelaufen ist:

k) Kontrakten-Bücher — welche eine genaue Beschreibung aller von dem Vermögensinhaber an andere überlassenen Besitzungen in sich enthalten, und

a) die Art, ob nämlich der überlassene Stock

α) auf

α) auf emphyteutische Nutzung (Erbnutznüssung, oder

β) als Lehen, und Leibgeding, oder

γ) auf zeitliche Vermiethung (Ordinärpacht) gegeben worden,

b) die Zeit und Dauer des Vertrags, und

c) die Summe oder den Betrag der dafür zu leistenden Entrichtung bestimmen müssen:

l) Kapitalien- oder Schuldenbücher — die sich zwar in Aktiv- und Passivschuldenbücher absondern, aber immer die genaueste Ausweisung der anliegenden, oder zu bezahlenden Kapitalien und ihrer Zinsen zum Endzwecke haben, folglich so eingerichtet seyn müssen, daß die Veränderung der Kapitalien nicht nur in Ansehung ihrer Eigenthümer, sondern insbesondere auch in Ansehung ihres sich öfters verändernden Belaufes auf die deutlichste Art in die Augen falle. Die wesentlichsten Rubriken ihrer Einrichtung sind:

a) der Namen des Schuldners,

b) die Numer der Obligazion,

c) der Betrag des Kapitals, und weil es dem Kreditor zuträglich ist, in dem Schuldbuche bei jedem Kapitale dessen eigentlichen Ursprung einsehen zu können, so soll der erste Besitzer, oder Geber der Obligazion samt dem ursprünglichen Betrag des Kapitals erscheinen, und darum

d) der Tag der Anlegung samt der ursprünglichen Kapitalssumme,

e) die Bedingnisse in Ansehung der Rückzahlungszeit, und der Zinsen, dann

l) die Zeit und der Betrag der Abschreibung, oder der geleisteten Zahlungen an Kapital und Zinsen genau vorgelegt werden:

m) Inventarische Verzeichnisse, welche nicht den Stock selbst, sondern die sämmtlichen bei denselben vorhandenen Vorräthe und Rückstände beschreiben; die wesentlichsten Theile dieser Beschreibung sind:

a) in Ansehen des Aktivstandes:

α) die baaren Gelder nach ihren Münzsorten,

β) die Rückstände oder Restanzien, worunter

aa) alle unberichtigte Schuldigkeiten, und

bb) die auf Verrechnung noch ausständige Gelder begriffen sind,

γ) die Naturalien, welche keineswegs nach den Marktpreis, den sie zur Zeit der errichteten Inventarien gehabt, sondern nach einem wirklich angenommenen Preis, der zu mehreren Sicherheit nur einen Mittelpreis ausmachet, und in den zukünftigen Jahren beizubehalten ist, angeschlagen werden müssen, damit solchergestalt der für das gegenwärtige Jahr, in Vergleichung mit dem nächst vorgehenden Jahre höhere oder niedrigere Preis gedachter Naturalien in der Gegeneinanderhaltung des vorjährigen und dießjährigen Inventarium keine Verschiedenheit hervorbringen könne,

δ) die Effekten und Geräthschaften ebenfalls nach einem Inventurs oder Schätzungspreise berechnet;

b) In Ansehen des Passivstandes aber alle Passivrückstände.

(B) Zu

(L) Zu denjenigen Rechnungsstücken, welche nur die von dem beschriebenen Vermögen hergenommenen Nutzungen enthalten, und die Einnahmen und Ausgaben vorhinein bestimmen oder berechnen, und die ihrer äusserlichen Gestalt nach unter die tabellarischen Uibersichten zu gehören scheinen, aber doch hier zu behandeln kommen, weil sie ihrem Wesen nach einen Grund zur Vorschreibung ausmachen, gehören:

1) die Voranschläge, oder Wirthschaftspläne (Präliminarsysteme),

2) Repartizionen,

3) die Vormerkbücher, oder Videatprotokolle.

(1) Bei den Voranschlägen — welche gleichsam zum Maaßstabe dienen sollen, einen Theil der Rechnung nach dem andern abzumessen, und die Einnahmen und Ausgaben nach dem ebenmässigsten Verhältnisse vor ihrem Erfolge so zu ordnen, daß die möglichst beste Wirthschaft erzielet werde — kommen

a) die Einnahmen und Ausgaben überhaupt, und

b) die Grundregeln ihrer Ordnung und Vergleichung insbesondere zu betrachten.

(a) Die Einnahmen und Ausgaben überhaupt sind verschieden, und zwar:

a) die Einnahmen — welche sich theilen

α) in ordentliche — und diese wieder

aa) in bestimmte oder fixirte — deren Grösse sowohl als Zeit sich gewiß bestimmen lassen,

bb) in

bb) in unbestimmte oder unfixirte — die zwar einkommen müssen, deren Grösse sich aber nicht bestimmen läßt, und daher nur nach einer Mittelzahl von mehreren Jahren angenommen werden müssen;

β) in ausserordentliche — welche nur dann nothwendig werden, wann ausserordentliche Ausgaben zu bestreiten sind:

b) die Ausgaben — und diese sind ebenfalls

α) ordentliche — welche absolut nothwendig sind, und sich abermal theilen

aa) in fixirte — die sowohl ihrer Grösse als Zeit nach gewiß sind,

bb) in unfixirte — die zwar gewiß vorfallen, aber in Ansehen ihrer Grösse nicht bestimmt werden können, folglich gleichfalls nur nach dem Mittel von mehreren Jahren anzusetzen sind;

β) ausserordentliche — welche nur hipothetisch nothwendig werden, und zweifach sind:

aa) gewöhnliche — die öfters vorzufallen pflegen, aber weder in Ansehen ihres Vorfalls, noch ihrer Grösse gleich, und daher nur nach dem Mittel mehrerer vorgekommenen einzelnen Fälle anzutragen sind,

bb) ungewöhnliche — die zwar seltner vorkommen, aber doch möglich sind, auf deren Grösse also die heranwachsenden ungewöhnlichen Umstände einen wahrscheinlichen Schluß folgern lassen

wer-

werden. Alle diese verschiedene Einnahmen, und Ausgaben in ein eben mässiges Verhältniß zu bringen, geben

(b) folgende Grundregeln ihrer Ordnung und Vergleichung an die Hand:

a) vor allen muß auf das Verhältniß der Ausgaben gegen die Einnahmen in Rücksicht der Zeit und Grösse — in re & in tempore — gesehen werden;

b) unter den ordentlichen Erfordernissen müssen nicht nur allein die eigentlichen Benutzungskosten, und andere Lasten, sondern auch Interessen und Fristzahlungen, wenn dergleichen zu leisten sind, angesetzet werden;

c) die fixirten Einkünfte sollen nicht blos die fixirten Ausgaben, sondern auch die möglichste Bedekung der unfixirten zum Gegenstande haben — weil das Steigen und Fallen der unfixirten Einkünfte leicht einen Abgang an der Bedeckung der Ausgaben in der Zeit verursachen könnte;

d) die unfixirten Einkünfte, da sie bald grösser bald kleiner seyn können, sollen eher geringer als höher angetragen werden;

e) die ausserordentlichen aber gewöhnlichen Ausgaben müssen, so viel möglich, auf einen Zeitpunkt angetragen werden, wo die unfixirten Einkünfte bereits einen Uiberschuß an der Bedeckung dazu geleistet haben;

f) zur Bedeckung ungewöhnlicher aber doch möglicher Ausgaben muß, besonders, da daselbst von den fixirten Einkünften einige auf längere

gere Zeit oder ganz zurückbleiben können, auf einen angemessenen Fond (unangreiflichen Fond) gedacht werden, wozu das reine Vermögen, wenn sein Betrag der Bestimmung dieses Fonds zusaget, angenommen werden kann — wo dann solches

α) beständig gleich groß verbleiben,

β) so oft es angegriffen worden, wieder ergänzet,

γ) der Uiberschuß desselben über die nöthige Summe des unangreiflichen Fonds am Ende des Jahres in das Hauptvermögen gezogen, und um diesen Fond um so sicherer unangegriffen zu erhalten,

δ) der Betrag desselben in dem Voranschlage unter die ungewöhnlichen aber möglichen Ausgaben angetragen werden muß, ohne jedoch die zu diesem Ende schon bereit liegende Summe mit unter die Rubriken der Bedeckung zu ziehen;

g) alle Einkünfte und Gefälle, die dem Steigen und Fallen unterliegen, müssen nach einem Mittel von mehreren Jahren, stets steigende aber nach dem letzten Jahre angetragen werden;

h) in den Uiberschlägen, welche nach einzelnen Kassen zu vertheilen kommen, muß bestimmet werden, wie die Bedeckungen des Abgangs einer Kasse durch den Uiberschuß einer andern zu geschehen habe; endlich

i) soll man in den Anträgen die möglichste Wirthschaft zu erzielen beflissen seyn, sowohl

α) durch Verminderung der Ausgaben —

aa) durch

aa) durch Ersparung der Besoldungen,

bb) durch die möglichste Einschränkung anderer Auslagen, als

β) durch Vergrösserung der Einkünfte, wenn nämlich

aa) der Stock in einer bestimmten Zeit öfters benützt,

bb) iedesmal die möglichst größte Nutzung daraus gezogen, und

cc) die Nutzungen auf den höchsten Preis gebracht werden.

(2) Unter den Repartizionen und Subrepartizionen werden iene Rechnungsstücke verstanden, welche

a) gewisse zu entrichtende Gebühren oder Abgaben nach den verschiedenen Verhältnissen der Fähigkeit der Entrichter vertheilet vorlegen, und

b) die Vorschreibung der Schuldigkeiten an verbliebenen Resten, und neu zu entrichtenden Beiträgen, sowohl

α) nach den einzelnen Beitragenden (Kontribuenten), als

β) nach den Ortschaften, oder Gemeinden, dann den

γ) ganzen Dominien, und endlich nach

δ) Kreisen, und Ländern an die Hand geben.

(3) Die Vormerkbücher oder Videatprotokolle sind

a) zur Ausweisung aller unter dem Jahre erfolgten Entschlüssungen, Befehlen und Anstalten bestimmt, welche in dem Antrage eine

eine Veränderung hervorbringen; und machen

b) den dritten Grund zur Vorschreibung aus; dienen endlich,

c) zur immerwährenden Rektifizirung des Antrags — wenn sie

a) nach den Rubriken des Präliminarsistems abgetheilet,

b) mit den erforderlichen Vermehrungs- und Verminderungskolonnen versehen sind, und

c) alle sich ereignende Veränderungen darein getragen werden.

(B) Die eigentlichen **Rechnungsbücher** theilen sich

A) in Hilfsbücher,

B) in Hauptbücher.

(A) Unter **Hilfsbüchern** werden alle jene Rechnungsstücke verstanden, welche zur vollständigen Uibersicht derjenigen Abtheilungen dienen, die nicht leicht in das Hauptbuch, ohne dasselbe zu voluminos zu machen, gebracht werden können. Es kommen also hier

1) die verschiedenen Arten derselben,

2) der Vortheil, den ihr Gebrauch gewähret, zu betrachten.

(1) Die vorzüglichsten Arten derselben sind:

a) Sammlungsbücher,

b) Zusammenziehungen oder Scontri,

c) Repertorien.

(a) Die Sammlungsbücher — welche bestimmt sind, die einzelnen Posten aus den ersten Aufschreibungen zu

zu sammeln, und unter gewisse Abtheilungen zu bringen — richten sich nicht nur in ihrer Einrichtung nach den Grundsätzen der Abtheilungen, sondern theilen sich auch nach den Gattungen derselben,

a) in solche, welche Sachen betreffen — wozu gehören:

α) die Rubriken = oder Gefällsbücher — welche zum Zwecke haben, gewisse Erträgnisse, Gefälle, und die darauf angewiesenen Ausgaben nach ihrer Vorschreibung der Schuldigkeit (die aus dem Präliminarsisteme und Vormerkbüchern erhoben wird) und nach dem Erfolge (den die Journale an die Hand geben) auszuweisen; diese Bücher werden auch Amts = oder Manipulazionsbücher genannt:

β) Naturalien und Materialien = Rechnungsbücher — worin die Natur= und Kunstprodukte nach ihrem Empfange, Ausgabe, und Rest zu verrechnen sind:

γ) Waarenlagerbücher — welche bei jeder Waare nicht nur den Emfang, die Ausgabe und den Rest, sondern auch den bei dem Verschleiße gemachten Gewinn oder Verlust ausweisen sollen;

δ) Wechselbriefbücher — deren es

aa) zwo Gattungen giebt — nämlich

αα) Trattenbücher — worein jene Wechsel getragen werden, die man selbst zu bezahlen hat;

bb) Rimessenbücher — worin jene Wechselbriefe verrechnet werden, die andere zu bezahlen haben; und die

bb) nach der Natur des Wechselgeschäfts auszuweisen haben werden:

aa) von wem für Wechsel eine Zahlung zu empfangen, und an wen für Wechsel eine Zahlung zu leisten sey?

bb) ob ein jeder zu empfangende oder zu zahlende Wechsel akzeptirt, oder protestirt worden, und unter welchem Datum eins oder das andere geschehen ist?

cc) wann solcher die Akzeptazion erhalten hat, an welchem Tage derselbe einkassiret, oder bezahlt werden muß, und endlich

dd) wie viel die Valuta desselben beträgt:

δ) Zahlungs Verfallzeit-Bücher — welche zum voraus wissen lassen müssen, ob die zu leistende Zahlungen durch die einzugehenden Empfänge hinlänglich bedeckt sind, um bei Zeiten die gehörigen Anstalten treffen zu können; ihre Einrichtung muß also so beschaffen seyn, daß sie

aa) ununterbrochen die für jeden Tag zu empfangenden Wechsel- oder Rechnungszahlungen, und dagegen die für jeden Tag zu leistenden Wechsel- oder Rechnungsposten vorlegen,

bb) die Namen der Personen, und

cc) die Geldsummen genau bestimmen, welche man von denselben entweder zu empfangen, oder an dieselbe zu zahlen hat:

b) in solche, welche Personen zum Gegenstande haben:

α) Steuer- und Gabenbücher — worin für jede Parthei, welche eine Steuer zu entrichten

hat,

hat, eine besondere Berechnung eröfnet wird, in welcher einerseits die Schuldigkeit oder der Betrag des Restes und des neuerdings-zu leistenden Steuerantheils, wie solcher in den Steuerrepartizionen berechnet worden, anderseits die laut dem Steuerregister wirklich darauf geleisteten Zahlungen ausgewiesen werden:

β) Besoldungsbücher — welche mit den vorgehenden Büchern viele Aehnlichkeit haben, indem ebenfalls für jede Person, welche eine Besoldung zu fordern hat, eine besondere Berechnung eröfnet, und darin einerseits der Betrag, der vermög Resoluzion derselben gebühret, anderseits aber die darauf geleisteten Zahlungen verrechnet werden. Diese beiden Gattungen können auf mehrere Jahre dauern.

γ) Arbeitsleutenbücher — worin für jede Person, der etwas zu verarbeiten gegeben wird, eine Rubrike eröfnet wird, worein auf einer Seite die herausgegebenen Materialien und der bezahlte Arbeitslohn, auf der andern die zurückgelieferte Arbeit und der verdiente Arbeitslohn getragen wird:

δ) Schuld- oder Conto Bücher — welche bestimmt sind, jede Person, mit welcher Geschäfte vorkommen, die nicht gleich geendiget werden, eine eigene Rechnung zu halten, und dadurch auszuweisen, was man derselben schuldig geworden, im Gegentheile aber an derselben zu fordern habe:

ε) Kapitalienbücher — welche zwar auch unter die Hilfsbücher gezählet werden können, aber

 schon

schon oben bei den beständigen Büchern behandelt worden sind.

(b) Die Zusammenziehungen oder Scontri haben zum Zwekke die einzelnen Posten summarisch in allgemeinen Abtheilungen zusammen zu fassen, und endlich in Hauptsummen zu bringen. Sie lassen sich füglich in drei Gattungen theilen:

a) in Sammlungsscontri — welche alle ähnliche Posten, der in den Büchern eröfneten Rubriken ohne Unterschied, ob es Haupt- oder untergeordnete Rubriken sind, sammeln;

b) in Rubrikenscontri — welche die untergeordneten Rubriken, so viel möglich vermindern, und dergestalt konzentriren, daß nur Hauptrubriken vorgelegt werden;

c) in Kassen- oder Aemter- und Länderscontri — welche den ganzen Erfolg der Geschäfte nach den Kassen oder verschiedenen Aemtern und Ländern in allen Hauptrubriken darstellen.

(c) Die Repertorien oder Register (Blattzeiger) sind für den geschwinden und richtigen Eintrag in die Bücher von gleicher Nothwendigkeit, wenn sie so eingerichtet sind, daß man dadurch

a) alle Sachen und Materien, und

b) alle im Geschäfte mit verbundenen Personen geschwind finden kann.

(2) Der Vortheil, den der Gebrauch dieser Hilfsbücher verschaffet, bestehet

a) in der Beförderung der Uibersehung des Ganzen im Hauptbuche, ohne zugleich die Uibersicht verschiedener Abtheilungen entbehren zu müssen, die nicht wohl in das Hauptbuch zu bringen sind, wodurch die Deutlichkeit gewinnt;

b) in

b) in der Erleichterung der Buchführung, da die Arbeit des Ubertragens unter mehrere Personen vertheilet werden kann, welches die Geschwindigkeit, oder das momentaneum befördert; endlich

c) versichern sie die Richtigkeit der Ubertragung in das Hauptbuch, weil ihr Schluß den Abschluß der Hauptbücher kontrolliret.

(ℒ) Die Hauptbücher sind iene Rechnungsstücke, in welchen die zerstreuten Posten dergestalt erscheinen, daß man daraus einestheils den Lauf des Geschäfts im Grossen, und anderntheils auch selbst das Detail im erforderlichen Falle ersehen kann. Bei ihrer Behandlung kömmt

1) ihre Einrichtung und

2) ihre Eintheilung zu betrachten.

(1) Bei ihrer Einrichtung kömmt es darauf an, daß

a) überhaupt —

α) die bei der Behandlung der Abtheilungen und Vergleichungen berührten Haupt- und Patikularkenntnisse vorgelegt;

β) um wesentliche Irrthümer zu vermeiden besondere Abtheilungen für durchlaufende Posten eröfnet;

c) die Rubriken gehörig geordnet, und so eingerichtet werden, daß sie die Uibersicht der Schuldigkeit und Berichtigung und zwar in currenti und præterito gewähren, und

d) alle Rubriken so zusammenhängen, daß man leicht sowohl auf die Rubriken, die mit einander in Verbindung stehen, als auf die Quellen, woraus sie verfertiget worden, geführet werde, um

jede Summe, die im Hauptbuche erscheinet, in ihre ersten Bestandtheile auflösen, und dann um so richtiger urtheilen zu können;

b) insbesondere aber, bei Errichtung der Rubriken stets auf die Bestimmung der Bücher zurückgesehen werde — welches dann manchmal

a) bei Ausweisung des Vermögensstandes eine Verschiedenheit veranlassen,

b) eine besondere Auseinandersetzung des Kreditswesens, und

c) auch bei Ausweisung der Kurrent Einnahmen manche Modifikazion nothwendig machen wird.

(a) In Ansehen des Vermögensstandes soll das Hauptbuch in der dazu eröfneten Abtheilung ausweisen, entweder

α) den insgemein sogenannten anfänglichen Vermögensstand — wohin dann blos der baare Kasserest, die Vorräthe, und die Aktiv- und Passivrückstände gehören — oder

β) den Hauptvermögensstand — und zwar:

aa) in Verbindung mit der ganzen Rechnung — in welchem Falle nebst den oben genannten Bestandtheilen des anfänglichen Vermögensstandes in der dazu bestimmten Rubrike noch der Werth aller unbeweglichen Allodialgüter, aller Mobilien, und Aktiv- und Passivschulden aufgeführet werden muß; oder

bb) abgesondert von derselben — wenn nämlich das Hauptbuch eine besondere Uibersicht

sicht des Hauptvermögensstandes gewähren soll; und in diesem Falle muß die Ausweisung desselben

aa) selbst im Hauptbuche eine ganze für sich bestehende Rechnung ausmachen, folglich

αα) mit der Jahres Rechnung nicht verbunden seyn — weil sie durch Uibertragung der einzelnen Summen aus derselben zu weitläuftig gemacht würde, und

ββ) unmittelbar aus den Totalsummen der Abschlüsse der Hauptbücher des verflossenen und laufenden Jahres verfertiget werden; dann

bb) ihrer Bestimmung gemäß in besondern Rubriken vorlegen,

αα) wie groß der Hauptvermögensstand mit Anfange und Ende des Jahres war;

ββ) wie groß der Passiv, wie groß der Aktivstand in diesem zweifachen Zeitpunkte war;

γγ) welche Veränderung sich dabei während dem Jahre ergeben; endlich

δδ) um wie viel das reine Hauptvermögen während dem Jahre zu = oder abgenommen habe; und da

cc) die Jahresrechnung dennoch auch im Hauptbuche erscheinen soll, so muß, um für dieselbe einen terminum a quo zu haben, eine eigene Abtheilung eröfnet werden, die denjenigen Theil des Vermögens enthält, der den Stof der Verwaltung von einem Jahre zum andern ausmacht, worunter die vom vorigen Jahre übrig gebliebenen Rückstände begriffen werden — daher

αα) die sämmtlichen Aktiv = und Passivrückstände in einer besonderen Abtheilung vorgelegt —

 welche

welche folglich die Stelle des sonst sogenannten anfänglichen Vermögensstandes vertreten, aber, um sie von dem im Anfange des Hauptbuches aufgeführten Hauptvermögensstande zu unterscheiden, die Aufschrift: Rückstände mit Anfang des Jahres: erhalten wird — und um den Erfolg der Jahresverwaltung einsehen zu können,

ββ) unmittelbar nach dieser Abtheilung eine andere aufgeführet werden muß, die hier, um das sonst sogenannte reine Vermögen vom reinen Hauptvermögen zu unterscheiden die Aufschrift: Rückstände Uiberschuß: führen mag, im Grunde aber nichts anders, als die anfängliche Vermögensstandesvergleichung der Jahres Rechnung ist — welche also auch am Ende der Jahresrechnung

γγ) eine dritte Abtheilung nothwendig machen wird, die die Stelle der Schlußbilanz vertreten, aber, um in der Benennung der Rubriken Gleichförmigkeit zu beobachten, die Aufschrift: Rückstände mit Ende des Jahres: erhalten wird.

(b) Soll im Hauptbuche auch das Schuldenwesen — wohin nur die Aktiv- und Passivkapitalien, und nicht die zu zahlenden Interessen gehören, welche letztere einen Bestandtheil der Jahresrechnung ausmachen — besonders vorgelegt werden, so muß

α) der Stand des Kredits

aa) durch Vorlegung des Aktiv- und Passivschuldenstandes, und

bb) um während dem Jahre die von Zeit zu Zeit dabei vorgegangenen Veränderungen

einsehen

einsehen zu können, diese Veränderungen in eigenen unmittelbar auf erstere folgenden Abtheilungen, die die Aufschrift: Aktiv — Passivkapitalien: haben können, ausgewiesen; und, da jedem Eigenthümer daran gelegen seyn muß, sich der Passivkapitalien zu entledigen,

β) ein Plan (Kreditssistem) festgesetzt werden, nach welchem man bei Tilgung der Schulden fürzugehen für zuträglich findet — welcher

aa) in so vielen Abtheilungen, als Veränderungen beim Kreditswesen vorkommen können, vorzulegen ist, und da sich

bb) alle mögliche Veränderungen beim Kreditswesen auf die Anlegung und Aufkündigung der Aktiv- und auf die Tilgung und Aufnahme der Passivkapitalien zurückführen lassen, so müssen

aa) für die neu anzulegenden Aktiv- und die zu tilgenden Passivkapitalien, dann für die zuerhebenden Aktiv- und die neu aufzunehmenden Passivkapitalien — und,

bb) um den Erfolg hievon einsehen zu können, für die zurückbezahlte und neu aufgenommenen Passiv- und für die zurückerhobene und neu angelegten Aktivkapitalien besondere Abtheilungen eröfnet werden. Soll endlich das Hauptbuch seine Bestimmung in Ansehen des Kreditswesen ganz erfüllen, so wird noch

cc) eine eigene Abtheilung für die Kreditswesensberichtigung nothwendig, um in

möglichster Kürze übersehen zu können, ob sich das Kreditsistem gebessert oder verschlimert habe, welche aber erst nach der Verrechnung der Kurrenteinnahmen, und Ausgaben aufzuführen kömmt, weil nur in diesen die Verschlimmerung oder Verbesserung des Kreditsistems ihren Grund haben kann.

(c) In Ansehen der Kurrenteinnahmen soll das Hauptbuch entweder

α) den Nettobetrag derselben vorlegen — wo dann bei jeder Gattung von Einnahmen nur das, was nach Abzug der darauf verwendeten Kosten übrig bleibt, darin zu erscheinen hat; oder

β) den Bruttobetrag — wo folglich auch bei jeder Gattung von Einkünften die darauf verwendeten Kosten aufgeführet werden müssen.

(2) Die Eintheilung der Hauptbücher hängt von der Bestimmung derselben ab, die dann auch, nach dem, was von der Einrichtung der Hauptbücher überhaupt gesagt worden, die besondere Einrichtung jedes einzelnen Hauptbuches bestimmen wird. Insgemein theilet man sie

a) in Hauptrechnungen — welche bestimmt sind, die in der ersten Aufschreibung enthaltenen Posten nach ihren Gattungen in eine zur Uibersehung bequeme Ordnung zu bringen, folglich

a) nur bei Geschäften von mittelmässigen Umfange, wo keine beträchtliche Anzahl von Handlungen vorfällt, gebraucht, und

b) durch Uibertragung der einzelnen Journal-Artikel verfertiget werden können:

b) in

b) in eigentliche Hauptbücher — welche schon ihrer Benennung nach andere Bücher voraus setzen, deren Inhalt sie kurz vorlegen sollen — daher sie

a) bei ausgedehnten Gegenständen üblich sind, wo es schlechterdings unmöglich wird, die Journalsposten in einem einzigen Buche zusammen zu fassen;

b) alle Kenntnisse, die sie verschaffen sollen, in konzentrirten Abtheilungen, und Vergleichungen vorlegen, folglich

c) den Uibertrag auf diese Abtheilungen aus den Zusammenziehungen der vorhergehenden Hilfsbücher erhalten müssen:

c) in Zentralbücher — deren Name auf einen zusammengezogenen Inhalt deutet, der, wenn sie anders von Hauptbüchern unterschieden seyn sollen, der Inbegriff mehrerer Hauptbücher seyn muß — weßwegen sie

a) nur dann nothwendig werden, wann theils der Umfang der zu verwaltenden Gegenstände, theils die physische Lage derselben den Eigenthümer zwingt, die Verwaltung unter mehrere zu vertheilen;

b) unmittelbar aus den Monats- oder Quartalsabschlüssen aller einzelnen Hauptbücher, deren Inhalt sie in möglichster Kürze vorlegen sollen, verfertiget, und

c) für die Ausweisung derjenigen Gelder, die aus einer Kasse in die andere abgesendet werden, eine eigene Abtheilung enthalten müssen — weil diese in Ansehen des in der Zentralrechnung verrechneten Ganzen, wo man alle Kassen zusammen nur als eine einzige anzusehen hat,

weder

weder als eine wirkliche Einnahme, noch als eine wirkliche Ausgabe sondern blos als durchlaufend zu betrachten sind.

(C) Die **Buchführungsarten** oder **der eigentliche Stil der Auseinandersetzungen** ist überhaupt nach der verschiedenen Bestimmung von Gegenständen, Umständen, und Absichten auch sehr verschieden, doch wird er nach den Hauptabsichten und wesentlichen Unterschiede der Vermögensverwaltungen allgemein

A) in den Kameral- und

B) in den Merkantilrechnungsstil (Rechnungsfuß) getheilet, wo dann

C) die Vergleichung der wechselseitigen Vortheile, die Anwendung und den Vorzug des einen oder anderen bestimmet.

(A) Unter dem **Kameral-Rechnungsfusse** wird allgemein derjenige Rechnungsstil verstanden, welcher bei Kameralgegenständen üblich ist, und wodurch man die Einsicht über die landesherrlichen Einkünfte, oder auch über Privat Einnahmen und Ausgaben, und der dabei vorgekommenen Verbesserung oder des dabei erfolgten Schadens zu erlangen pflegt. Um von dieser Buchführungsart einen vollständigen Begriff zu verschaffen, wird es dienlich seyn

a) von dem Kameral-Rechnuugsfusse überhaupt, dann insbesondere

b) von dem alten gewöhnlichen, und

c) von dem verbesserten zu handeln

(a) Was den Kameralrechnungsfuß überhaupt betrift, so wird nach demselben bei jedem Geschäfte nur darauf gesehen, ob das Geld, oder die Naturalien eine Vermehrung oder Verminderung

rung erhalten haben, und nach dieser Beobachtung wird jedes Geschäft entweder als eine Einnahme oder Ausgabe verrechnet. Die Haupteintheilung dieser Buchführungsart geschieht daher

a) In die Geldrechnung, worin

α) über die Empfänge und Ausgaben, deren jene sowohl, als diese in ununterbrochenen Reihen gleich aufeinander folgen, die bestimmten Rubriken sich eröfnet finden,

β) in solche alle Schuldigkeiten, und Berichtigungen eingetragen, und endlich

γ) die Empfangs- und Ausgabsrubriken, um den Kasserest für den betreffenden Zeitpunkt auszuweisen, in ein Summarium zusammengefaßt werden;

b) In die Naturalrechnung, in welcher die Einahmen und Ausgaben der Naturalien, und anderer Sachen, das ist, aller Artikel, wobei kein Geld vorkömmt, nach den verschiedenen Gattungen derselben ausgewiesen werden, und endlich

c) in die Gegeneinanderhaltung des anfänglich und schlüßlich verfaßten Inventarium, wo dann aus dem Zuwachs oder Abfall des inventarischen Vermögens auf den Ausschlag der Wirthschaft gefolgert wird.

(L) Der alte gewöhnliche Kameralrechnungsstil, ob er gleich sehr willkührlich ist, läßt sich doch auf dreyerley Arten zurückführen:

1) eine Art

a) nimmt erdichtete Vordersätze an, indem sie

α) in den eröfneten Einnahmsrubriken alles in Empfang setzet, was an Rückständen, und in Kurrenti hätte eingehen sollen, es mag

nun

nun wirklich eingegangen seyn, oder nicht, aber

b) jenes nicht in Ausgabe bringet, was doch wirklich ausgegeben worden ist; und

b) berichtiget den aus den fingirten Sätzen entstandenen fingirten Schluß des Restes, oder Bestandes durch eine angehängte Erläuterung — Gewährung, Gutmachung, — worin sie

a) die erdichteten Einnahmen und Ausgaben in eine Summe bringt, solche

b) von dem ausgewiesenen, theils wahren, theils erdichteten Reste, oder Bestande abzieht, und endlich

c) den wahren Stand, in so weit nämlich die durch öfters sehr häufigen Riccordo Posten und Durchführungen leicht entstehende Irrungen die Wahrheit möglich machen, ausweiset:

2) eine zweyte Art stellet

a) ebenfalls das Zuempfangende — jedoch Rückstände und Kurrent vermengt — mit dem wirklich Empfangenen in eine Einnahms- und

b) das Auszugebende mit dem Ausgegebenen in eine Ausgabssumme, schreibet aber

c) die Summe der darunter begriffenen fingirten Posten, oder der Resten, am Ende der Rechnung noch vor dem Schluße derselben wieder in Ausgab, und füget

d) ein ordentliches Verzeichniß dieser Resten oder der auf das künftige Jahr verbleibenden Rückstände bei, von dessen Richtigkeit aber man sich keineswegs überzeugen kann. Endlich

3) eine

3) eine dritte Art bringt

a) nach ordentlich auf einander folgenden Rubriken in Empfang und Ausgab, was wirklich eingenommen, oder bezahlt worden ist, läßt aber nicht einsehen was in Kurrenti hätte eingehen, oder bezahlt werden sollen, noch weniger

b) erwähnet sie der von dem vorhergehenden Jahre überzutragenden Rückstände, oder erwähnet ihrer erst als dann, wann etwas davon eingegangen, oder bezahlt worden ist, verschaffet also

c) weder in Ansehung des Vermögensstandes mit Anfang der Rechnung, welcher den terminus a quo aller mit Schluß der Rechnungen zu machenden Kombinazionen an die Hand giebt, noch in Ansehung des Vermögensstandes mit Ende des Jahres die erforderliche Auskunft, da die beiden Daten der Schuldigkeit und Berichtigung nicht gegeneinander gehalten werden können, wodurch dann

d) der Rechner ofnes Feld erhält, einen Theil der Rückstände zu verstecken, oder solche wenigstens sehr späte nach der erhaltenen Zahlung in die Einnahme zu stellen.

(C) Der verbesserte Kammeralrechnungsfuß unterscheidet sich am wesentlichsten von dem bisher angeführten dadurch, daß er die Begriffe, deren jeder für sich allein bestehet, trennet, und das Verhältniß des Erfolges gegen die Schuldigkeit in Theilen und im Ganzen ununterbrochen einsehen läßt. Ein vollständigerer Begriff dieser Buchführungsart macht die besondere Behandlung

1) der Vorbereitung, oder des Anfanges,

2) der Verfassung, oder Fortführung,

3) des Abschlusses, oder der Vollendung derselben nothwendig.

(1) Die

(1) Die Vorbereitung theilet sich

a) in die Eröfnung der Rubriken, und

b) in die Vorschreibung in den Rubrikenselbst, was geschehen soll.

(a) Bei der Eröfnung der Rubriken wird

a) überhaupt

α) jeder nach den Grundsätzen der Abtheilungen bestimmten oder gewählten Rubrike ein oder mehrere Blätter gegeben,

β) diese Blätter aber in zwei sich gegenüberstehende Seiten mit der Benennung (Vorschreibung, und Berichtigung) und diese wieder in Kolonnen abgetheilet, dann

γ) ordentlich paginiret, oder mit Blatt=Numern versehen,

δ) oben auf jedem Blatte die Benennung des auszuweisenden Gegenstandes mit grösseren Buchstaben, und

ε) unter dieser Aufschrift der Endzwek und Inhalt der Kolonnen selbst beschrieben;

b) insbesondere aber die Verrechnung in zween Haupttheile getheilet

α) in die Geld- und

β) in die Naturalienrechnung.

(α) Bei der Geldrechnung wird

aa) der Anfang mit dem Inventarium gemacht, welchem dann

bb) alle Ausgabs= und Empfangsrubriken ordentlich nach einander folgen — deren jede

aa) auf der linken Seite für die Schuldigkeit sechs Kolonnen — wovon

αα) die erste linkerhand zur Berufung, woher die Schuldigkeit entstanden,

ββ) die zweite zur Numerirung der einzutragenden Posten;

γγ) die erste rechter Hand aber zu den Grössen des Betrags der Schuldigkeit mit der Aufschrift — beträgt im Gelde —

δδ) die zweite zu den Beträgen der darauf geleisteten Zahlungen — worauf bezahlt worden — und

εε) die daneben befindliche zur Berufung auf die wirkliche Einnahme oder Ausgabe, endlich

ζζ) die letzte zur Ausweisung der Diferenz beider ersteren Grössen bestimmt ist;

bb) auf der rechten Seite für die Zahlung (Abstattung, Berichtigung)

αα) am linken Rande: eine Berufungskolonne für das Journal,

ββ) eine Numerirungskolonne der einzutragenden Geschäfte, dann

γγ) am rechten Rande: eine Geldkolonne um die Summe der Zahlungen einzeln, und

δδ) eine zweite, um solche monatlich zu übersehen, nebst

εε) einer Berufungskolonne auf die weitere Ubertragung nothwendig hat.

(β) Bei der Naturalienrechnung erhält jede Rubrike

aa) ebenfalls zwo Seiten — deren

aa) erstere die Verrechnung der Einnahmen, und

bb) die zweite die Verrechnung der Ausgaben enthält: und

bb) auf beiden Seiten mehrere Kolonnen — und zwar

aa) linker Hand zwo —

αα) eine für die Berufung auf das Journal

ββ) eine für die Numerirung der Posten,

bb) rechter Hand aber —

αα) so viele, als verschiedene Gattungen in einer Rubrike zu verrechnen sind, endlich nach diesen

ββ) noch eine Berufungskolonne auf die Geldrechnung.

(b) Die Vorbereitung, welche durch die Vorschreibung in den Rubriken zu geschehen hat, bestehet in dem Übertrag der Schuldigkeiten und Vorräthe, und zwar

a) in die Geldrechnung

α) der vorjährigen Rückstände aus dem Inventarium, und

β) der Kurrentschuldigkeiten aus dem Präliminarsistem, wo dann

aa) in die Berufungskolonne links das Blatt und die Posten Numer des Inventarium oder Voranschlags angeführet

bb) die Ursache des Empfangs oder der Zahlung kurz beschrieben, und

cc) der Betrag in die Kolonne — beträgt im Gelde — mit Zahlen ausgesetzt wird: dann

b) in die Naturalrechnung der bestehenden Vorräthe aus dem Inventarium, wo ebenfalls

α) auf das Blatt oder Numer des Inventarium sich berufen, dann

β) die

β) die Zahl der vorräthig gebliebenen Naturalien in die betreffenden Kolonnen ordentlich in Empfang gesetzt werden müssen.

(2) Unter Verfassung wird eigentlich der Uibertrag der wirklich vorgefallenen Verwaltungsgeschäfte aus den Journalen verstanden. Dabei kömmt

a) die Art, und

b) die Zeit des Eintrags zu erörtern.

(a) In Ansehen der Art des Eintrags wird

a) vor allem aus der Beschaffenheit und den beschriebenen Umständen des Journalartikels geurtheilet, unter welche Rubrik solcher eigentlich gehöre — und

b) wann die gehörige Rubrike im Buche aufgeschlagen ist, so wird —

α) wenn sie die Geldrechnung als eine baare Einnahme oder Ausgabe betrift —

aa) auf der Berichtigungs Seite in der Berufungskolonne die Zahl angesetzt, womit sich der zu übertragende Artikel im Journale bezeichnet findet;

bb) die übergetragenen Artikel in der Rubrike mit besonderen Zahlen versehen, auf welche man sich in dem Journale beziehet, und diese Zahlen in der zweiten Kolonne ausgesetzt;

cc) in dem darauf folgenden grösseren Raume das Monat und der Tag angesetzt;

dd) das Geschäft selbst jedoch ganz kurz beschrieben;

ee) dessen Betrag in der darauf folgenden Kolonne mit Zahlen ausgedrückt;

ff) nach vollendetem Uibertrag die Zahl der Seiten und der Posten, wo der Artikel in der Rubrike zu finden ist, in dem Journal dem Artikel beigesetzt; endlich

gg) um auf der Schuldigkeitsseite alsogleich zu ersehen, ob solche ganz oder zum Theile berichtiget sey,

aa) dem vorgeschriebenen Schuldigkeits-Betrag die darauf berichtigte Summe in der Kolonne: worauf bezahlt worden: beigesetzt, und

bb) in der daneben befindlichen Berufungskolonne die Zahl der Postnumer angeführet, unter welcher die bezahlte Summe aus dem Journale in das Hauptbuch als Zahlung übertragen worden:

ß) wenn sie die Naturalrechnung betrift —

aa) aus dem Journale in die gehörige Rubrike auf die nämliche Art eingetragen wie bei den Geldempfängen, und Ausgaben; da aber

bb) zugleich eine Schuldigkeit des dafür bedungenen Geldbetrags entstehen kann

aa) dieser Geldbetrag von da aus in der gehörigen Rubrike der Geldrechnung zur Schuldigkeit vorgeschrieben, und

bb) in den Berufungskolonnen der Naturalrechnung auf den Ort sich bezohen, wo man diesen Geldbetrag in der Geldrechnung vorgeschrieben findet.

(b) In Ansehen der Zeit, wann die Eintragung geschehen soll, ist die Unterscheidung, wem solche obliegt, nothwendig: entweder

α) wer-

a) werden die Bücher bei den Aemtern von dem Rechner selbst, wo ihnen die Uibersehung ihrer verschiedenen Vorfallenheiten solche zur Nothwendigkeit macht, geführet — in welchem Falle

α) der Eintrag zu Ende eines jeden Tages, oder wenigstens gleich den darauf folgenden geschehen, und

β) damit so fortgefahren werden muß, daß mit Ausgang eines jeden Monats all jenes in den Büchern enthalten ist, was das ganze Monat durch in dem Tagebuche, welches abgegeben werden muß, aufgeschrieben worden ist: oder

b) der Eintrag geschieht bei der Buchhalterey, wo er dann

α) gleich nach gelegter Rechnung oder Empfang der Journale geschehen muß, und nur in dem Falle verschoben werden darf, wann

β) in den Journalen eine so grosse Anzahl oder eine solche Wichtigkeit der Fehler entdecket würde, wodurch der Verläßlichkeit der Bücher ein Nachtheil erwachsen müßte.

(3) Der Abschluß der Bücher nach der kameralischen Buchführungsart ist zweifach; entweder betrift er

a) die Kasse allein, oder

b) das ganze Vermögen.

(a) Bei dem Kasseabschlusse werden alle Monate oder Vierteljahre bei den Empfangs- und Ausgabsrubriken der Geldrechnung

a) auf der Berichtigungsseite in der Kolonne einzeln die darin stehenden Zahlen summiret, und

b) in die Kolonne: zusammen: gesetzt, dann diese Summen von da aus

c) in den Kasseausweiß, in welchem für jeden Monat eine eigene Kolonne, um in jeder derselben die Einnahms- und Ausgabsrubriken darzustellen und auszugleichen, bestimmt ist, unter gegenseitiger Beziehung übergetragen, woraus der Vortheil erwächst:

α) unter dem Jahre, und am Ende desselben das Zu- und Abnehmen jeder Empfangs- und Ausgabsrubrike von Monat zu Monat beurtheilen zu können, und

β) durch die Uibereinstimmung des in dem Ausweise ausfallenden baaren Kasserestes die Uiberzeugung zu haben, daß alle Posten aus dem Journal in das Buch richtig übertragen worden sind.

(b) Bei dem Vermögens- oder eigentlichen Jahrsabschlusse werden vor allem

a) alle Rubriken ganz abgeschlossen, oder sich gleich gemacht, und darum

α) in der Geldrechnung —

aa) auf der Schuldigkeitsseite —

αα) in den zweyen Geldkolonnen: beträgt im Gelde und worauf bezahlt worden: jede Summe gegeneinander gehalten, und die dadurch

bb) ausgefallene Rückstände oder Uiberschüsse in der letzten Kolonne ausgesetzt, dann

cc) in allen 3 Kolonnen die Summen gezogen und mit einander verglichen, wo alsdann

dd) die Summen der zweiten und dritten Kolonne, der Summe der ersteren gleich seyn müssen;

bb) auf der Berichtigungsseite —

aa) die in der Geldkolonne: monatlich zusammen: ausgesetzte monatliche Beträge, in Hauptsummen gezogen, und dadurch

bb) bei jeder Rubrike der wirkliche ganzjährige Empfang, oder die Ausgabe ausgewiesen, und zugleich

cc) die auf der Schuldigkeitsseite in der zweiten Geldkolonne ausgefallenen Summen durch die Uibereinstimmung ihrer Beträge als richtig bewiesen:

β) in der Naturalrechnung —

aa) auf beiden Seiten die Summen gezogen, dann

bb) der Betrag, um welche die Einnahme grösser ist, als die Ausgabe, letzterer beigesetzt, und dadurch die Summen beider Seiten ausgeglichen, oder auch

cc) die Summe der Ausgabe auf die Empfangsseite übergetragen,

dd) solche von der Summe der Einnahme abgezogen, und mittelst des dadurch ausfallenden Restes

ee) der Betrag der Naturalien ausgewiesen, welcher mit dem Schluße der Rechnung bei jeder Gattung vorhanden seyn muß. Um aber diese zerstreuten Abschlußsummen im Ganzen zu sehen, so werden

b) solche in einem eigenen, dazu eröfneten Inventarium ausgewiesen, und nach den Grundsätzen der Inventarien das

α) Aktivum

β) Passivum, und

γ) reine Vermögen vorgeleget; endlich

c) durch eine angehängte Jahresbilanz

α) die erfolgte Vermehrung und Verminderung des Vermögens dargethan, indem

aa) das reine Vermögen mit Ende des Jahres

bb) dem reinen Vermögen mit Anfange desselben entgegengehalten wird; und weil dem reinen Vermögen nur derjenige Theil des Gewinnes zuwachsen kann, der unter dem übrigen Vermögen sich befindet, und nicht jener, welcher von dem Eigenthümer während dem Jahre für sich selbst verwendet worden, so muß um

β) den durch die Wirthschaft des verflossenen Jahres entstandenen ganzen Gewinn auszuweisen, —

aa) dem Betrag der ausgefallenen Vermögensvermehrung

bb) der Betrag derjenigen Ausgaben, welche auf den Eigenthümer selbst verwendet worden, oder welche derselbe während dem Jahre als einen Theil des Gewinnstes an sich gezogen hat, hinzugesetzet werden.

B) Mit der Benennung **Merkantilrechnungsfuß** ist eigentlich der Begriff der Rechnungsart des Kaufmannes, dessen Gegenstand die möglichst öftere Umsetzung seines

Vermö=

Vermögens, die Absicht der Gewinn ist, verbunden. Diese Buchführungsart theilet sich gewöhnlicherweise

A) in die einfache, und

B) in die doppelte Buchhaltung (Scrittura doppia).

(A) Was die einfache Buchhaltung anbelangt, so bestehet solche

a) ganz allein in der Aufschreibung, was man von einer jeden Person, mit welcher Rechnung gehalten wird, zu fordern hat, oder an dieselbe zu zahlen schuldig ist, und

b) enthält weiter nichts, als laufende Rechnungen (Conti correnti), und wird daher

c) wie jedes gemeine Schuldbuch verfaßt, ohne von dem wahrhaften Erfolge der Geschäftsgattungen, noch von dem ganzen Stande des Vermögens die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

(B) Die Wesenheit der doppelten Buchhaltung folget genau dem bei der Lehre der Vergleichungen und Abtheilungen vorausgeschickten Grundsatze: daß jedes Geschäft als eine Einnahme und als eine Ausgabe zu betrachten sey: daß man daher bei einer jeden Handlung, welche verrechnet wird, das doppelte Kenntniß, wem einerseits der Empfang, anderseits die Ausgabe zugeschrieben worden ist, erhalten müsse, um dadurch den vollständigen Lauf eines jeden Geschäfts und dessen Verhältniß zu dem Ganzen beurtheilen zu können. Aus diesem Gesichtspunkte kömt

1) die Vorbereitung

2) die Verfassung, und

3) der Abschluß dieser Buchführungsart

zu betrachten.

(1) Die Vorbeeritung theilet sich wieder, wie bei dem Kameralstile

a) in die Vorbereitung überhaupt, oder in die Eröfnung der Rubriken, und

b) in die Vorschreibung in die Rubriken, oder Eintragung dessen, was eigentlich geschehen soll.

(a) Bei der Eröfnung der Rubriken wird in dieser Buchführungsart

a) der Lehrsatz, daß für jeden Gegenstand, welcher besonders übersehen werden muß, eine besondere Rubrike (Conto) eröfnet werde, strenge beobachtet, und einem solchen Conto ein eigenes Blatt gewidmet;

b) der vorgeschriebenen Eintheilung der Rubriken genau gefolget, als:

α) in Hauptkonti — welche sind

aa) der anfängliche Vermögensstand (Kapitalkonto)

bb) die Vermögenstandes Vergleichung,

cc) der Voranschlag, welcher aber nicht bei jeder Rechnung zu eröfnen möglich, ob er gleich überall sehr nützlich ist, indem es öfters solche Gegenstände giebt, deren Geschäfte ganz zufällig, und keiner Vorherbestimmung fähig sind;

dd) der schlüßliche Vermögensstand (Schlußbillanz)

ee) der Wirtschaftsausschlag (Gewinn und Verlust Konto) und der

ff) eigene Nutznüssungs Konto.;

β) in Partikular, Manipulazionskonti, worunter alle

aa) Geld =

bb) Effekten = und

cc) Personen Konti gehören: dann

c) jede Rubrike als eine ordentliche Rechnung, mit Einnahme und Ausgabe auf zwei gegenüberstehenden Seiten vorgestellet, und

d) jeder dieser Seiten ein eigenes Numer — pagina, folium — gegeben;

e) oben darüber die Aufschrift des enthaltenen Gegenstandes gesetzt;

f) den zwo Seiten derselben aber verschiedene Benennungen hinauf geschrieben, und zwar

α) der linken Seite die Aufschrift: debet, soll, erhält, oder zur Last,

β) der rechten Seite aber: credit, soll haben, giebt, oder zu Gutem, das ist: daß dem in der Höhe der Rubrike benannten Gegenstande die angesetzten Beträge zu Last und zu Gutem geschrieben werden müssen; endlich

g) die Untertheilungen oder Kolonnen eröfnet, welche immer auf beiden Seiten die nämlichen sind — und deren

α) in den Rubriken, wo nichts als Geldbeträge verrechnet werden, sowohl linker als rechter Hand zwo gefordert werden, und zwar

aa) linker Hand — um

aa) sich in der ersten auf das Journal, oder ein anderes Rechnungsstück zu berufen, woher jede Post übertragen worden ist,

bb) in der zweiten jedem verrechneten Artikel nach fortlaufender Zahlenordnung

eine

eine besondere Zahl beisetzen zu können, worauf man sich gegenseitig sowohl in dem Stücke, woher die Post genommen worden, als in der entgegengesetzten Rubrike beruft:

bb) rechter Hand — nach leer gelassenem Raume zur Beschreibung der überzutragenden Geschäfte selbst — um

aa) in der ersten die Geldbeträge der verrechneten Journal artikel untereinander mit Zahlen auszusetzen,

bb) sich in der zweiten — die ebenfalls auch die erste, so wie erstere die zweite seyn kann — bei jedem Artikel auf diejenige Rubrike des Hauptbuches zu beziehen, wo dieser Artikel noch einmal anzutreffen ist:

β) in den Rubriken aber, wo zugleich Naturalien und Materialien ausgewiesen werden sollen, nebst den itzt beschriebenen linker Hand noch eine nothwendig wird, um darin die Einnahmen und Ausgaben der Sachen selbst mit Zahlen aussetzen, und ordentlich verrechnen zu können.

(b) die Vorbereitung durch die Vorschreibung bestehet in dem Eintragen, und Uibertrage der Bestandtheile

a) des anfänglichen Vermögensstandes, und

b) des Voranschlags in die Partikular-Konti, dann

c) der Ausgleichungssummen dieser beiden Berechnungen.

(a) Bei den anfänglichen Vermögensbestandtheilen beruhet der Eintrag und Uibertrag nach dem vorausgehenden Grundsatze des doppelten Eintrags auf

der

der Beobachtung, daß alle Posten, welche dem Hauptkonto zur Last geschrieben werden, der Partikular Berechnung zu Gutem, und so umgewandt zu stehen kommen. Es werden demnach diesem Konto — der die Stelle des anfänglichen Inventarium vertritt —

α) alle Aktivbeträge der Vermögensbestandtheile zu Gutem, dagegen aber

β) den dazu eröfneten einzelnen Partikular Konti — weil sie zum Empfang dieser Rubriken gehören — zur Last geschrieben; und da nach der Natur der Sache, Geschäfte, deren Beschaffenheit entgegengesetzt ist, auch auf entgegengesetzten Seiten zu verrechnen sind,

γ) die Theile oder Beträge des Passiv = oder fremden Vermögens dem anfänglichen Vermögensstande zur Last, und

δ) den Partikularrechnungen, als rückständige Forderungen, zu Gutem geschrieben; auf welche Art es sich auch mit dem

(b) Voranschlage verhält, welchem Konto, da er der Inbegriff der Ursachen, oder der Geschäfte ist, wie sie geschehen sollen, und gleichsam den Gewinn und Verlust Konto vorhinein ausmachet,

α) die Betragssummen der Einnahmen in das Giebt, und

β) den einzelnen Partikular = Konti, welche diese Ursachen der Einkünfte von ihm erhalten, um solche in der Wirklichkeit an die Kasse zu geben, in das Erhält getragen;

γ) die Betragssummen der Ausgaben aber, in das Erhält, und

δ) den

δ) den Partikularkonti, welche die Ursachen an den Uiberschlag geben und die Wirklichkeit von der Kasse erhalten, in das Giebt geschrieben werden.

c) Die Ausgleichung der erst erklärten Hauptrechnungen gehöret eigentlich zu dem Abschlusse, als der allgemeinen Ausgleichung aller Rubriken, da aber, ohne der Einsicht in das anfängliche reine Vermögen, und den zu hofenden reinen Uiberschuß der Einkünfte noch vor dem Erfolge der Geschäfte zu haben, die durch die Buchführung zu erlangende Uibersicht unvollständig bliebe, so wird

α) in Ansehen des anfänglichen Vermögensstandes — welchen man nach Art der Kaufleute durch die Schlußbilanz und den Gewinn und Verlust Konto zu schlüssen pflegt —

aa) das, nach Gegeneinanderhaltung der Aktiven und Passiven ausfallende reine Vermögen dieser Berechnung zur Last

bb) der Vermögenstandesvergleichung aber zu Gutem geschrieben, und damit

cc) der anfängliche Vermögensstand, welcher durch seine, in die Manipulazionsrechnungen übernommene Bestandtheile, ohnehin mit der ganzen Rechnung verbunden ist, ausgeglichen, oder gänzlich berichtiget:

β) in Ansehung der Voranschlages hingegen

aa) der nach Vergleichung der angetragenen Einkünfte mit den Ausgaben ausfallende Uiberschuß auf dessen Erhält-Seite,

bb) dem Wirthschaftsausschlage aber, als ein von demselben gehofter Gewinn, in die Giebt-Seite getragen, und dadurch

cc) die

cc) die Voranschlags Rechnung, welche ebenfalls mit den Partikularrechnungen verbunden worden, ausgeglichen.

(2) Die Verfassung begreift hier wieder (gleich der Behandlung des vorgehenden Rechnungsstils) den Eintrag der wirklich vorgefallenen Verwaltungsgeschäfte aus den ersten Aufschreibungen in sich, wobei dann ebenfalls

a) Die Art, und

b) die Zeit des Eintrags in Betrachtung kömmt.

(a) Die Art des Eintrags wird durch

a) allgemeine, und

b) besondere Sätze bestimmt.

(4) Die allgemeinen Sätze sind:

α) jedes zu verrechnende Geschäft, da jedes zugleich als eine Einnahme, und als eine Ausgabe zu betrachten ist, muß auf zwey Konti übergetragen, und einem zur Last, dem andern aber zu Gutem geschrieben werden;

β) alle Artikel, die übertragen werden sollen, müssen, wenn sie nicht ohne dieß schon Geld betreffen, zu Geld berechnet werden;

γ) die zween Konti, in welche der Uibertrag geschehen soll, werden am leichtesten durch die Entscheidung der Frage gefunden, ob die Sache, womit die Handlung vorgegangen, zu den übrigen Sachen von der nämlichen Gattung, die in einem Konto ausgewiesen werden sollen, hinzu-oder davon weggekommen sey — um aber

δ) um

δ) um so sicherer zu jedem Debitor den Kreditor, und umgekehrt zu jedem Kreditor den Debitor zu finden werden in der doppelten Buchhaltung folgende Regeln angegeben:

aa) ein jeder Konto, von dem, oder für welchen etwas aus meiner Gewalt, oder aus meiner Verwaltung weggeht, ist mein Gläubiger, Kreditor, und, soll haben;

bb) ein jeder Konto, der etwas empfängt, oder für etwas in meine Gewalt, oder unter meine Verwaltung kömmt, ist mein Schuldner, Debitor, und soll;

cc) derjenige, dem, oder für dessen Rechnung ich etwas bezahle, übersende, liefere oder remittire, ist mein Debitor;

dd) derjenige, von dem, oder für dessen Rechnung ich etwas empfange, oder der mir schicket, liefert, oder remittiret, ist mein Kreditor;

ee) wenn man Sachen kaufet, und sie baar bezahlet, so gehen die Produkte ein, und dieser Konto wird dafür debitiret, das Geld geht aus, und der Kassekonto wird dafür kreditiret;

ff) wenn ich Sachen auf Zeit kaufe, oder von jemand eine Zahlung erhalte, so wird um dasjenige, was eingeht, der Sachenkonto debitiret, und derjenige der mir dieselben ver-

kaufet

kaufet oder das Geld giebt, dafür kreditiret;

gg) wenn ich Sachen auf Zeit verkaufe, oder jemanden etwas zahle, so wird der Sachenkonto, oder die Kasse, um dasjenige, was ausgegeben wird kreditirt, und derjenige, der das empfängt, was ausgehet, dafür debitiret. Ist nun der Debitor und Kreditor gefunden, so geschieht die Eintragung

(b) nach den besonderen Sätzen derselben:

α) erstens in das Erhält, oder den Konto des Debitors wird

aa) in der Berufungskolonne links die Zahl angesetzet, womit der zu übertragende Artikel in dem Rechnungsstücke, woraus er getragen wird, sich bezeichnet findet;

bb) dem übergetragenen Artikel in dem Konto selbst in der darauf folgenden Kolonne, der gegenseitigen Berufung wegen, eine besondere Zahl gegeben;

cc) in dem darauf folgenden Raume die Zeit und Beschaffenheit der überzutragenden Rechnungsgeschäfte beschrieben — indem bei jedem Artikel der Konto, auf welchen solcher weiter zu übertragen kömmt, benennet, auch öfters zur mehrern Verständlichkeit das übrige mit wenig Worten beigesetzt wird; dann werden

dd) in den Kolonnen rechts die Zahlen der Geldbeträge, oder auch der Natural- und anderer Beträge, die ausgewiesen werden müssen, ausgesetzt; und in der

ee) anstossenden Berufungskolonne die Zahl des Blattes und der Post angemerket, unter welcher dieses Geschäft auf dem Kredit des entgegengesetzten Konto zu stehen kömmt: nachher wird

β) auf eben beschriebene Art der nämliche Artikel in das Giebt, oder auf den Konto des Kreditors getragen, und endlich

γ) in die Rechnungsstücke, woraus der Uibertrag in das Buch genommen worden, das Blatt und der Posten Numer beider Konti, worein die Uibertragung geschehen ist, angesetzt.

(b) In Rücksicht der Zeit des Eintrags findet zwar ebenfalls die bei den Kameralrechnungsstile gegebene Regel Platz, da aber die Bücher in doppelten Posten sehr selten von den Rechnern geführet werden, sondern buchhalterische Arbeiten sind, so geschieht der Eintrag

a) alle Monate nach Verschiedenheit, wie die Journale und Manipulazionsbücher zur Buchhalterey erlegt werden, oder auch

b) alle Wochen, oder alle Tage, wenn die Buchhalterey im Orte ist.

(3) Der Abschluß des Hauptbuches in doppelten Posten bestehet in der Ausgleichung der beiderseitigen Summen bei allen eröfneten Rubriken. Die Behandlung dieser Ausgleichung zeiget dann wieder, wie

a) solche überhaupt, und

b) besonders nach der Verschiedenheit der Rubrikarten zu geschehen habe.

(a) Die Ausgleichung überhaupt geschieht

a) bei

a) bei den Partikular = oder Manipulazionsrechnungen

α) durch die Schlußbilanz — welche aus denselben die Diferenzsummen der Empfänge und Ausgaben ihrer zu verrechnenden Gegenstände, oder die Schuldigkeiten und Berichtigungen sammelt, und dadurch ihre beiden Seiten ausgleichet;

β) durch den Wirthschaftsausschlag — der die Ausgleichungssummen des Aufwands und Ertrags aus den Partikularrechnungen in sich fasset:

b) bei den Hauptrechnungen

α) durch die Vermögenstandesvergleichung — welche durch die Diferenzsumme des schlüßlichen reinen Vermögens gegen jene des anfänglichen den Wirthschaftsausschlag ausgleichet; oder

β) durch die eigene Nutznüssungsrechnung — die, wenn von dem ausgefallenen reinen Gewinn während dem Laufe der Rechnung genossen worden ist, die Vermögenstandes = Vergleichung saldiret.

(b) In Rüksicht der Ausgleichungen insbesondere wird

a) mit den Partikularrechnungen der Anfang gemacht, dann

b) zu dem gänzlichen Abschlusse geschritten.

(a) Bei den Partikularrechnungen werden vor allem, da sich weder der einzelne, noch der ganze Gewinn, oder Verlust ohne vorhergehendem Kenntnisse des schlüßlichen Vermögens bestimmen läßt,

α) die Bestandtheile, des mit Ende des Jahres übrig verbleibenden Vermögens ausfindig gemacht, welches

aa) durch die Vergleichung der beiderseitigen Summen geschieht, die

bb) durch die von den Rechnungsführern in den Journalen und Manipulazionsbüchern ausgewiesenen Reste und Rückstände kontrolliret werden. — Die gefundenen Diferenzen sind dann

β) die Ausgleichungssummen der Partikularrechnungen, und zugleich

γ) die Beträge der Bestandtheile, welche aus den Partikularrechnungen in die Schlußbilanz, als das Schlußinventarium, dergestellt getragen werden müssen, daß

aa) alle Beträge der Gelder oder der Vorräthe, oder der ausständigen Forderungen den Partikularrechnungen zu Gutem, und der Schlußbilanz zur Last,

bb) alle unberichtigt verbliebene Ausgaben, und Passivschulden aber gerade umgewandt in diesen Rechnungen zu stehen kommen; dann wird

δ) zur Auffindung der Gewinns- und Verlustheile übergegangen — welche

aa) gefunden werden —

αα) wenn ein Voranschlag mit in der Rechnung ist — durch Vergleichung des Antrags mit dem Erfolge;

bb) wenn kein Voranschlag in der Rechnung ist —

αα) durch Vergleichung der Geldbeträge des Aufwandes mit den Geldbeträgen des Ertrags bei den Sachen- oder Produktenrechnungen,

ββ) durch blosse Addizion aber bei jenen Rechnungen, die entweder

aaa) Net-

aaa) Netto = Erträgnisse enthalten — worunter nicht nur die, nach Abzug der auf eine Sache verwendeten Kosten, ausfallenden reinen Beträge, sondern auch jene Empfänge begriffen sind, die ohne allen Aufwand erhalten werden — oder

bbb) solche Lasten auszuweisen haben, die ohne dafür etwas in Empfang zu bringen geleistet werden müssen: endlich

bb) nach geschehener Ausgleichung auf den Wirthschaftsausschlag übergetragen werden — welchem

aa) wenn ein Voranschlag in der Rechnung ist

αα) die Vermehrungen des Antrags zu Gutem

ββ) die Verminderungen desselben aber zur Last — und

bb) wenn kein Voranschlag in der Rechnung ist,

αα) die nach angegebener Art, erhaltene Gewinnste zu Gutem

ββ) die Verluste aber zur Last geschrieben werden — ohne jedoch

cc) in denselben jene Zuwächse, und Abfälle aufzunehmen, die nicht unmittelbar aus der Natur des verrechneten Gegenstandes entspringen, folglich durch die Vermögensstandesvergleichung abzuschlüssen sind — indem der Wirthschaftsausschlag blos aus den Ausgleichungssummen der Produkten = und Erträgnißrechnungen, die unmittelbar in der Verwaltung ihren Grund haben, bestehen

 soll

soll. Nach saldirten Partikularrechnungen wird

(b) zum gänzlichen Abschlusse geschritten, indem

α) die Schlußbilanz im Ganzen saldiret, und die Ausgleichungssumme, als das mit Ende des Jahrs noch übrige reine Vermögen

aa) der Schlußbilanz zu Gutem,

bb) der Vermögensstandesvergleichung aber zur Last geschrieben wird:

β) bei dem Wirthschaftsausschlage aber die erhaltene Ausgleichungssumme als der reine Gewinn

aa) dem Wirthschaftsausschlage selbst zur Last,

bb) zu Gutem hingegen geschrieben wird, entweder

aa) der Vermögensstandesvergleichung — wenn nämlich von dem, nach Vergleichung der Verlust- und Gewinnstheile, ausgefallenen reinen Gewinn während der Rechnung nichts genossen worden — oder

bb) der eigenen Nutznüssungsrechnung — wenn von dem reinen Gewinn während der Rechnung etwas zum eigenen Genusse verwendet worden; daher denn in

γ) der Nutznüssungsrechnung, die von dem Wirthschaftsausschlag auf sie übergetragene Summe, den bereits genossenen Theilen entgegen gehalten, und ihre auf der Debet-Seite daraus entstehende Ausgleichungssumme

δ) der Vermögensstandesvergleichung zu Gutem geschrieben wird — welche letztere, als der eigentliche Kontrolleur des ganzen Hauptbuchs, auf beiden

Sei-

Seiten dadurch eine gleiche Summe erhalten muß; sollte dieß aber nicht geschehen, so ist es

aa) ein Beweis, daß bei der Verfassung ein Fehler untergelaufen sey; indem entweder

aa) einige Posten gegenseitig falsch angesetzt; oder auch unrichtig übertragen worden, oder

bb) in der Summirung der Posten, und in Auffindung des Saldo durch die Subtrakzion ein Verstoß geschehen, welcher

bb) dadurch aufgedeckt werden müßte, daß entweder

aa) die Posten in dem Journale und Hauptbuche punktiret, folglich untersuchet würde, ob eben so viel zu Gutem als zur Last geschrieben sey,

bb) alle Konti noch einmal summiret, und neuerdings saldiret werden müßten.

C) **Die Vergleichung erst erklärter Buchführungsarten** hat

1) die ausschlüssenden Vortheile, und die daraus flüssende

2) Anwendung einer Art vor der andern darzuthun.

(1) Die Vortheile erscheinen im Gegensatze der Gebrechen, welche in der mehreren oder wenigern Erfüllung des Prüfsatzes bestehen, und zwar:

a) bei dem gewöhnlichen alten Kameralrechnungsstile —

a) in der zu wenigen Verläßlichkeit — da

*α*) die Einnahmen und Ausgaben lange erst nach ihrer Ereignung in die Rechnung gebracht werden, dem Beamten also die

Gelegenheit offen bleibt, die Fälle anderst zu verrechnen, als sie vorgefallen sind, ja selbst die späte Nachtragung der Beilagen zur Abänderung derselben zu verschiedenen andern Unterschleifen Anlaß giebt;

β) nicht nur vorsetzlich, sondern auch aus Verstoß ganze Einnahmen und Ausgaben ausgelassen werden können, indem die erste Aufschreibung, und die Eintragung daraus in die Rechnung nicht als ein gelegtes Rechnungsstück angesehen wird, darum auch nicht beurtheilet werden kann;

γ) die Schuldigkeit mit der Berichtigung vermenget ist, folglich alle Umstände nach Willkühr des Rechners erkläret werden können;

b) in der Undeutlichkeit der Uibersehung — indem

α) die unterlassene Absonderung sowohl der Schuldigkeit von der Berichtigung, als der Rükstände von den Kurrent-Einnahmen und Ausgaben weder

aa) das anfänglich vorhandene Aktivum, Passivum, und reine Vermögen, noch weniger

bb) eine Vorschreibung oder Antrag für das laufende Jahr einsehen lassen, und eben so auch

β) die mit fingirten und durchgeführten Posten angefüllte Ausweisung der Berichtigung keineswegs darthun kann, wie viel von den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben das laufende Jahr allein betroffen habe;

γ) ein Jahrsgang mit dem andern niemals verläßlich bilanziret, und das Steigen und Fallen der Gefälle eingesehen werden kann, weil man nicht versichert ist, ob die vermehrte Einnahme und

Ausga-

Ausgabe eines Jahres gegen das andere nicht etwa von beträchtlichen Rückständen herrühre, welche in solchen empfangen, oder bestritten worden;

δ) der Vermögensstand mit Ende des Jahres eben so wenig, als jener mit Anfang ausgewiesen werden kann; folglich weder

ε) die Frage, ob man reicher, oder ärmer geworden, sich beantworten, noch

ζ) die Auskunft unter dem Jahre der bei dem Vermögen vorgegangenen Veränderungen ertheilen läßt;

c) in dem Mangel der ununterbrochenen Uibersicht während dem Laufe der Verwaltung — momentaneum — da die Rechnung erst am Ende des Jahres, oder vielmehr in den ersten Monaten des folgenden Jahres verfasset, und die dadurch zu erzielende Einsicht des Verwaltungslaufes noch um viele Zeit später, bis nämlich die Rechnung aufgenommen wird, erhalten werden kann:

b) bei dem verbesserten Kammeralrechnungsfusse —

a) in der Unzulänglichkeit der Ertrágnißausweisung — indem solche

α) im Ganzen, und zwar nicht nach den bilanzirten Empfangs- und Ausgabsrubriken der Rechnung, sondern nach den Inventarien des Anfangs- und Schlußvermögens ohne Vorstellung der Ursachen davon geschieht, wozu gar keine Buchführung nothwendig ist;

β) bei den Theilen oder einzelnen Zweigen der Manipulazion der Nutzen oder Schaden nicht beurtheilet werden kann, da

aa) die Empfänge und Ausgaben nach einander, nicht aber die unter eine Kathegorie gehörigen Einnahmen und Ausgaben neben

 einander

einander gesetzt werden, wo folglich blos die Summe des Empfangs und der Ausgabe bei jeder Rubrike, und nicht die Erträgniß jedes Zweiges ausgewiesen wird, auch nicht ausgewiesen werden kann, ohne eine neue Zusammensetzung oder Arbeit mit solchen Vergleichungen anzustellen,

bb) diesen Rubriken, welche für sich allein ohne Verbindung, und ohne Schluß auf die Produkten-Vorräthe erscheinen, der Gegensatz zur Vergleichung mangelt, welche den Ertrag, oder Einbuß darstellen soll; und nicht selten unter einer einzigen Empfangs Rubrike die Nutzungen mehrerer Zweige begriffen sind, welches verursachet, daß man den Gegensatz zur Vergleichung auch nicht aufsuchen kann, wenn man ihn gleich besonders anstellen wollte;

b) in der stets noch zweifelhaften Richtigkeit der dadurch verschaften Uibersehung — da

α) der Abschluß einer jeden Berechnung nur von der nämlichen Berechnung, und nicht zugleich von andern Berechnungen abhängt — wo folglich die Berechnung irrig seyn kann, ohne daß sich der Fehler in der Folge anderstwo entdeckte (die Abtheilung: Zahlung: bei der in der Geldrechnung eröfneten Rubriken ausgenommen) welche mittelst des monatlichen Kasseausweises mit dem Journale übereinstimmen muß — daher denn

β) von der Uibersehung, welche das nach dem verbesserten Kammeralfusse verfaßte Hauptbuch verschaffet, bei Verwaltung der Geschäfte nicht eher Gebrauch gemacht werden kann, als bis man überzeugt ist, daß das Hauptbuch frey von

Fehlern

Fehlern sey, deren Berichtigung beinahe die nämliche Arbeit nothwendig macht, welche bei Verfertigung des Hauptbuches nothwendig war. Allen bisher erwähnten Gebrechen wird,

c) durch die Buchführungsart in doppelten Posten vorgebogen — da das nach derselben abgefaßte Hauptbuch

a) nicht nur zeiget, was im Ganzen, sondern was bei jeder Rubrike gewonnen und verlohren worden;

b) alle möglichen Fragen auflöset, mithin alles enthält, was in einer wohl eingerichteten Rechnung zu finden seyn soll;

c) die Kontrolle der Richtigkeit in sich selbst enthält — indem es alle darin eröfneten Rubriken so genau mit einander verbindet, daß nicht leicht in einer derselben ein Fehler vorfallen kann, der sich nicht gleich an mehreren Orten entdecken sollte, folglich

d) eine Uibersehung gewähret, von der man gleich nach dem Abschlusse desselben mit Verläßlichkeit Gebrauch machen kann — welches alles vortheilhaft ist

α) für denjenigen, der das Hauptbuch verfertiget, der

aa) die Beruhigung für sich hat, daß bei seiner Arbeit kein Fehler einschleichen kann, welchen er nicht alsogleich zu entdecken im Stande wäre; und daß er folglich keines Fehlers weiters beschuldiget werden kann, so bald sich seine Rechnung abschlüssen läßt;

bb) durch die ununterbrochene Bündigkeit, welche zwischen allen Theilen die Rechnung herrschet, zu einer Ordnung gewöhnet wird,

die

die ihn zur Auseinandersetzung der wichtigsten und verwickeltsten Rechnungsgeschäfte geschickt macht:

β) für den Eigenthümer — der nebst der nämlichen Beruhigung zugleich in den Stand gesetzt wird, daß er mit geringer Mühe unter dem Jahre, und ohne alle Mühe zu Ende desselben von dem Hauptbuche den erforderlichen Gebrauch machen kann, ohne vorher darüber eine besondere Revision vornehmen zu dürfen. Die Betrachtung dieser Vorzüge entscheidet auch

(2) für die Anwendung der Rechnungsart in doppelten Posten vor den übrigen, und dieß besonders bei Gegenständen, welche

a) eine geschwinde und doch verläßliche Uibersehung fordern;

b) wo es wichtig ist, den Gewinn oder Verlust bei einzelnen Theilen zu wissen;

c) wo es darauf ankömmt das Verhältniß verschiedener Manipulazionszweige unter sich, und zum Ganzen darzuthun;

d) wo die Geschäfte von mehreren Amtirungen zusammengezogen, und nach ihren natürlichen Zusammenhange übersehen werden sollen; endlich

e) bei sehr verwickelten Rechnungsaufgaben, die auf keine andere Art so verläßlich erörtert werden können — welche Vortheile

f) den Einwurf: daß die Arbeit durch die doppelte Buchhaltung zu sehr vergrössert werde, von selbst entkräften würden, wenn auch nicht folgende Betrachtungen denselben unwichtig machten, daß

a) durch die Zusammenziehungen dabei viel ersparet wird, wenn nämlich die zu verrechnenden Ge-

schäfte

schäfte in einem besonderen Aufsatze, nach ihren Gattungen monatlich, oder zu einer sonst beliebigen Zeit, in eine Summe zusammengezogen, und diese Summen erst in das Hauptbuch übertragen werden; und daß es

b) bei Gegenständen, die nur eine geringe Uibersehung fordern, überflüssig seyn würde, die Rechnung davon in doppelten Posten zu führen.

(D) Die **Tabellarischen Uibersichten** sind ein kurzer Inbegriff der vorhergehenden Rechnungsstücke, welche alle in denselben anzutreffende Kenntnisse auf einem Blatte sammeln und gleichsam unter einem Gesichtspunkte vorlegen. Die Arten derselben sind:

A) Uibersichten der Vermögensverwaltung

B) Uibersichten der Vermögensquellen.

(A) Die Uibersichten der Vermögensverwaltung sind Rechnungsauszüge, welche die Uibersehung der Vermögensverwaltung verschaffen sollen, ohne die Rechnung selbst abzuschlüssen. Bei diesen kommen zu behandeln

𝔄) die Grundsätze, und

𝔅) die Verfassungsart derselben, dann

ℭ) die Mittel, ihren Gebrauch zu versichern.

(𝔄) Die Grundsätze derselben flüssen aus ihrer Bestimmung; sie müssen nämlich

a) alles das leisten können, was das Hauptbuch selbst würde geleistet haben, folglich auch alle Abtheilungen, Verhältnisse, und Rechnungskontrollen erhalten,

b) nach der einfachsten Methode, und in einer solchen Ordnung verfaßt seyn, daß die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben von den ausserordentlichen, und durchlaufenden abgesöndert werden, und ein jeder, der Rechnungswissenschaft auch Unkundige selbe zu verstehen, und darin alle

le Kombinazionen, über den Stand des Vermögens für denjenigen Zeitpunkt, auf den sie lauten, einzusehen im Stande ist, endlich

c) auch während dem Jahre die ununterbrochene Uibersehung des gegenwärtigen Zustandes im Ganzen und in seinen Theilen gewähren — weil sonst das momentaneum verlohren gienge, welches bei einer guten Verwaltung von sehr grosser Wichtigkeit ist. Diese Grundsätze bestimmen zugleich

(ℒ) die Verfassungsart derselben, und zwar nach dem Unterschiede

1) der Auszüge (Extracten)

2) der Monats oder Quartals = und

3) der odentlichen Jahrs = dann

4) der Zentralabschlüsse.

(1) Die **Auszüge**, da sie nur das geschehene zum Gegenstande haben, müssen

a) wenn sie Kasseausweise sind

a) in Einnahme und Ausgabe abgetheilt werden — wovon jede Abtheilung die gehörigen Rubriken, und die auf den lautenden Zeitpunkt ausgefallenen Summen enthalten muß; und

b) ihre Richtigkeit dadurch beweisen, daß sie die Summe der Einnahmen mit der Summe der Ausgaben gleich machen, indem sie

α) zu der Summe der Einnahmen den mit Anfang des Jahres oder Monats verbliebenen Reß

β) zu

ß) zu der Summe der Ausgaben, aber den mit Ende des Jahres oder Monats verbliebenen Rest hinzusetzen;

b) wenn sie aber Naturalausweise sind, von jeder Gattung der Naturalien ersehen lassen,

a) was vom vorigen Jahre oder Monate übrig verblieben,

b) wie viel in dem neuen dazu gekommen, und

c) was beide Summen zusammen ausmachen; dann

d) wie viel davon während dem verflossenen Jahre oder Monate weggeben worden, und

e) wie viel auf das künftige vorräthig verbleibe.

(2) Die **Monats- oder Quartalsabschlüsse** heissen die Vergleichnngen, welche ausserhalb dem Buche unter dem Jahre gemacht werden, und den Stand des ganzen Geschäfts, monatlich oder vierteljährig vorlegen sollen. Sie müssen sich genau nach der Bestimmung der Hauptbücher richten, woraus sie verfertiget werden, und daher

a) nebst der Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben

b) nach Umständen auch jene das Aktiv- und Passivschuldenstandes enthalten.

(a) Die Ausweisung der Einnahmen nnd Ausgaben heischt folgende Abtheilungen:

a) die monatliche Schuldigkeit,

b) die Berichtigung bis Ende des Monats,

c) die in den künftigen Monaten noch übrige Berichtigung,

b) die Ausweisung des mit Ende des Jahres zu erwartenden Uiberschußes oder Abganges,

c) den Nachtrag, von dem Tage des Abschlusses bis zu dessen Uibergabe sich ergebenen Veränderungen.

(a) Die monatliche Schuldigkeit muß folgende Untertheilungen, und zwar:

α) im ersten Monate oder Vierteljahre —

aa) die anfänglich angetragene Jahrsschuldigkeit,

bb) die bei dieser Schuldigkeit während dem Laufe des Monats oder Quartals sich ergebene Vermehrung und Verminderung, und

cc) die aus der Gegeneinanderhaltung der Vermehrung und Verminderung sich ergebende Rektifizirung der Schuldigkeit, jedoch bei jedem nach den 3 Untertheilungen: Rückstände, für dieß Jahr, und Zusammen: in sich fassen:

β) in den übrigen Monaten aber

aa) die Schuldigkeit, wie sie in den unmittelbar vorhergehenden Abschlusse berichtiget worden ist,

bb) die Veränderungen im neuen Monate oder Quartal, und

cc) die daraus entstandene Rektifizirung, oder die Fortsetzung des Antrags vorlegen.

(b) Die monatliche Berichtigung muß wieder

α) nach der im vorhergehenden Monate geschehenen Berichtigung

β) nach

β) nach jener, welche in dem letzten oder laufenden Monate geschehen ist, und

γ) nach der Summe beider Berichtigungen zusammen, mit der Unterscheidung der Rückstände, für dieß Jahr, und zusammen, untergetheilet seyn, wodurch die ganze Kasserrechnung vom Anfang bis zu Ende des letzten Monats oder Quartals vorgestellet wird.

(c) Die in den zukünftigen Monaten noch übrige Berichtigung erhält man

α) durch die Gegeneinanderhaltung der rektifizirten Schuldigkeit mit der Summe der bis Ende des Monats, wovon der Abschluß lautet, geschehenen Berichtigung, welches Resultat dann ebenfalls

β) nach den Untertheilungen der Rückstände, für dieß Jahr, und beider zusammen übersehen werden muß.

(d) Die Ausweisung des mit Ende des Jahres zu erwartenden Uiberschusses macht folgende Gegenstände nothwendig:

α) den Betrag des ganzen Erfordernisses — welcher

aa) aus der Summe der bis Ende des Jahres noch zur Berichtigung übrigen Ausgaben, und

bb) aus dem mit Anfang vorhandenen reinen Vermögen, welches unangegriffen beibehalten werden soll, und mit Inbegriff des vorjährigen Kasserestes, in den beiden Kolonnen der Aktiv- und Passivrückstände in der Totalerforderniß und Bedeckung bereits enthalten ist;

β) den Betrag der ganzen Bedeckung zu obigen Erfordernissen — welchen

aa) die Summe der bis zu Ende des Jahres noch zu hofenden Einkünfte, und

bb) der bleibende baare Kasserest ausmachen; endlich

γ) das aus Gegeneinanderhaltung dieser Summen erfolgende Resultat des Uiberschusses, wie weit nämlich bis zu Ende des Jahres die Bedeckung zur Bestreitung der Erfordernisse, ohne das anfängliche reine Vermögen anzugreifen, zureichen werde.

(c) Der Nachtrag der, von dem Tage des Abschlusses bis zu dessen Uibergabe, sich ergebenen Veränderungen hat

α) zum Endzweck, den so wenig als möglich entfernten Stand der Sache vorzulegen, und die höchste Genauigkeit in Absicht auf den Zeitpunkt des Uibersehens zu beobachten, und

β) holet die Daten aus dem Videatprotokoll, welches die Vermehrungen und Verminderungen der Aktiv- und Passivschuldigkeiten, die sich indessen ereignet haben, nach den Rubriken der Hauptbücher vorleget — wo dann

γ) aus der Vergleichung dieser Veränderungen mit dem Resultate des letzten Abschlusses, der neueste Zustand des Vermögens bis auf den Tag der Uibergabe des Abschlußes untrüglich zu erkennen, und das momentaneum erreicht ist; welches Verfahren

δ) durch den Satz gerechtfertiget wird, daß blos die Vermehrung der Aktiv- und Passivschuldigkeiten die Bilanz abändern könne.

(b) Der Aktiv- und Passivschuldenstand kömmt in den Monats- oder Quartalsabschlüssen

α) nur dann besonders auszuweisen, wann auch im Hauptbuche das Schuldenwesen besonders vorzulegen war, und muß

b) so geschehen, daß sowohl beim Aktiv-als Passivschuldenstande auf einer Seite die Vorschreibung, auf der andern die Berichtigung angezeigt wird, wozu die Daten aus den, für das Schuldenwesen in der Jahresrechnung besonders aufgeführten Abtheilungen, zu holen sind — wo dann die Vergleichung der Summen von beiden Seiten den Aktiv- und Passivschuldenstand für den lautenden Zeitpunkt zeigen wird.

(3) Auch die **ordentlichen Jahrsabschlüsse** richten sich genau nach der Beschaffenheit der Hauptbücher, aus denen sie verfertiget werden, und müssen daher

a) von den Kurrent Einnahmen und Ausgaben — nach Umständen

b) auch vom Kreditswesen, und

c) von dem Hauptvermögensstande eine besondere Uibersicht gewähren.

(a) Enthält das Hauptbuch blos die Verrechnung der Kurrent Einnahmen, und Ausgaben, so wird der Abschluß daraus enthalten müssen

a) die Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben selbst,

b) die Bilanz des reinen Vermögens, und

c) den Beweis, daß das reine Vermögen seine Richtigkeit habe.

(a) Bei Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben selbst ist es wichtig

α) die Rubriken derselben nach den S. 109 angegebenen Grundsätzen zu ordnen, und

β) dabei solche Kolonnen anzubringen, die von selbst auf das geforderte Resultat führen — welches entweder zeigen soll,

aa) was gegen die Schuldigkeit zu viel, oder zu wenig geschehen, das ist: was superogirt, oder rückständig ist — oder

bb) was gegen den Antrag zu viel, oder zu wenig geschehen, das ist: wie viel Zuwachs oder Abfall ist.

(aa) Soll das Resultat zeigen, was gegen die Schuldigkeit zu viel, oder zu wenig geschehen ist, so muß — da das Resultat ein Rechnungsschluß ist, jeder Schluß aber aus Vordersätzen gezogen wird —

aa) im ersten Vordersatze die zu berichtigende Schuldigkeit — und zwar

αα) jene mit Anfang des Jahres,

ββ) die Vermehrung, und Verminderung derselben während dem Jahre und,

γγ) die Rektifizirung derselben nach den Untertheilungen: Rückstände, für dieß Jahr, und zusammen,

bb) im zweitem Vordersatze hingegen die wirkliche Berichtigung derselben ebenfalls nach den Untertheilungen: Rückstände, für dieß Jahr, und zusammen, dargestellt werden, welche beide Vordersätze mit einander verglichen

cc) das geforderte Resultat, nämlich die Rükstände, oder Supererogaten zeigen werden.

(bb) Will man aber durch den Abschluß den Zuwachs oder Abfall erfahren, das ist: soll das

Resultat

Resultat zeigen, was gegen den Antrag zu viel, oder zu wenig geschehen ist, so muß ebenfalls

aa) im ersten Vordersatze die angetragene Schuldigkeit, jedoch nur allein mit den drey Kolonnen: an Rückständen, für dieß Jahr, und an beiden zusammen — und

bb) im zweiten Vordersatze die wirkliche Berichtigung, und zwar mit folgenden drey Kolonnen: an baarem, an Rückständen auf künftiges Jahr, und an beiden zusammen ausgewiesen werden — wo dann

cc) aus deren Vergleich das in diesem Falle geforderte Resultat nämlich das Mehr, oder Weniger des Antrages von selbst folgen wird.

(b) Die Bilanz des reinen Vermögens ist die Berechnung, um wie viel das reine Vermögen mit Ende des Jahres vermehret, oder vermindert worden — zu welchem Ende

α) das reine Vermögen mit Anfang — welches erhalten wird, wenn aus den ersten Kolonnen des Abschlusses die anfänglichen rückständigen Einnahmen, und der baare Kasserest angesetzet, in eine Summe gezogen, und davon die rückständigen Ausgaben abgezogen werden —

β) mit jenem am Ende des Jahres verglichen werden muß — welches auf die nämliche Art aus den letzten Kolonnen des Abschlusses geschöpfet wird; deren Vergleichung dann

γ) das reine Vermögen mit Ende des Jahres giebt — welches Verfahren endlich

δ) von selbst auf die Bemerkung führen wird, daß die ordentlichen Jahrsabschlüsse drey Jahrsgänge mit einander verbinden.

(c) Um die Richtigkeit der ausgefallenen Vermehrung oder Verminderung zu beweisen, werden die Ursachen angeführet, welche solche hervorgebracht haben, und

α) die Vermehrung des Vermögens

aa) durch die Vereinigung der Summen der Vermehrung der Einnahmen

bb) mit den Summen der Verminderung der Ausgaben —

β) die Verminderung des Vermögens aber

aa) durch die Zusamenfassung der Summe der Vermehrung der Ausgaben,

bb) mit der Summe der Veränderung der Einnahmen dargethan, und endlich

γ) das Produkt selbst der ausgewiesenen Verminderung, und Vermehrung miteinander verglichen.

(b) Sollte das Hauptbuch auch eine besondere Uibersehung des Kreditswesens verschaffen, so muß in dem Abschlusse, nebst der Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben, noch in besonderen Abtheilungen ausgewiesen werden:

a) der Aktiv- und Passivschuldenstand — welches auf die nämliche Art geschieht, wie oben bei den Monats- oder Quartalsabschlüssen gesagt worden, wo dann die Vergleichung der Summen von beiden Seiten den Aktiv- und Passivschuldenstand mit Ende des Jahres zeigen wird;

b) der Einfluß des Kreditswesens auf den Vermögensstand, oder die Vermehrung, und Verminderung des ganzen Vermögensstandes, da in diesem Falle auch die Passiv- und Aktivkapitalien mit zu dem Vermögensstande gehören — in welcher Abtheilung also

α) auf einer Seite — die Passivkapitalien mit Anfang und Ende des Jahres angesetzt, und mit einander verglichen —

β) auf der andern Seite aber

aa) der Aktivschuldenstand mit Anfang des Jahres — der in dem Betrage der Aktivkapitalien in eben diesem Zeitpunkte bestehet, dem aber der etwa im vorigen Jahre unangewendet gebliebene Passivkapitalien-Tilgungsfond beizusetzen ist;

bb) der Aktivschuldenstand mit Ende des Jahres ausgewiesen werden muß — welcher erhalten wird, wenn man

aa) der Summe der Aktivkapitalien mit Ende des Jahres zuschlägt —

αα) den in diesem Jahre angetragenen und etwa unangewendet gebliebenen Passivkapitalien-Tilgungsfond,

ββ) den Betrag, um welchen das mit Anfang des Jahres vorhandene reine Vermögen durch die dießjährige Verwaltung gewachsen ist:

bb) davon aber abzieht — die Summe der zwar schon aufgekündigten, aber noch nicht eingehobenen Aktivkapitalien, da diese gewöhnlich schon unter den für dieses Jahr angetragenen Tilgungsfond enthalten sind — und

 cc) die

cc) die aus dieser Operazion entspringenden Summen mit dem anfänglichen Aktivschuldenstand vergleicht — welche Vergleichung dann

cc) die durch die Jahresverwaltung erfolgte Vermehrung oder Verminderung des ganzen Vermögensstandes zeigen wird, wenn der dadurch erhaltenen Summe jene, die aus der Vergleichung des Passivschuldenstandes zu Anfang mit jenem zu Ende des Jahres entspringt, entweder

aa) zugeschlagen — wenn sie nämlich der Rest des anfänglichen Passivschuldenstandes ist — oder

bb) abgeschlagen wird — wenn sie der Rest des schlüßlichen Passivschuldenstandes ist — wo dann endlich

cc) das daraus erhaltene Resultat, die Summe der Vermehrung oder Verminderung des ganzen Vermögensstandes anzeigen wird.

(c) Ward endlich im Hauptbuche auch der Hauptvermögensstand vorgelegt — so ist darin entweder

α) das Schuldenwesen besonders ausgewiesen — in welchem Falle der Abschluß von dem eben behandelten nur darin unterschieden seyn wird, daß in jenem besondern Ausweise, worin der Einfluß der Jahresverwaltung auf das ganze Vermögen gezeigt wird, unter dem Aktivschuldenstande auch die Bestandtheile des Hauptvermögens, als der Werth der liegenden Allodialgüter, Mobilien ꝛc. unter dem Passivschuldenstande aber nebst den Passivkapitalien auch alle Passivausstände mit angesetzet werden: oder

β) das Schuldenwesen ist darin nicht besonders vorgelegt — in welchem Falle sich der Abschluß von dem gewöhnlichen Jahrsabschlusse nur darin unterscheiden wird, daß in einem besonderen Aus-

weise

weise der Einfluß der dießjährigen Manipulazion auf das Hauptvermögen gezeigt wird, worin folglich auch die Bestandtheile des Hauptvermögensstandes unter dem Aktivstande mit werden erscheinen müssen.

(4) Zentralabschlüsse folgen genau den Vorschriften, die für die Jahresabschlüsse gegeben worden, jedoch werden darin noch besondere Ausweise nothwendig, um

a) den Einfluß der Jahresverwaltung nach den Kassen und Aemtern, und

b) den Vorschuß einer Kasse an die andere vorzulegen.

(L) Die Mittel, den Gebrauch der Auszüge, und Abschlüsse zu erleichtern und zu versichern, sind:

a) die Numerirung und Bezeichnung der Abschlüsse — daher

a) jede Seite (Pagina) ihre eigene Zahl, und

b) jede darin enthaltene Post ihren eigenen Numer in der folgenden Zahlenordnung erhalten, dann

c) jede Kolonne mit einem Buchstaben bezeichnet werden muß, durch welche Vereinigung der Berufungen eine jede Post mit größter Leichtigkeit gefunden wird:

b) die Unterscheidung der Hauptsummen von den untergeordneten Rubriken, welche öfters besondere Untertheilungen haben, und darum gemeiniglich mit rother Dinte geschrieben werden:

c) die Beziehung, woher sie genommen worden sind — weßwegen

a) besondere Kolonnen in den Abschlüssen errichtet werden müssen, um die Blattseite, und den Numer des Hauptbuchs anzudeuten, aus welchen die Summen

men übertragen worden sind; und da diese Berufungen stufenweise auf die Hilfsbücher, und bis auf die einzelnen Posten im Journale zurückgehen,

b) alle einzelnen Theile jeder Summe des Abschlusses augenblicklich vorgelegt werden können, folglich die Richtigkeit jeder Post durch den Grundsatz, daß das Ganze seinen Theilen gleich sey, sich selbst beweiset:

d) die Beziehung, wohin der weitere Uibertrag geschehen ist — welche, da aus den Abschlüssen der Hauptbücher die Zentralbücher verfaßt werden,

a) eine besondere Berufungskolonne fordert, worein

b) das Blatt, und der Posten Numer zu stehen kömmt wo diese, oder jene Summe in dem Zentralbuche erscheinet.

(B) Bei den tabellarischen Uibersichten der Vermögensquellen kömmt

1) der Zweck derselben zu betrachten, welcher zugleich

2) die Art, sie abzufassen, und

3) die Gattungen derselben bestimmen wird.

(1) Der Zweck derselben ist, jene Gegenstände auszuweisen, welche zwar mit der Rechnung im Zusammenhange stehen, eigentlich aber in die Verrechnung nicht gehören — bei welchen es

a) theils auf die Uibersicht, was den Rubriken an Numerären zugeflossen ist —

b) theils, besonders bei Gegenständen, die der politischen Rechnung unterliegen, blos auf die Uibersicht der Verhältnisse der Untertheilungen einer Quelle ankömmt, da oft deren Mißverhältniß die Quelle selbst vertrocknen machen kann — daher

(2) bei

(2) bei der Abfassung derselben eine solche Ordnung der Abtheilungen nothwendig seyn wird, daß man nach Verschiedenheit der Gegenstände sowohl die Verhältnisse der Quellen zu derselben Ausflusse, als die Verhältnisse der Untertheilungen einer und der nämlichen Quelle vollständig beurtheilen kann. Diese Abtheilungen

a) geschehen mittels Kolonnen, deren

A) Stellung und Ordnung

α) perpendikulär d. i. von oben des Bogens herab, oder

β) horizontal, das ist, dem Bogen querüber, seyn kann, deren

b) Inhalt aber eines Theils,

α) die Quellen selbst nach ihren Arten, als: z. B. Ortschaften, Aemter, Personen, Grundstücke und dergleichen, und andern Theils

β) die Ausflüsse derselben nach ihren Gattungen und Rubriken ausmachen müssen, wodurch sie

b) die Zahlen und Summen, deren Beträge sie aus den vorhergehenden Rechnungsstücken erhalten, auf solche Art vorlegen, daß die Verhältnisse

a) was jeder Rubrike aus allen Arten der Quellen zugeflossen ist, von oben herab, und

b) was jede Quelle zu allen Rubriken oder Gattungen der Zuflüsse beigetragen hat, quer über, oder umgewandt augenblicklich übersehen werden. Die Betrachtung der verschiedenen Vermögensquellen wird

(3) auf die Gattungen derselben führen, deren es so viele geben kann, als im Hauptinventarium Vermögens- oder Nutzungsgattungen angegeben worden, als:

a) Po-

a) Populazionstabellen,

b) Grundtabellen,

c) Oekonomietabellen,

d) Repartizionstabellen, u. s. w. deren ausführlichere Erklärung und Einrichtung in der dritten Abtheilung bei der Behandlung der Staatswirthschaftstabellen folgen wird.

(III) **Die Verbindung der Rechnungsbeurtheilung mit der Verwaltungsleitung — Administrazion** — wird dann zweckmässig seyn, wann erstere dadurch nicht gehindert wird, ihre Bestimmung im ganzen Umfange zu erfüllen, welche darin bestehet, daß sie

1) der Verwaltungsleitung, die nöthigen Daten, Auskünfte, und Uibersehung mit Verläßlichkeit verschaffe, und

2) als kontrollirende Stelle ihre Wirksamkeit behalte — weßwegen sie auch

a) von der Verwaltungsleitung alle Befehle, und Verordnungen, die auf die Verwaltung der Gefälle Bezug haben, zur Einsicht und Vormerkung — um theils über deren Befolgung wachen, theils in der Folge die etwa nöthigen Erinnerungen am gehörigen Orte anbringen zu können — erhalten;

b) dem Rechnungsleger die Form der Rubriken und Rechnungsstücke, die sie führen und abgeben sollen, vorzuschreiben allein befugt seyn, und

c) bei Geschäften, die ihre Wirkung weit hinaus erstrecken — Z. B. bei Anstossung wichtiger Kontrakte u. d. gl. — vorhinein vernommen werden soll. Um nun

d) alles

d) alles dieses desto gewisser zu bewirken, muß

a) die Rechnungsbeurtheilung, wie schon gesagt worden, von der Verwaltungsleitung ganz unabhängig seyn,

b) die Wahl der Individuen zur Besetzung der bei ihr erledigten Plätze ihr selbst überlassen, endlich

c) derselben Instrukzionen ertheilet, und darin die wechselseitigen Grenzen genau bezeichnet werden, in wie weit nämlich

α) dieselbe in die Geschäfte der Verwaltungsleitung selbst sich einzumengen, und

β) im Gegentheile die Verwaltungsleitung Auskünfte, Berichte, und Ausweise von der Rechnungsbeurtheilung zu fordern berechtiget sey.

---

## III.

# Von der Anwendung der vorhergehenden Grundsätze auf das Staatsvermögen oder Der Leitung des Staatsrechnungsgeschäfts.

Das Staatsvermögen ist aus einem zweifachen Gesichtspunkte, als Nazionalvermögen, und als dasjenige zu betrachten, was der Staatsverwaltung zur Bestreitung des allgemeinen Aufwandes anvertrauet ist. Da aber die Staatswirthschaft, als die Haushaltungskunst mit dem Staatsvermögen, beides zum Gegenstande hat, und die öffentlichen Einkünfte nur

nur im Verhältnisse der Erhaltung und Vermehrungsfähigkeit der Nazionaleinkünfte besorget, die Auffindung solcher Verhältnisse aber auf verschiedenen Berechnungen beruhet, so umfasset das Staatsrechnungsgeschäft auch beides. Die Staatsrechnungswissenschaft berechnet also die Einkünfte der Nazion, und untersuchet wie viel davon zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse gehoben werden kann, und lehret Ordnung in der Staatsverwaltung handhaben, um mit Zuverläßlichkeit einsehen zu können, ob die Behebung auch so geschehe, wie sie vorhinein bestimmt worden, und wie der Erfolg am Ende sich verhalte. Daher wird in dieser Abtheilung gehandelt:

I) von den Rechnungsgeschäften, welche der wirklichen Behebung der öffentlichen Einkünfte vorgehen, und eigentlich die Beschreibungen des Staatsvermögens (Staatsinventarium) betreffen, und die Grundlage der Staatsbuchführung ausmachen;

II) von den Rechnungsgeschäften bei der wirklichen Behebung, und Verwendung der öffentlichen Einkünfte, oder der Rechnungslegung; und

III) von den Rechnungsgeschäften, welche den wirklichen Einnahmen und Ausgaben nachgehen, und mittelst denen alle Resultate einer ächten Staats-Rechnung, sowohl in Rücksicht aller Finanz-als politischen Gegenstände, unausgesetzt vorgelegt werden können, oder von der Rechnungsbeurtheilung.

(I) Die Beschreibungen des Staatsvermögens sind zweifach:

A) das Hauptinventarium, welches den Staatsoekonomen die Verhältnisse der Staatskräfte vorlegt, und

B) der Staatsetat, oder das jährliche Staats-inventarium, welches die öffentlichen Einkünfte und Ausgaben nach allen Zweigen der Gefälle und Bedürfnisse vorhinein berechnet.

(A) Das Hauptstaatsinventarium muß, nach den oben gegebenen Grundsätzen eines Haupt- oder Grundinventarium,

A) den Nazionalhauptstamm vorlegen, und

B) die Nazionaleinkünfte nach den verschiedenen Länderuntertheilungen berechnen, woraus dann

C) die Verhältnisse der Staatskräfte überhaupt zu der Totalsumme des öffentlichen Aufwandes, und der Provinzialeinkünfte zu den Theilzahlen desselben gezogen werden können.

(A) Bei dem Nazionalhauptstamm, worunter hier nur dasjenige verstanden wird, was nutzbringend ist, müssen

Q) die sämmtlichen Quellen des Nazionalreichthums, und

B) die Benutzung derselben eingesehen werden können.

(Q) Die sämmtlichen Quellen des Nazionalreichthums lassen sich füglich unter folgende zwo Klassen ordnen:

1) die physischen, und geistigen Fähigkeiten einer Nazion — wovon oben bei dem Haupt- oder Grundinventarium ausführlicher gehandelt worden:

2) die Möglichkeit, diese Fähigkeiten anwenden zu können — wodurch man vorzüglich auf die Beschaffenheit des Grundes und Bodens deuten will. Daher sich

3) von der Grösse des Nazionalreichthums im Allgemeinen folgende Säze werden festsetzen lassen:

a) je grösser die Zahl der Glieder einer Nazion, je grösser das Maaß ihrer Geistesfähigkeiten, und je grösser die Menge der Gegenstände ist, an welchen diese Fähigkeiten ausgeübt werden können, desto grösser kann der Reichthum einer Nazion seyn:

b) je ämsiger eine Nazion ist bei gleicher Anzahl der Glieder, bei gleichem Maaße ihrer Geistesfähigkeiten, bei gleicher Menge und Beschaffenheit der Gegenstände, bei welchen ihre Fähigkeiten angewendet werden können, desto reicher wird diese Nazion seyn.

(L) Die Benutzung der Quellen kömmt darum vorzulegen, weil sie eben dadurch erst geltend gemacht werden; die Mittel dazu sind einzelne Beschreibungen, und ordentliche Staatsrechnungsbeiträge, bei welchen

1) die Gattungen und besondern Endzweke derselben,

2) die

2) die Art sie abzufassen, zu betrachten kommen.

(1) Die Gattungen und besondern Endzwecke derselben sind:

a) Bevölkerungstabellen — wodurch die Uibersicht der Volksmenge, ihrer Fortpflanzungsfähigkeit, und des Verhältnisses der produzirenden Klasse zu der verzehrenden erzielet werden soll;

b) Grundtabellen —

c) Oekonomietabellen, —

d) Bergwerkstabellen — welche vereinigt die Uibersicht der Grösse, und Güte des Bodens, oder der Scholle, dann des Besitzes, und der Produzirung desselben als der ersten Quelle des Nazionalreichthums, und die Beurtheilung des Zustandes der Landwirthschaft gewähren sollen;

e) Merkantil- und Komerzialtabellen — welche sich theilen

α) in Manufaktur- und Fabriktabellen — deren Endzweck die Uibersicht der Arbeitsamkeit und Umstaltung der Naturprodukte ist;

β) in Tabellen über Importen und Exporten — welche den Betrag oder Werth der ein und ausgeführten Natur- und Kunstprodukte vorlegen sollen;

f) Münztabellen — wodurch der Zuwachs des Numerären von innen beurtheilet werden muß;

g) Kreditstabellen — welche die Ausweisung des Aktiv- und Passivstandes zum Zwecke haben, und daher nicht nur

a) zur Uibersicht des Kreditsstandes, sondern auch

b) zur Berichtigung der Bilanz des Aus- und Zuflusses des Geldes dienen können;

h) die Saldirung der Nazionalbilanz — welche die wechselseitigen Vortheile, und Nachtheile der Nazion zu berechnen, und darzustellen hat.

(2) In Ansehen der Art diese Rechnungsstücke, welche der konzentrirtesten Uibersicht wegen meistens in Tabellen bestehen, abzufassen, wird darauf zu sehen seyn, daß

a) überhaupt diejenigen ersten Aufschreibungen nach den vorausgehenden Grundsätzen geführet werden, woraus die Daten entweder unmittelbar oder mittelbar durch Zusammenziehungen nach Ortschaften, Dominien, Kreisen, Provinzen in solche getragen werden, wohin gehören:

a) gewisse individuelle Beschreibungen — als: Familienfassionen, Todtenlisten, u. d. gl.

b) einzelne Inventursstücke — als: Grundbücher, Lokalbefunde u. d. gl.

c) Register — als: Mauth- Münzregister, u. d. gl.

d) Protokolle — als: Tauf- Eheprotokolle, u. d. gl.

b) insbesondere aber darin die nöthigen Verhältnisse — die dem politischen Rechner zu weiteren Folgerungen Anlaß geben können, wovon aber erst am Ende wird gehandelt werden — durch zweckmässig gewählte Rubriken ausgewiesen werden; daher

a) bei

a) bei den Bevölkerungstabellen

α) der wirkliche Stand der Volksmenge für den Zeitpunkt, auf den die Tabelle lautet, und

β) die Untertheilungen desselben nach seinen Kräften, und Verhältnissen darzustellen seyn werden.

(α) Zur Ausweisung des wirklich-bestehenden Standes gehören:

aa) der Stand mit Ende der letzten Beschreibung,

bb) der Zuwachs, der

aa) durch die Gebohrnen,

bb) durch die Einwanderung

αα) aus andern Gegenden,

ββ) aus andern Provinzen, oder

γγ) aus fremden Ländern veranlasset wird;

cc) der Abgang — der durch die

aa) Gestorbenen, und durch

bb) die Auswanderung nach obigen Untertheilungen verursachet worden ist; wo dann die Vergleichungen der Totalsummen dieser beiden Abtheilungen unter sich, und mit dem anfänglichen Stande nicht nur

dd) den gegenwärtigen Stand der Volksmenge, sondern auch die Verhältnisse

ee) des reinen Zuwachses zu dem Totalstande nach den untergeordneten Verhältnissen,

ff) der Gebohrnen zu der Zahl der Einwohner und der Verstorbenen, dann der Sterblichkeit zu den Einwohnern zeiget.

(β) Die Eintheilungen des Totalstandes geschehen:

aa) nach dem Alter — worin, nach den verschiedenen Meinungen der politischen Rechner, entweder

aa) von der Geburt, oder

bb) vom neunten Jahre, als dem Alter, wo der Mensch mehr von den Krankheiten der Jugend befreyet ist, und die Gesellschaft, in der er sich befindet, seine physischen Bedürfnisse und Dienstleistungen schon in Rechnung bringen darf, angefangen, und stufenweis

αα) von 1 bis 18, als dem eigentlichen Alter für den Militärstand,

ββ) von 18 bis 40, und

γγ) von 40 bis in das hohe Alter fortgeschritten wird;

bb) nach dem Geschlechte — welche Rubrike mit der vorhergehenden

aa) das allgemeine Verhältniß zwischen beiden Geschlechtern, und ihrem Alter, und

bb) das besondere derselben nach den Städten, und dem Lande geben kann;

cc) nach den Ehen mit den Untertheilungen der

αα) Unverheuratheten,

ββ) Ver-

ββ) Verheuratheten, und des

γγ) Wittwenstandes, woraus sich das Verhältniß zwischen der Ehelosigkeit, und den Ehen zeiget;

cc) nach der Religion — mit den Untertheilungen

aa) der herrschenden, oder eigentlicher der Nazionalreligion, und

bb) der geduldeten; endlich

dd) nach dem Stande, und der Beschäftigung — bei welcher Rubrike, um das Verhältniß der Kräfte einzelner Stände zu dem Staate zu wissen, die Untertheilung geschehen kann, entweder

aa) nach einer begrenzteren Uibersicht, und zwar:

αα) in den Adel nach dem Unterschiede

aaa) mit, oder

bbb) ohne Bedienstung;

ββ) in den Mittelstand mit gleicher Unterscheidung;

γγ) in die Klerisey, nach der Untertheilung

aaa) der Ordens - und

bbb) der Weltgeistlichen;

δδ) in den Bürgerstand, nach dem Unterschiede

aaa) der Manufakturisten, und

bbb) der Professionisten;

εε) in den Bauernstand, und

ζζ) in die Dienstleute: oder

bb) nach einer ausgedehntern Uibersicht: in den

αα) Adelstand — mit obiger Unterscheidung

ββ) Mittelstand — ebenfalls,

γγ) Klerus — mit obiger Untertheilung

δδ) Militärstand —,

εε) Bürgerstand — mit der Unterscheidung

aaa) der etablirten, und zwar

aaa) der Kaufleute, und Krämer,

bbb) der Komerzial- und

ccc) der Polizeyprofessionisten;

bbb) der unetablirten, als:

aaa) der Befreiten,

bbb) der Ausgelernten, und

ccc) der Lehrjungen — über welche Rubrike noch besondere Tabellen über alle Handwerker, und Manufakturisten nach den Untertheilungen der Stoffe aus den 3 Reichen der Natur verfaßt werden können;

ζζ) Bauernstand — nach der Unterscheidung

aaa) der Bauern,

bbb) der Hauer oder Weingärtner,

ccc) der Chalupner, und

ddd) Inleute; dann in die Rubrike der

ηη) Dienstleute,

ϑϑ) Taglöhner,

ιι) Armen — überall mit den Untertheilungen

aaa) in

aaa) in den Städten,

bbb) auf dem Lande.

b) Bei den Grundtabellen — welche, da sie nur Sammlungen der einzelnen Grundinventarien sind, und aus Urkunden, als:

α) Katastern,

β) Saal- und Lagerbüchern verfasset werden, welche bereits behandelt worden sind, keiner weiteren Erklärung bedürfen.

c) Bei den Oekonomietabellen — da sie die Benutzung der Oberfläche der Erde nach dem Pflanzen- und Thierreich darstellen sollen, werden die Hauptrubriken seyn

α) der Landbau, oder die Nutzung des Bodens,

β) die Viehzucht.

(α) Die Uibersicht des Landbaues theilet sich wieder

aa) in den Inhalt der ganzen Oberfläche, und

bb) in die Eintheilung derselben nach der Nutzungsart.

(aa) Der Inhalt der ganzen Oberfläche wird

aa) nach den durch die Ausmessung behobenen Quadrat Jochen beschrieben, dann

bb) die ganz unnützbaren Theile, als die zu

αα) Lustgebäuden,

ββ) Wegen und Landstrassen,

γγ) Flüssen, und

δδ) grossen Seen verwendete, oder

εε) in Felsengebirgen, und

ζζ) Sandheiden bestehende Joche abgezogen, und damit

cc) die zur wirklichen Benutzung verwendete Summe von Jochen rektifiziret.

(bb) Die Eintheilung der Oberfläche wird ausgewiesen:

aa) nach den Besitzern

αα) der Krone,

ββ) der Dominien,

γγ) der Klöster,

δδ) der Unterthanen;

bb) nach deren Bau oder Verwendung, nämlich

αα) wie der Boden wirklich nach der Güte der Scholle zu

aaa) Aeckern,

bbb) Wiesen,

ccc) Fruchtgärten,

ddd) Waldungen, und

eee) Teichen, oder zu

fff) Wirthschafts- und Ansiedlungsgebäuden benützt wird, und wie er

ββ) benützt werden könnte, wenn entweder

aaa) der schlecht benützte, als

aaa) Gemeinweiden,

bbb) schlechte Waldungen,

ccc) Lustgärten und Alleen besser benützt, oder

bbb) der ganz unbenützte, als

aaa) leere Plätze, und

bbb) Gestrippe der Kultur fähig gemacht würden — wo dann

nach

nach Abzug des der Kultur ganz unfähigen Bodens, die

ccc) nach diesen Rubriken ausgefallene Totalsumme des Bodens der vorstehenden rektifizirten Summe der Jochen gleich seyn muß; und die einzelnen Summen, sowohl das Verhältniß der möglichen Fruchtbarkeit gegen die wirkliche darstellen, als auf die Bevölkerung selbst Schlüsse folgern lassen werden, indem in einem Lande immer mehr Menschen sind, je stärker der Ackerbau daselbst getrieben wird, dagegen aber mehrere Wiesen und Viehweiden eine geringere Anzahl Einwohner zeigen.

(β) Zur Ausweisung der Viehzucht sind die vorzüglichsten Rubriken:

aa) das Zugvieh —, worunter

aa) Pferde nach der Untertheilung der

αα) Hengsten,

ββ) Wallachen,

γγ) Stutten, und

bb) Ochsen begriffen sind; dann

bb) das Nutzvieh — nach der Eintheilung der

aa) Kühe,

bb) Schafe,

cc) Ziegen,

dd) Schweine, und

ee) Eseln.

b) Bei den Bergwerkstabellen — da sie die Produkte aus dem Innern der Erde ausweisen sollen, wird die Rubriken Eintheilung geschehen

α) nach den wirklich bestehenden Werken,

 β) nach

β) nach den Aufschlüssungen der neuen Gebirge, und

γ) nach der Auflassung der alten Bergwerke.

(α) Bei den wirklich bestehenden Bergwerken geschieht die Untertheilung

aa) nach den Hauptarten der daraus gezogenen Fossilien, als der

aa) brennbaren Materien,

bb) Salze,

cc) Erden,

dd) Steine, und

ee) Metallen, welche dann wieder

bb) nach ihren untergeordneten Arten mit den untergetheilten Rubriken

aa) der Grösse des Berglehens, oder der Ausdehnung des verschrotteten Feldes,

bb) der Benennung des Besitzers, welche

αα) die Krone,

ββ) einzelne Dominien, oder

γγ) ganze Gewerkschaften seyn können, und

cc) mit der Bestimmung, der nach einem Mittel behobenen Ausbeute, ausgewiesen werden.

(β) Die Aufschlüssung oder Anschürfung der neuen Gebirge wird eingetheilt:

aa) nach der Grösse des Berglehens,

bb) nach der Benennung des Besitzers, und

cc) nach der Gattung des Produktes; auf gleiche Weise geschieht auch

(γ) die Eintheilung der Rubriken bei der Auflassung der alten Bergwerke.

c) Bei

e) Bei Manufakturtabellen wird die Eintheilung nach gewissen

α) Haupt- und

β) Nebenrubriken geschehen

(α) Unter die Hauptrubriken gehören:

aa) die Gattung der Manufakturen oder Fabriken,

bb) die Anzahl derselben,

cc) die Menge der Metiers, und wie viel Menschen jede beschäftige,

dd) die Verarbeitung des rohen Stoffes mit der Unterscheidung des

aa) inländischen, und

bb) ausländischen,

ee) des Konsummo der fabrizirten Waare mit der Untertheilung

aa) im Lande

bb) in fremden Staaten.

(β) Als Nebenrubriken werden ausgewiesen:

aa) die Jahre der Anlegung der Manufakturen,

bb) die Namen der Entepreneurs,

cc) die Konzession oder Privilegium privatum mit den Untertheilungen der Zeit

aa) wann, und

bb) auf wie lange solches erhalten worden;

dd) die Beförderung von Seite des Staats durch

aa) Einräumung eines oder mehrerer Häuser,

bb) baaren Vorschuß, oder Gnadengeschenk;

ee) die Bedingnisse, unter welchen die Fabrike errichtet, oder begünstiget worden ist.

f) Die Importen- und Exportentabellen müssen

α) die

α) die Ausfuhr der einheimischen Produkte nach der Untertheilung der Erzeugnisse

aa) des Pflanzen =

bb) Thier =

cc) Mineralreichs, und

dd) jener, welche nicht unmittelbar unter eine der ersten drey Klassen gehören,

β) die Einfuhr fremder Produkte nach der nämlichen Untertheilung vorlegen, und

γ) den Betrag oder Werth derselben, der aus Mauthregistern und Couranten geholet wird, enthalten.

g) Bei den Münztabellen — wodurch der Zuwachs an Numerären von Innen beurtheilet werden soll, wird die Rubriken Eintheilung

α) nach dem Empfang des Geldstoffes, und

β) nach der wirklichen Ausmünzung geschehen.

(α) Der Empfang des Geldstoffes bestehet in der Einlösung

aa) der edlern Metalle — welche sich unterscheidet nach der Einlösung

aa) der Berg = Metalle, als den reinen physischen Substanzen,

bb) der Billons, welche schon bearbeitete Metalle sind, wobei aber keine Façon bezahlet, und

cc) der Münzspezies, die auch als Billons für den Tiegel in Empfang genommen werden, und inländische oder fremde seyn können, wo dann der inländische Empfang von der neuen Ausmünzung abzuziehen kömmt — welche drey Rubriken wieder die Untertheilungen

αα) der Gattungen der edlern Metalle und

ββ) der

ββ) der untergeordneten Rubriken der Gattungen haben müssen, nämlich;

aaa) des Gewichts (Schrotts)

bbb) des Gehalts (Korns) und

ccc) des Geldbetrags, der dafür geleistet worden ist;

bb) des Kupfers — welches zur Beschickung oder Legirung der edlern Metalle, oder zur Vermünzung gebraucht wird, und

αα) nach dem Empfang des Gewichts, und

ββ) dem Geldbetrage der Einlösung verrechnet wird.

(β) In Ansehung der wirklichen Ausmünzung kömmt

aa) der Gehalt oder Werth der Münze, und

bb) der Betrag derselben, wornach man rechnet, vorzulegen.

(aa) Der Gehalt der Münze theilet sich

αα) in den inneren oder wahren Werth, welcher daher als das Produkt von Gewicht, und Feine

αα) im Golde nach

aaa) Mark,

bbb) Karat, und

ccc) Grän,

β) im Silber nach

aaa) Mark,

bbb) Loth, und

ccc) Grän ausgewiesen; dann

ββ) in den äusseren zählenden Werth,

αα) nach

αα) nach den verschiedenen erzeugten Münzsorten

aaa) im Golde,

bbb) im Silber, und

ccc) der Scheidemünze, und

ββ) nach den erzeugten Stücken von jeder Gattung vorgestellet werden muß.

(bb) Der Geldbetrag, wornach man rechnet, hat eigentlich die Bestimmung der ganzen Geldmünzung oder des Zuwachses an Numerären zum Endzwecke, aus welchem Grunde derselbe nach Gulden und Kreutzern hier Landes

aa) jeder einzelnen Münzsorte beigesetzet, dann um die ganze Ausmünzung im Golde und eben so im Silber berechnen zu können,

bb) nach allen Abtheilungen der Goldsorten, und eben so aller Silbersorten, zusammengezogen, und endlich

cc) in der Totalsumme der ganzen Ausmünzung vorgelegt wird.

h) Bei den Kreditstabellen — welche die Vorlegung des eigentlichen Schuldenstandes, vorzüglich aber das Verhältniß desselben zu dem Nazionaleinkommen, zum Endzwecke haben, werden die wesentlichsten Rubriken seyn:

α) die Gattungen der Schulden — welche sich in aa) Aktiv- und

bb) Passivschulden theilen;

β) der Unterschied der Kreditgeber und Nehmer (Kreditoren und Debitoren), die

aa) Fremde seyn — und dann wegen Rückzahlung des Hauptstammes, und der Zinsen, Vermehrung oder Verminderung des Numerären verursachen, oder in

bb) Inländern bestehen können, wo der Stamm sammt den Zinsen immer unter den Bürgern, folglich auch ein Theil des Nazionalvermögens bleibt;

γ) die Kreditsart — welche, da auch nicht jeder Gebrauch des Kredits gleiche Vortheile verschaffet, ausgewiesen werden muß

aa) nach dem entlehnten Stamm (Kapital) und

bb) nach den dabei bedungenen Zinsen.

(aa) die Hauptrubriken der Stammentlehnungsart sind nach der Wesenheit des Kredits überhaupt:

aa) der reelle oder Hipothekarkredit — worunter — da hier nicht die Nazionalzahlungsfähigkeit, von der im Grunde immer die Wiederzahlung der Staatsschulden abhängt, sondern die für die Aufnahme gleich zu leistende reelle Bedeckung verstanden wird — gehören:

αα) die freywilligen Darlehen — welchen gemeiniglich die öffentlichen Einkünfte eines Zweiges zur Bedeckung verschrieben werden;

ββ) Antizipazionen — welche

aaa) Darlehen von Leihe-politischen Banken gegen gewisse zu ihrer Bedeckung angewiesene Gefälle, oder

bbb) Vor-

bbb) Vorschüsse (Supererogaten) von Zahlungsschuldigen seyn können — welche ihre Bedeckung in der gleich darauf folgenden Abrechnung der pflichtmässig zu leistenden Zahlungen haben;

γγ) verpfändungen — wobei die Bedeckung in einem Theile

aaa) des Mobilarvermögens, als: Juwelen ꝛc. oder

bbb) des unbeweglichen, als: Staatsgüter ꝛc. gegeben wird:

bb) der Personal- oder Chyrographarkredit — worunter das Zutrauen, auch die Geschicklichkeit, und Ehrlichkeit der Finanzverwaltung als eine nicht minder sichere aber weniger offene Bedekkung begriffen ist. Diesen findet der Staat

αα) durch Staatsverschreibungen, zu welchen hier — obgleich die oben beschriebene Darlehen nicht minder Staatsverschreibungen, Obligazionen, zum Grunde haben —

aaa) die Scheine einzelner Kassen als: Akziskassenscheine, Kriegskassenscheine Münzscheine u. d. gl., oder

bbb) die ordentlichen Staatspapiere gehören, welche wieder

aaa) Papier-Kapitalien, die nicht mit einmal, sondern nach Fristen zahlbar sind, und mit Zinsen umlaufen; oder

bbb) Papier-Münzen — symbolisches Geld — seyn können, welche auf iedes Anbieten in Geld umgesetzt werden;

ββ) durch

ββ) durch öffentliche Banken — wenn

aaa) der Staat von den Verschreibungen der Handlungsbanken bei den Staatskassen Gebrauch macht, oder

bbb) aus eigenen Banken an Privaten gegen genommene Sicherheit leihet, und dadurch öfters Zinsherabsetzung veranlasset;

γγ) durch die Landesstände;

δδ) durch Leibrenten (Fond perdu), das ist, wenn dem Darleiher gegen Verlust des Kapitals auf eine gewisse Lebenszeit ein höheres, als landesübliches Interesse bedungen wird, wozu die Berechnung des Verhältnisses

aaa) der zu bezahlenden Zinsen zu der möglichen Dauer der Leibrenten, und

bbb) zu letzterer die Berechnung der Dauer des menschlichen Lebens vorausgesetzt wird;

εε) durch Continen, die mit den Leibrenten fast gleiche Beschaffenheit haben, aber

aaa) in geringeren Zinsen, und

bbb) in der Tilgungsart sich unterscheiden, da die Renten der Sterbenden dem Uiberlebenden beständig zuwachsen.

ζζ) durch Lotterien — wo die Nazion, oder der Staat das gewinnen kann, was die Gläubiger, aus Begierde zu gewinnen, zu verlieren sich gefallen lassen.

(bb) Die Arten der bedungenen Zinsen fordern die Unterscheidung

aa) der Grösse oder Bestimmung den wie vielten Theil von hundert sie ausmachen,

bb) der Zeit oder Terminen, wann, und

cc) des Orts, wo sie gezahlet werden müssen.

i) Die Nazionalbilanztabellen werden sowohl

α) die Bilanz des Numeräre n, als

β) die Bilanz des Vortheils vorlegen müssen.

(α) Die Bilanz des Numerären berechnet den Zu- und Ausfluß des Geldes nach einzelnen Nazionen, woraus dann durch die Addizion die allgemeine Bilanz erhalten wird. Dieser Geld Zu- und Abfluß hat seinen Grund entweder

aa) in der Handlung, oder

bb) in andern besondern Umständen.

(aa) Zur Berechung der numerischen Handlungsbilanz, deren Schwierigkeiten alle Schriftsteller eingestehen, dienen die Importen- und Exportentabellen, woraus

aa) der Betrag oder Werth der Ausfuhr,

bb) der Betrag der Einfuhr gezogen, und

cc) die Fracht, Kommissions-Wechselkosten u. d. gl. nach Umständen ab- oder zugeschlagen werden sollen, wo dann

dd) aus der Vergleichung der Hauptsumme das Verhältniß der numerischen Handlungsbilanz ersehen werden kann.

(bb) Die Bilanz des Zu- und Abflusses des Geldes, welcher durch andere besondere Umstände veranlasset wird, fordert folgende Rubriken:

aa) Renten für Zinsen und Kapitalien-Tilgung von anderen, und an andere Nazionen;

bb) Ren-

bb) Renten von bei fremden Nazionen besessenen Länderenen;

cc) Bezahlung der Minister an fremden Höfen;

dd) Appanagengelder für hohe in andern Ländern sich aufhaltende Personen;

ee) Zubusse oder Ausbeute, welche fremde Gewerke an die Bergwerke im Lande geben, oder von Bergwerken des Landes hinausziehen;

ff) Universitäts = Akademien = und Erziehungsgelder von fremden oder an Fremde;

gg) die Verzehrung der Fremden im Lande oder einheimischen Bürger ausser Land;

hh) Erbschafts=und Ausstattungsgelder;

ii) Gelder, die durch die Einwanderung herein, oder durch die Auswanderung hinaus kommen;

kk) Anlegung von Fremden in Nazional=Banken, oder von der Nazion in fremde Länder;

ll) Einsatz in Lotterien, und Leibrentengesellschaft von fremden, oder an fremde Nazionen, wo dann

mm) die Addizion oder Subtrakzion des, nach Vergleichung der hier ausgefallenen Einnahms=und Ausgabssummen, erhaltenen Produkts zur obigen Summe der aktiven und passiven Saldirung der Handlungsbilanz den Vortheil oder Nachtheil der numerären Nazionalbilanz darthun wird.

(β) Die Bilanz des Vortheils berechnet die durch den ausländischen Produkten Verkehr erwachsene mehrere Beschäftigung der Menschen. Bei dieser Berechnung kommen

aa) die wesentlichsten Rubriken derselben, dann

bb) die Quellen oder Mittel dazu, zu betrachten.

(aa) Die wesentlichsten Rubriken dieser Berechnung sind:

aa) die durch die Einfuhr verlohrne Beschäftigung der Nazion in Rücksicht

αα) der rohen und künstlichen Erzielung, und

ββ) der Fracht; dann

γγ) des in der Folge daraus erwachsenen Verlustes

aaa) an der Verzehrung, und

bbb) der Zinsenherabsetzung; und

bb) die durch die Ausfuhr gewonnene Beschäftigung, welche dann in der Handlungsbilanz oft einen Vortheil ausweisen kann, wenn auch die numeräre Bilanz wider einen Staat ist.

(bb) Die Quellen der Bilanz des Vortheils sind:

aa) die Manufakturstabellen, in denen die Kolonnen

αα) der Beschäftigung, und

ββ) des ausländischen Absatzes die Berechnung der durch die Ausfuhr vergrösserten Beschäftigung an die Hand geben;

bb) die Mauthregister, Importen- und Exportentabellen, welche durch eine genau eingerichtete Beschreibung der eingehenden und ausgehenden Waaren den durch die Einfuhr veranlaßten Verlust der Beschäftigung berechnen lassen;

cc) der vortheilhafte oder nachtheilige Wechselkurs, der nach den Kourszetteln von längerer Zeit beurtheilet werden muß;

dd) das Steigen und Fallen der landesüblichen Zinsen —

ee) die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung als eine Folge der vergrösserten Beschäftigung aus den Bevölkerungstabellen.

(B) Die Nazionaleinkünfte sind die Totalsumme der Provinzialeinkünfte; es ist also nur die Berechnung der letzteren nothwendig um die ersteren zu erhalten. Diese Berechnung — da die Anwendung der politischen Arithmetik nie zu jenem Grade von Wahrscheinlichkeit führen kann, der hier nothwendig ist — geschieht:

a) nach der Menge der Produzirung, das ist, sowohl der rohen als der Kunsterzeugnisse aller drey Reiche der Natur — wobei jedoch zu beobachten ist, daß

a) überhaupt von deren Betrage nur der Werth desjenigen als Provinzialeinkommen angesetzt wird, was davon Fremde abgenommen, worunter hier auch die Bewohner der übrigen Provinzen des nämlichen Staates, und der Staat selbst z. B. beim Einkaufe für Magazine u. s. w. verstanden werden — weil

a) die Summe der Nazionaleinkünfte der Behebung der Finanzen zum Grunde gelegt wird, welche im Gelde eingehen sollen, folglich in dieser Beziehung nur der Zuwachs an Numerären für Provinzialeinkommen gelten kann,

b) die Berechnung der Nazionaleinkünfte immer unrichtig seyn würde, wenn entweder die ganze Erzeugung einer Provinz als Provinzialeinkommen ange-

setzt, oder bei der Berechnung der Provinzialeinkünfte die Mitprovinzen und der Staat selbst nicht als Fremde betrachtet würden;

b) insbesondere die Berechnung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse nicht nur nach der wirklichen, sondern auch nach der möglichen Fruchtbarkeit des Bodens einer Provinz geschehe — da die Abgaben zugleich ein Ermunterungsmittel zum Fleisse seyn sollen, und man ausser dem nicht leicht Ungerechtigkeiten vermeiden könnte.

2) nach andern Geldzuflüssen — in Ansehen deren hier nur noch demjenigen, was davon oben bei Berechnung der Bilanz gesagt worden, beizusetzen ist, daß unter Fremden auch iene verstanden werden, die ihre Einkünfte aus andern Provinzen des nämlichen Staates, oder ihre Besoldung aus den Staatskassen ziehen; von welcher Summe aber

3) die Geldausflüsse abgezogen werden müssen — sie mögen für Waaren aus dem Auslande, und den Mitprovinzen, oder auf andern Wegen geschehen; in Ansehen deren hier eben iene Erinnerung gilt, die bei den Geldzuflüssen gemacht worden, daß nämlich darunter nicht nur iene Summen verstanden werden, die einheimische Bürger aus der Provinz ziehen, und in andern Mitprovinzen verzehren, sondern auch iene die der Staat daraus zieht, und in Ansehen deren er gewissermassen als Privatmann angesehen werden kann, als:

a) von Domainen,

b) von landesfürstlichen Fabriken, und Monopolien — wo dann

4) die Differenz die Summe der Provinzialeinkünfte, oder, in gewissem Verstande, den reinen Ertrag der Ländereyen, und die Summen aller einzelnen Provinzen die Nazionaleinkünfte folglich

(L) die

(C) die Staatskräfte überhaupt geben werden, wovon ein Theil zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse gehoben wird. Zum Maaßstabe dieses Theils wird der nothwendige und nützliche Staatsaufwand genommen, wozu dann alle Provinzen nach dem Verhältnisse ihrer reinen Einkünfte beitragen müssen. Der Provinzialbeitrag wird daher

1) nach der einfachen Regel de tri gefunden: so wie sich die Nazionaleinkünfte zu der Summe des Staatsbedürfnisses verhalten, so verhalten sich die Einkünfte einer jeden einzelnen Provinz zu der Summe, die sie dazu beizutragen hat: welche Summe dann

2) unter die einzelnen Beitragenden einer Provinz so vertheilet werden muß, daß

a) der Beitragsantheil jedes einzelnen Entrichtenden nur nach dem Verhältnisse seines reinen Einkommens, das ist, des Gewinnes nach Abzug der produktiven Auslagen und des Konsumzionsaufwandes — welche beide nie ohne den Hauptstamm anzugreifen und die Retribuzion zu hemmen, auch selbst den Willen zur Erwerbung zu ersticken, belegt werden können — berechnet, und

b) dabei das Verhältniß zu dem reinen Einkommen der Mitentrichtenden genau beobachtet, folglich Niemanden, es sey nun der persönlichen Eigenschaft, oder eines andern Umstandes wegen, eine Begünstigung gestattet werde; sondern eines jeden zu entrichtender Antheil sich gleich zur Summe verhalte, welche ihm nach Abzug der Vorschuß- und Unterhaltungskosten übrig bleibet — woraus sich

3) auf die Unverläßlichkeit der Berechnung nach der Bevölkerung — da zwischen zwo gleich bevölkerten Provinzen die Beschaffenheit der Produkte

die Gattungen der Gewerbe, und die daraus folgende grössere oder kleinere Ausbreitung der Handlung die Beitragsfähigkeit verschieden machen kann — folglich auch

4) auf die Unnothwendigkeit eines willkührlich angenommenen Länderdivisors, der bei der Berechnung nach der Bevölkerung gewöhnlich zu Hilfe gerufen wird, folgern läßt.

(B) **Der Staatsetat** — der auch das jährliche Staatsinventarium genannt zu werden pflegt — ist eigentlich der Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für das eintretende Jahr, auf welchem ein grosser Theil der während dem Jahre vorzunehmenden Finanzoperazionen beruhet, und bei den alle jene Grundsätze zu beobachten sind, die Seite 59 — 63 von Voranschlägen überhaupt gegeben worden. Bei Behandlung desselben wird es also nothwendig, nicht nur

A) die Rubriken des Staatsaufwandes, und

B) die verschiedenen Wege zur Bedekung desselben, dann

C) die Art den Etat abzufassen, und

D) die Mittel zu kennen, den wirklichen Antrag oder das Numeräre bei jeder Rubrike der Einnahme, und Ausgabe so zuverläßig als möglich zu bestimmen, sondern auch

E) die Belegen und Nebenrechnungen anzuführen, die er haben kann, um sowohl die möglichste Verläßlichkeit desselben zu erproben, als der Finanzleitung

F) alle jene Vortheile zu verschaffen, die sie aus einem gehörig abgefaßten, und belegten Staatsetat ziehen kann.

(A) Der Staatsaufwand ist entweder

1) ein

1) ein ordentlicher, beständiger, oder

2) ein ausserordentlicher.

(1) Zu dem ordentlichen gehöret alles, was bei gewöhnlichen Umständen auf die äussere und innere Sicherheit und Bequemlichkeit des Staats Beziehung hat; die Bestandtheile desselben sind also:

a) der Militäretat — welcher den beständigen Aufwand für den Soldatenstand in Friedenszeiten zum Gegenstande hat, und wovon bestritten und unterhalten werden müssen:

a) das Kriegsrathsdepartement oder Kriegskollegium,

b) die Gagen, Löhnungen und Pensionen,

c) die Verpflegungs- Komissariats und Magazinirungskosten,

d) die Artilleriekosten, als:

α) Stuckgüsserey,

β) Gewehrfabriken,

γ) Salpetersiedereyen, und Pulvermühlen;

e) Ingenieur- und Schiff- oder Potonieuramtskosten,

f) Rimontirungskosten;

g) die Unterhaltung der vorhandenen, und Anlegung neuer Festungswerke,

h) Lustlager,

i) Militärakademien, und Schulen der Wundärzte,

k) der Unterhalt der Invaliden, und Soldatenkinder:

b) der Etat für auswärtige Geschäfte — worunter sowohl

a) das Departement des Ministers der auswärtigen Geschäfte, als

b) die Both- und Gesandschaften an auswötigen Höfen, auch

c) die Kosten für Kouriers gehören:

c) der Ziviletat — welcher alles in sich begreift, was zur Erhaltung der Wohlfahrt des Staats, und der hohen Würde und des Ansehens der obersten Gewalt verwendet werden muß, folglich

a) den Aufwand für den Regenten — und zwar

α) für Schatull oder geheime Zahlamtsgelder,

β) für Appanagen, und Wittwengelder, und

γ) für den Aufwand auf den Hofstaat, welcher den Hofämtern überlassen ist;

b) den Kammeraufwand — dessen Besorgung eigentlich der Kammer anvertrauet ist, und der hauptsächlich bestehet in den Ausgaben

α) auf Besoldungen und Pensionen der sämmtlichen Staatsämter,

β) auf Aemterverlag,

γ) öffentliche nothwendige Gebäude, Landesstrassen, Seehäfen und Kanäle,

δ) auf Stiftungsgelder, und Eziehungsanstalten,

ε) auf Armen- und Krankenversorgung,

ζ) auf Bau und Reparazionen, und

η) auf verschiedene bestimmte Auslagen;

c) den Kreditsaufwand — welcher die Saldirung der sämmtlichen Passiv- und desjenigen Theils der Staatsschulden ausmachet, wovon die Rückzahlung auf bestimmte Zeit zugesagt ist — Fristzahlung — folglich um das öffentliche Zutrauen, als den Grund des Staatskredits, nicht zu erschüttern, keineswegs vermindert werden darf;

d) den Aufwand, der alle unvorhergesehene Fälle, und Abgänge in re et tempore zu bedecken bestimmt wird — der aber von einer bestimmten Grösse seyn muß, um nicht einen stets erhöhten Steuerfuß zu veranlassen.

(2) Un-

(2) Unter dem ausserordentlichen Aufwand ist alles begriffen, was nach Verschiedenheit der Umstände zur Aufnahme des Staats zu bestreiten kömmt, als:

a) der Aufwand zur Saldirung des Abgangs an der Bedeckung des ordentlichen Aufwandes, da Mangel an der Bedeckung in tempore Verdacht gegen den Staat in Rücksicht des Willens und Vermögens der Erfüllung seiner Zusagen erregen dürfte;

b) der Aufwand zur Verbesserung des Ackerbaues,

c) der Aufwand zur Aufmunterung und Unterstützung der Gewerbe, Künste und Wissenschaften,

d) Steuernachlässe, Vergüttungen der Feuer- Wetter- und Wasserschäden,

e) der Aufwand auf vergrösserten Militäretat in Kriegszeiten,

f) der Aufwand zur Befreyung des Staatskredits, welcher

a) in Zahlung der Passivschulden — fond d'amortissement — oder

b) in Anlegung neuer Aktiv Kapitalien, bei welchen die höhern Zinsen selbst ein Theil des Tilgungsfond werden, bestehen kann,

(L) Die Wege, die nöthigen Einkünfte zur Bedeckung des Staatsaufwandes herein zu bringen, sind verschieden, je nachdem dadurch

1) der ordentliche, oder

2) der ausserordentliche Aufwand bedeckt werden soll.

(1) Die Einkünfte zur Bedeckung des ordentlichen Aufwandes werden entweder

a) un-

a) unmittelbar von den Unterthanen, als einzelne Theile der Nazionaleinkünfte, oder

b) mittelbar, als Nutzungen einzelner Theile des Nazionalvermögens behoben.

(a) Die Einnahmen, welche unmittelbar als Auflagen von dem Unterthan behoben werden, müssen, wie oben gesagt worden, nach dem reinen Einkünften berechnet werden. Die Gegenstände der Belegung sind entweder

a) nutzbringende bewegliche, und unbewegliche Güter, oder

b) Personen.

(a) Zu den Auflagen auf wirkliche Güter gehören:

α) die Grundsteuer — welche von der Nutzung der Oberfläche der Erde gehoben wird, und der natürlichen Ordnung nach, wo nicht als die einzige, doch als die vorzüglichste Art von Auflagen auf dem flachen Lande betrachtet werden kann, wobei es wichtig ist:

aa) den reinen Ertrag des Bodens genau zu erheben — welches auf den besondern Berechnungen

aa) des Flächeninhalts,

bb) der Güte der Scholle,

cc) des Anwerths der Produkten, und

dd) des Kulturaufwandes beruhet —

bb) den von jedem einzelnen Besitzer zu entrichtenden Antheil nach dem ebenmässigsten Verhältnisse zu dem

Stamm

Stamm desselben, entweder nach Prozenten oder nach Jochen zu bestimmen;

β) die Hausteuer — welche nach dem reinen Ertrage der Häuser,

γ) die Interessensteuer, — welche nach der Grösse der von anliegenden Kapitalien behobenen Zinsen berechnet wird.

(b) Unter den Auflagen auf die Personen oder eigentlicher auf die Fähigkeiten derselben — welche theils Industrial-theils Konsumzions-Steuern genannt werwerden — sind verstanden:

α) die Klassen-oder Kopfsteuer — welche entweder

aa) nach Rang und Würde, oder

bb) nach den Einkünften, aber immer nach einem unebenmässigen Verhältnisse berechnet werden kann:

β) die Gewerbsteuer — deren Berechnung sich auf einen Mittelertrag von mehreren Jahren gründet, aber wegen verschiedenen durch Nebenumstände veranlaßten und nicht zu berechnenden Daten selten das gehörige Verhältniß haben kann:

γ) die Verzehrungssteuer — als Auflage auf alle Bedürfnisse zum menschlichen Unterhalte, ausgenomen der Mauth-und Zollentrichtungen, obgleich solche im Grunde nicht minder unter die Verzehrungsauflagen gezählet werden können. Die Gattungen derselben sind:

aa) die Tranksteuer — die nach einer Taxe der konsumirten Getränke behoben wird;

bb) Konsumzionsakzise — als Auflage auf die Verzehrung der Lebensmittel in Städten, deren Entrichtung sich auf einen ordentlichen Tariff gründet, welcher

aa) die

aa) die Taxen nach dem Stücke, Maaße oder Gewicht bestimmt, und

bb) dieser Bestimmung die Berechnung

αα) des Verhältnisses des Akzisbetrages zu dem Defizienten der ganzen Summe der Auflagen, dessen Supplement sie seyn soll, dann

ββ) das Verhältniß der Stuffen des Bedürfnisses der Akzisgegenstände, und der daraus folgenden Preissteigerung des Arbeitslohns zum Grunde legt;

δ) die Salzgefälle,

ε) die Tabaksgefälle — welche beide entweder

aa) als landesfürstliche Fabriken, oder Monopolien — wenn nämlich die Produzirung des Salzes und Tabaks ausschlüssend in den Händen der Staatsverwaltung ist — oder

bb) als Verzehrungssteuer betrachtet werden können — wenn zwar die Fabrikazion derselben in den Händen der Privatleute, jedoch aber vom Staate auf die Verzehrung derselben eine Abgabe gelegt ist;

ζ) die Mauth- und Zollgefälle — diese sind entweder

aa) Auflagen auf eingehende, ausgehende und durchgehende Waaren — in welchem Falle sie nie als ein ordentliches Staatsgefäll, sondern als eine nach Handlungsgrundsätzen berechneter Tariff anzusehen sind, damit sich die Handlungsbilanz auf unsere Seite neige, oder

bb) es werden darunter die Brücken-Weg-Geleitsgelder verstanden, welche nach einer Taxe, die nach Verschiedenheit der Umstände verschieden seyn wird, behoben werden:

η) zufällige Einkünfte — worunter gezählet werden

aa) die Taxgelder, welche verhältnißmässig zu dem Gegenstande, worauf sie gelegt werden, berechnet werden müssen — darunter gehören:

aa) Eigenthumsveränderungstaxen, als:

αα) Kaufkontraktstaxen,

ββ) Sterbetaxen und Erbsteuern;

bb) Gerichtstaxen,

cc) Stempeltaxen, welche

αα) Papiere,

ββ) Karten,

γγ) Zeitungen,

δδ) Maaß und Gewicht u. s. w. zum Gegenstande haben können;

dd) Taxen für verliehene Gnadengeschenke und Unterscheidungen, endlich

ee) Straftaxen.

(b) Unter die Einnahmen, welche mittelbar von dem Unterthan behoben werden, und als Nutzungen einzelner Theile des Nazionalvermögens zu betrachten sind, gehören:

a) die Domainen- und Kameralgefälle, welche eigentlich die Renten von Staatsgütern oder andern Besitzungen sind, und

α) mittels Staatsadministrazion, oder

β) durch Pachtungen oder

γ) durch Zerstückung in einzelne Bauerngüter behoben werden;

b) die

b) die Einkünfte von andern besonderen Gefällen, oder sogenannten Regalien als dem Staate überlassene Nuzzungsrechte, worunter begriffen sind:

α) das Wassergefäll — das meistens in Pachtungsgeldern von den an einzelne Pächter überlassenen Fischereyen auf grossen Flüssen, von Wasserzöllen oder Hufschlagsgeldern, von Zillen und Bodenrechten und von Uiberfahrtsgeldern besteht;

β) das Forst- und Jagdgefäll — welches von eigenen dazu aufgestellten Forst- und Waldämtern besorget, und wo der Staat als Privateigenthümer von einzelnen Boden oder Güterbesitzungen betrachtet wird, folglich mit solchen die Nutzungen von Holz und Wildverkauf, und von andern Waldnutzungen als: Waldwiesen, Eichelmast u. d. gl. zieht;

γ) das Postgefäll — das eigentlich in der Briefporto-Nutzung und den Rittgeldern bestehet;

δ) das Bergwerksgefäll — dessen Bestandtheile sind

aa) die Zehende oder Frohnen — welche dem Staate von allen durch den Bergbau gewonnenen Produkten gegeben werden müssen, und eigentlich zu den unmittelbaren Auflagen des Unterthans gehören: an manchen Oertern werden an deren statt die sogenannten Quartalgelder abgereichet;

bb) der eigene oder ärarial Bergbau,

cc) die Antheile an dem Bau anderer, die einzelne Privatpersonen, oder ganze Gewerkschaften seyn können,

dd) der Bergwerksprodukten Verschleiß,

ε) das Münzgefäll — welches

aa) seinen Grund in dem Schlagschatze über den Abzug der Münzkosten hat, keineswegs aber

bb) in der Ausprägung ringhältiger Münzen seine

Quelle

Quelle finden darf, da aus solchen allgemeines Mißtrauen und ein wesentlicher Nachtheil für Handel und Wechsel erwachsen würde:

c) die Einhebung der Interessen von anliegenden Aktivkapitalien:

d) die besonderen Zuflüsse, als die Einkünfte von Gütern, welche

α) als Lehen, oder

β) als Fiskalitätsrückfälle anheimgekommen sind, u. d. gl.

(2) Die ausserordentlichen Einkünfte können bestehen, entweder

a) in erhöhten ordentlichen Auflagen, worin aber immer die arbeitende Klasse, wo nicht befreyet, doch geringer gehalten werden muß, oder

b) in neuen Auflagen oder Steuergattungen, welche entweder

a) auf das Vermögen, wo die Behebung durch eine Klassifikazion der Beitragenden, als;

α) Schuldensteuer,

β) Kriegsbeisteuer geschieht; oder

b) auf den Prachtaufwand, als:

α) Pferdesteuer,

β) Bedientensteuer u. d. gl. gelegt werden; oder endlich

c) in der Aufnahme neuer Passivkapitalien, deren Arten bei den Kreditstabellen bereits angezeigt worden sind.

(C) Die Abfassung des Staatsetat kann auf mehrerley Art geschehen, entweder

1) nach den Ländern — wo er dann zwo Hauptabtheilungen erhalten wird:

a) eine für die Erfordernisse, oder Ausgaben — wobei

α) quer über so viele Kolonnen als Provinzen sind, eröfnet,

b) der Länge nach herab aber, die in jeder Provinz nöthigen Ausgaben, nach den oben behandelten Rubriken des Staatsaufwandes getragen, und

c) die Summen gezogen werden; dann

b) eine für die Bedeckung, oder Einnahmen — bei welcher

a) eben dieß zu beobachten ist, nur mit dem Unterschiede, daß bei Vorlegung der Einnahmen nach den verschiedenen Finanzquellen auf die Absonderung der unmittelbar von dem Unterthane behobenen Abgaben, und derjenigen, die nicht unmittelbar von ihm behoben werden, Bedacht genommen, und da

b) am Ende nach Gegeneinanderhaltung der Einnahmen und Ausgaben der Uiberschuß oder Abgang der Finanzen in jedem Lande ausfällt, demselben der Antrag beigesetzt werden muß

α) was aus jedem Lande zu den Hauptfondskassen als Erträgniß Uiberschuß abgeführet, oder

β) von den Hauptfondskassen in die Länder zur Supplirung des alldort sich ergebenen Abganges übermacht werden soll:

2) nach den Kassen — wo

a) in einem Hauptsummarium mittelst abgesonderten Kolonnen vorzustellen kömmt, wie viel für das eintretende Jahr

a) bei jedem Finanzzweige, oder jeder Hauptfondskasse insbesondere, und

b) im Ganzen zusammengenommen, an jeder Einnahme und Ausgabe angetragen werde; dann, weil

jede

jede solche Hauptfondskasse aus mehreren in verschiedenen Ländern vertheilten Kassen bestehet, deren jede die in dem Lande vorkommende ihren Zweig betreffende Gefälle einzunehmen, und davon gewisse Ausgaben zu bestreiten hat,

b) in einem anderen Summarium der Antrag von jeder Kasse, so viel derselben zu dem nämlichen Hauptzweige gehören dergestalt gezeiget wird, daß

a) der Länge nach herab, die einzelnen Kassen beschrieben werden, dann derselben

b) quer über jeder Rubrik der Einnahmen und Ausgaben eine besondere Kolonne gewidmet, und

c) nach diesen eine Kolonne für die Summe der reellen Einnahmen, und Ausgaben, endlich

d) noch eine für die durchlaufenden Posten, das ist, für die von den Kassen wechselseitig geleisteten Zahlungen und Vorschüsse eröfnet wird;

3) nach den Rubriken — wo

a) für jede Rubrike eine Berechnung eröfnet, in welcher alle unter diese Rubrike gehörigen Einnahmen oder Ausgaben gesammelt, und nach den dabei vorkommenden Umständen ausführlich beschrieben werden, zugleich aber bei jeder Einnahme oder Ausgabe

b) die Kasse angemerkt wird, wo solche vorzufallen hat.

(D) Um den wirklichen Antrag oder die Bestimmung des Numerären in den erwähnten Rubriken mit der möglichsten Genauheit machen zu können, wird die Unterscheidung

1) der beständigen, und

2) der steigenden, und fallenden Einnahmen und Ausgaben nothwendig.

(1) Der Antrag der beständigen Rubriken, worunter vorzüglich wegen ihrem festgesetzten Entrichtungsfusse die Grund- und Haussteuer, der Militäretat, die Zinsen, und Kapitalienfristzahlungen u. d. gl. gehören, geschieht eigentlich

a) nach den oben bei diesen Rubriken schon erklärten Berechnungsarten, und wird dann

b) in den Jahrsetat mittelst Zu- oder Abschlagung der durch Zufälle und Umstände sich ergebenen Vermehrungen und Verminderungen berichtiget.

(2) Bei den steigenden und fallenden Einnahmen aber wird der möglichst genaue Antrag erzielet

a) durch die Zusammenfassung der besonderen Voranschläge einzelner Kassen und Aemter, welche von den Vorstehern derselben, denen die eigentlichen Einnahmen und Ausgaben am besten bekannt seyn müssen, verfaßt, und der Finanzverwaltung zur Rektifizirung zugeschickt werden müssen;

b) durch den Vergleich der Verhältnisse verflossener Jahrsgänge, welche die Staatsbuchführung darbeut, — indem entweder

a) der in mehreren Jahren erfolgte Betrag der Einnahmen und Ausgaben gegen einander gehalten, und bei jeder Rubrike das Mittel zur Summe des künftigen Antrags angenommen wird — oder

b) da die Handlungen von zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren mit einander in einer näheren Verbindung als mit entferntern stehen, folglich auch richtigere Folgerungen für das künftige Jahr geben,

α) die in den zwei letzteren Jahren angetragenen Einnahmen und Ausgaben mit ihrem wirklichen Erfolge verglichen, und

β) die

β) die Ursachen untersucht werden, auf welche sich die gefundene Vermehrung oder Verminderung gründet.

Nach diesen Betrachtungen lassen sich auch

(C) die Beilagen bestimmen, die der Staatsetat haben kann; diese sind:

1) der Abschluß des Zentralbuches des vorhergehenden Jahres — welcher

a) nach den gegebenen Regeln der Abschlüsse verfaßt werden,

b) sowohl den Antrag als Erfolg, folglich die Vermehrung oder Verminderung gegen den Antrag vorlegen, und

c) die Ursachen der Vermehrung oder Verminderung enthalten muß;

2) ein zusammengesetzter Abschluß der einzelnen Hauptbücher, um dadurch die Richtigkeit des eben erwähnten Zentralabschlusses zu beweisen;

3) die Vergleichung des anfänglichen und schlüßlichen Aktiv- und Passivstandes des verflossenen Jahrs — da ohne dieser der eigentliche Stand der Finanzen im verflossenen Jahre nicht beurtheilet werden könnte, indem die Verschlimmerung oder Verbesserung des reinen Vermögens von der Veränderung des Kreditsstandes herrühren kann, ohne daß sich wirklich der Stand der Finanzen verschlimmert oder verbessert hat;

4) der Ausweis der Rückstände vom vorigen Jahre — welche

a) die Rechnung des eintretenden Jahres mit dem vorhergehenden verbindet, und daher

b) verhindert, daß die rückständigen Einnahmen in Vergessenheit gerathen, oder gar unterschlagen werden;

5) die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben der zwei vorletzten Jahre — wobei es hauptsächlich darauf ankömmt,

a) die erfolgten Vermehrungen und Verminderungen in diesen 2 Jahren auszuweisen, und

b) die Ursachen derselben beizusetzen;

6) ein Präliminarsistem der allgemeinen Kasseleitung — welches

a) so viele Kolonnen, als Kassen sind, haben — deren jede

b) in zwo untergeordnete Kolonnen mit der Aufschrift: Uiberschuß und Abgang: getheilet seyn muß;

7) ein summarischer Extrakt aller vorhandenen Naturalien und Materialien, als:

a) beim Militäretat — die Monturs-Verpflegungs-Munizionsvorräthe u. d. gl.

b) bei landesfürstlichen Monopolien — die Vorräthe an Salz, Tabak, die immer in einer bestimmten Grösse vorhanden, und nicht angegriffen werden dürfen, damit man auf die Zwischenzeit, wo durch besondere Zufälle die Fabrikazion gehemmet seyn könnte, gedecket sei; welchen allen noch

8) besondere Tabellen zuzugesellen nützlich seyn wird — wenn man bei der Untertheilung der Abgaben nach einem Länder Divisor verfahren ist — worin das Verhältniß der Abgaben sowohl zu den Kräften einer jeden Provinz insbesondere, als zu den Kräften der übrigen Provinzen vorgestellet wird; zu welchem Ende nach einem entweder allgemein oder nach jeder Provinz insbesondere angenommenen Divisor

a) das Verhältniß der Bevölkerung

b) das Verhältniß der Abgaben, in welchem diese Länder gegen einander stehen,

c) das

c) das Verhältniß der vorzüglichsten Gattungen dieser Abgaben sowohl

a) wie diese in den verschiedenen Ländern gegen einander stehen, als

b) wie sie sich in einem und dem nämlichen Lande gegen einander verhalten (zu welchen letzteren aber ein anderer Divisor angewendet werden müßte) berechnet werden; wo dann

d) die Proporzion der Abgaben von Land zu Land nach dem zusammengesetzten Verhältnisse ihrer Bevölkerung und Abgaben gefunden werden kann.

(F) Die Vortheile, welche ein mit diesen Belegen versehener Staatsetat der Finanzleitung gewähren kann, sind mannigfaltig. Die Finanzverwaltung sieht daraus

1) ob sich die Erfordernisse durch die Einnahmen hinlänglich bedeckt finden, oder ob man sich noch ausserordentlicher Hilfsmittel werde bedienen müssen:

2) die Stärke und Schwäche der Finanzen im Ganzen, und der Kräfte jedes Zweiges insbesondere;

3) was von jeder Provinz insbesondere gehoben, und was davon in derselben wieder ausgegeben wird — wodurch sie der allmähligen Verarmung einer Provinz wird vorbauen können;

4) in welchem Verhältnisse die Abgaben einer Provinz mit den Abgaben der übrigen Provinzen stehen, und wie sich die verschiedenen Arten der Abgaben in einer und der nämlichen Provinz gegeneinander verhalten — welches

a) die Untersuchung erleichtern wird, ob nicht eine Provinz mehr als die andere mit Abgaben beschweret sey,

b) um wie viel sie es sey, und

c) welche Gattung von Abgaben, im Falle einer noth-

wendigen Erhöhung derselben noch eines Zusatzes fähig sey;

5) in welcher Provinz ein Uiberschuß oder Abgang ist — wie folglich der Abgang in einer Provinz durch den Uiberschuß einer andern auf die am wenigsten kostspielige Art bedecket werden kann;

6) die Geschichte der Finanzen des verflossenen Jahres — welche das Kentniß verschaffet

a) in wie ferne der für das verflossene Jahr gemachte Antrag in Erfüllung gekommen,

b) bei welchen Zweigen der Einnahmen oder Ausgaben der Erfolg gegen den anfänglichen Antrag gestiegen oder gefallen sey — wo dann die Ursache, die das Steigen oder Fallen verursachte, zu nützlichen Spekulazionen Anlaß geben kann,

c) um wie viel sich der anfängliche Vermögensstand des verflossenen Jahres überhaupt durch die vorjährige Wirthschaft vermehret oder vermindert habe,

d) wie groß die Summe der Rückstände vom vorigen Jahre sey,

e) der Vermehrung und Verminderung des Aktiv- und Passivschuldenstandes,

f) welchen Einfluß die vorjährige Vermehrung oder Verminderung auf das unangreifliche reine Vermögen hatte.

(II) Die Rechnungsgeschäfte bei der wirklichen Behebung und Verwendung der öffentlichen Einkünfte theilen sich nach den Verrichtungen der Kassen des Staats

A) in jene, bei den Gefällskassen — welche die Gefälle erheben, die auf die Gefälle selbst erforderlichen Ausgaben davon leisten, und den Uiberschuß in die eigentlichen Staatskassen abführen, und

B) in

B) in jene bei den Staatskassen — welche diesen Uiberschuß der Gefälle übernehmen, und damit die Ausgaben bestreiten, welche den Staat unmittelbar angehen.

(A) In Ansehen der Rechnungsgeschäfte der Gefällskassen oder der wirklichen Behebung der Staatsrenten kömmt

A) die Behebungsart, und die dazu erforderliche Leitung der Rechnungsgeschäfte überhaupt, dann

B) die besondere Einrichtung der Rechnungsgeschäfte bei den verschiedenen Gattungen der Staatsrenten zu betrachten.

(A) Die Behebung geschieht entweder

𝔄) durch Uiberlassung an andere, oder
𝔅) durch Staatsbeamte selbst.

(𝔄) An andere wird sie überlassen, entweder

1) an die Grundobrigkeiten — welchen der Staat den bestimmten Beitragsantheil vorschreibt, und die Subrepartizionen, und die wirkliche einzelne Behebung denselben überläßt, wovon die Rechnungseinrichtung in der Folge bei Behandlung der Staatsgüter erscheinet; oder

2) an Pächter, und zwar

a) daß ganze Gefälle und Aemter, oder
b) nur einzelne Theile dieser Gefälle denselben überlassen werden.

(a) Die Verpachtung ganzer Gefälle geschieht entweder

a) mit einem dem Pächter unbedingt eingeräumten Behebungsrechte, ohne weiterer Antheilnehmung der Staatsverwaltung, und dann kommen zu berechnen,

α) die Verhältnisse des Pachtvortheils

aa) zu der Möglichkeit der Stammverletzung, und
bb) zu der Bedrückung des Unterthans, welche auf die Dauer des Gefälls den wichtigsten Einfluß haben;

ß) der an die Staatskasse abzugebende Pachtschilling, wobei aber nicht nur
aa) die Mittelzahl des wirklichen Erträgnisses aus einer Reihe mehrerer Jahre nach Abzug der Behebungskosten, sondern auch
bb) die durch die vernachlässigte Verwaltung entstandenen Abgänge, welche ohne Stammverletzung vermehret werden können, in Anschlag gebracht werden müssen: oder

b) die Staatskasse steht mit der Pachtung in der Gewinnstheilung, und die Finanzverwaltung nimmt an der Behebungsart Antheil, und dann werden
aa) eigene von der Finanzverwaltung aufgestellte Gegenrechner, und
bb) die Führung ordentlicher Gegenbücher erfordert, welche die unausgesetzte Einsicht in die Amtirung der Pächter, als das Mittel den Gefahren vorzubeugen, verschaffen — welche Einrichtung

c) bei den Pachtungsarten, wo der Pächter in gewissen Bezirken eigene Beheber, gegen Antheile an den Ertrag aufstellet, in andern aber After- oder Unterpächter annimmt, um so nothwendiger wird, da die Vervielfältigung der nach Gewinn zielenden Erheber die Gefahr der Bedrückung und Stammverletzung vergrössert.

(b) Die Verpachtungen einzelner Theile der Gefälle, die meistens solche sind, welche dem Staate als Grundobrigkeit eigen sind, fordern
α) in Ansehung der Erträgnißbestimmung obige Berechnung,

α) in

b) in Ansehen des Erfolgs aber geben die bereits erklärten Kontraktenbücher durch die darin enthaltenen Vorschreibungen und Zahlungen zureichende Einsicht.

(L) Bei der Behebungsart, welche durch eigene von dem Staate dazu aufgestellte Beamte geschieht, muß die Leitung des Rechnungsgeschäfts vorzüglich

1) auf die Zahl der Beamten, dann

2) auf die Behebung selbst, und die Verwendung des behobenen Rücksicht nehmen.

(1) Bei den Beamten, deren einige

a) unmittelbar die Schuldigkeiten von den Entrichtenden einbringen als: Erheber, Kollektanten, Partikulareinnehmer, andere aber

b) die behobenen Summen von ersteren empfangen, und solche weiter verrechnen (Bezirkseinnehmer, Amtleute, Oberkassiere) hat die Rechnungsleitung zu sorgen, daß

α) die Einrichtung der Rechnungsgeschäfte nicht Vermehrung der Personen verursache, und dadurch die kürzeste und wenigst kostbare Behebung vereitle;

β) die Geschäfte mit der möglichsten Kontrolle unter sie vertheilet werden, ohne dadurch die Behebung zu weitläuftig zu machen, und immer die Aufschreibung des einen gleichsam die Gegenrechnung des andern werde.

(2) In Ansehung der Behebung selbst, und der dabei zu bestreitenden Ausgaben muß die Rechnungsleitung

a) den Amtirenden durch standhafte Vorschriften

α) an die Pünktlichkeit der von der Finanzleitung mittelst sistemisirten Vorschreibungen, oder Verordnungen und Anweisungen bestimmten Behebung, sowohl

α) nach den Beträgen des Einzubringenden, als

β) nach der Zeit oder den Erhebungstermin, und

b) an die Vermeidung der Rückstände, welche nicht selten nur Folgen der Vernachlässigung beider vorhergehender Regeln sind, dann

c) an eine genaue und mit möglichster Sparsamkeit zu besorgende Befolgung der von der Finanzleitung angegebenen oder passirten Auslagen strenge verhalten; und

b) die Art der Führung, der Belegung und der Abgabe der Rechnungsakten nach den vorausgeschickten Grundsätzen der Rechnungslegung bestimmen.

(B) Die Maßregeln, wornach die Rechnungseinrichtung bei der Behebung der öffentlichen Einkünfte insbesondere geschehen soll, wird nach den Hauptarten der Staatseinkünfte bestimmet, und zwar:

Ꝗ) bei jenen Kassen, wo der Staat als oberster Grundherr zu betrachten ist, und die Renten unmittelbar als einzelne Antheile der Einkünfte der Bürger in baarem Gelde behebet,

Ꝭ) bei jenen Aemtern, wo er sie gleich einen Privatbesitzer mittelbar durch die Produzirung aus den ihm eingeräumten Antheilen des allgemeinen Vermögens empfängt, und

Ꝣ) wo er durch Verschleiß gewisser Produkte in die Reihe der Handelnden eintritt, und Gewinnste zieht.

(Ꝗ) Von den Aemtern oder Kassen der baaren Geldbehebungen werden hier nur

1) die Steuer-

a) die Mauth- und Zollämter behandelt, da auf die nämliche Weise alle Aemter von gleicher Wesenheit geleitet werden können.

(1) Bei den Steuerämtern muß bei der Rechnungseinrichtung auf zween Gegenstände Rücksicht genommen werden

a) auf den Entrichtenden, und

b) auf das Entrichtete.

(a) Die Sicherheit des Entrichtenden kann

a) auf zweyerley Art verletzet — daß ihm entweder

α) mehr als der gebührende Antheil abgedrungen, oder

β) das wirklich Entrichtete zweimal abgefordert wird — und

b) dadurch erhalten werden, daß mit demselben eine besondere Berechnung unter den Namen Steuerbüchel, Gabenbüchel, Gabenbrief, nach den vorausgeschickten Grundsätzen der Personenrechnung geführet werde, worin ihm nicht nur

α) seine Entrichtungspflicht nach der

aa) Art,

bb) Grösse, und

cc) Zeit des zu entrichtenden Antheils bestimmt, sondern auch

β) von dem Beheber die von Zeit zu Zeit auf die Schuldigkeit geleistete Zahlungen alsogleich

in

in seiner Gegenwart mit Beisetzung des Jahrs und Tags, an welchem er entrichtet hat, eingeschrieben, und das Büchel dem Entrichtenden wieder zurück gestellet werden muß.

(b) Die Sicherheit des Entrichtelen heischt eine zweckmässige Rechnungseinrichtung

α) bei den ersten Behebern oder Steuereinnehmern,

β) bei den Bezirkseinnehmern.

(α) Bei den ersten Behebern bestehet daher

aa) die erste Aufschreibung in einfachen Registern, in welche er

αα) alle Entrichungen in der Ordnung, wie sie geschehen, untereinander, mit Benennung des Entrichters, und des entrichteten Betrags aufschreibt, davon

bb) die einzelnen Beträge zusammen summiret,

cc) seine Baarschaft mit der ausgefallenen Summe skontriret, und

dd) solche in den möglichst kürzesten Terminen sammt seinen Registern an den Bezirkseinnehmer abliefert: damit er aber auch mit den Beitragspflichtigen Ordnung und Richtigkeit pflegen könne, so werden ihm

bb) zur Einsicht der zu behebenden Schuldigkeiten Subrepartizionsverzeichnisse oder eigentliche Schuldigkeits- und Zahlungs Bogen nach den Ortschaften oder Gemeinden, und nach dem einzelnen Entrichter vorgelegt, worin er

αα) die

aa) die Antheile eines jeden Entrichtenden, sowohl nach

αα) den Rückständen vom vorigen Jahre, als nach

ββ) dem dießjährigen Beitragsantheile vorgeschrieben erhält;

bb) die darauf erhobenen Entrichtungen aber von Zeit zu Zeit, wie die Kolonnen darin die Erhebungsterminen anzeigen, eintragen, und

cc) durch solche am Ende des Monats, Viertel- oder ganzen Jahres, wie nämlich ihm diese Bogen oder Tabellen mit abzugeben befohlen wird sowohl

αα) die Richtigkeit der in den Registern aufgezeichneten Summen, als

ββ) die Rückstände jedes einzelnen Entrichtenden ausweisen muß.

(β) Die Bezirkseinnehmer können entweder

aa) Filial- oder

bb) Hauptbezirks- oder Kreiseinnehmer seyn — beide haben

aa) Kassejournale — in welche sie

αα) die behobenen Entrichtungen aus den Registern der ersten Beheber nach den in denselben gezogenen Tagsummen eintragen, und

ββ) die Register selbst, als die gelegten Rechnungen der Beheber, beilegen, am Ende jedes Monats aber

γγ) das Journal abschlüssen und mit den Registern belegt zur Zensur abgeben, wo sie zugleich

δδ) die darin ausgefallene Baarschaft an die ihnen angewiesene Behörden abliefern; dann

bb) ordent-

bb) ordentliche auf mehrere Jahre dauernde Steuerbücher, nach den vorausgeschickten Grundsätzen zu führen, in welchen

αα) die Filialdistriktseinnehmer —

aaa) für jedes Dominium eine eigene Rechnung eröfnen,

bbb) darin den Steuerantheil desselben

aaa) nach den Rückständen vom vorigen Jahre, und

bbb) nach dem, zu Folge der jedes Jahr erfolgenden Steuerausschreibung, in den Repartizionen berechneten Betrag vor=, und

ccc) die darauf geleisteten Zahlungen, wie sie von Zeit zu Zeit erfolget, aus ihren Journalen mit Berufung auf dieselben abschreiben;

ββ) die Haupt= oder Kreisdistriktseinnehmer aber

aaa) wenn keine Filialbezirkseinnehmer vorhanden sind — die eben beschriebene Verrichtung der Filialeinnehmer haben,

bbb) wenn aber solche vorhanden sind — in ihren Steuer= oder Amtsbüchern

aaa) die Rechnungen, oder Parthien nach den Filialbezirken eröfnen, und

bbb) bei dem Eintrage auf die nämliche Art, wie die Filialeinnehmer zu Werke gehen, nur mit dem Unterschiede, daß sie

ααα) die Vorschreibungen nach den Totalsummen der Steuerausschreibungen für die Filialbezirke,

βββ) die

ββ) die entrichteten Summen aber nach den Totalsummen der Filialbezirks einnahmen aus den Journalen der Filialeinnehmer darein tragen; endlich

γγ) Kassestandesausweise zu verfassen — welche nach der Unterscheidung der Geld- und Papiermünzen eingerichtet und von halb zu halb Monat an die Behörde eingesendet werden müssen.

(2) Bei der Rechnungseinrichtung der Mauth- und Zollämter kommen

a) die Gegenstände der Verrechnung, oder das zu Behebende, dann

b) die über das Behobene zu führende Rechnungsstücke, und der Gang, den solche Stücke eigentlich zu nehmen haben, in Betrachtung.

(a) Die Gegenstände der Verrechnung sind:

a) die Einfuhrs- Ausfuhrs- und Durchfuhrs-Zollgebühren — welche

α) durch die in den Zolltariffen, nach Stück, Maaß und Gewicht, oder nach den Gulden Werth beschriebene Taxe dem Erheber oder Zolleinnehmer bestimmt, und

β) von solchen bei jedem vorkommenden Artikel nach diesem Zollsatz verrechnet werden;

b) die Lager und Waggebühren — deren Bestimmung sich ebenfalls auf eine gewisse Taxe für abgewogene, oder auf einige Zeit in das Magazin eingelegte Waaren gründet;

c) Kontrabande — wovon die Beträge immer von der Administrazion entschieden werden;

d) die Depositen — welche entweder

α) für noch unentschiedene Kontrabande, als Strafgelder, oder

β) für Einfuhrgüter, die durch unsichere Partheyen eingeführet, und erst in einer vom Grenzamte entfernten Legestadt zur Verzollung anzuweisen kommen, oder

γ) für Durchfuhrsgüter zur Sicherheit des Konsumozolles erlegt werden.

(b) Die über das Behobene zu führende Rechnungsstücke bestehen also:

a) in Registern, oder sogenannten Juxten, die sich wieder theilen

α) in die Zoll- oder Mauthregister — welche

aa) mit Absonderung für die Ein- Aus- und Durchfuhr,

bb) in sechs oder sieben Bogen, Sexternen, zusammen geheftet, und gegen alle Verfälschung wohl verwahret den Zollbeamten auf Verrechnung gegeben, und so eingetheilet werden, daß

aa) linkerhand die eigentliche Rechnungsaufschreibung der Geschäfte in die dazu gewählten Kolonnen als:

αα) für den gebührenden Zollbetrag,

ββ) für das Zettelgeld, dann

γγ) für die erlegte, und

δδ) für zurückbezahlte Depositen geschieht,

bb) rechterhand aber zugleich die Belegen derselben d. i. die sogenannten Bolleten sich befinden, worin dann,

αα) alles, was mittelst schriftlicher Aussage, oder Frachtbrief angezeigt wird, genau beschrieben, dann, wann die Expedizion fertig und die Zollgebühr entrichtet ist,

ββ) die-

ββ) diese Bollete aus dem Register herausgeschnitten, und der Parthey zu ihrer weiteren Rechtfertigung als Zahlungsbollete, wenn aber

γγ) die Verzollung nicht bei der ersten Zollexpedizion, sondern am Bestimmungsplatze der Waare erfolget, als Anweisungsbollete zugestellet wird:

β) in die Lager- und Wagregister — welche

aa) auf die nämliche Art, wie die Zollregister abgefasset; aber eigentlich nur bei beträchtlicheren Aemtern

bb) von dem Magazinaufseher und Wagmeister geführet; und

cc) von solchen alle Tage Abends in das Zollamt gebracht werden; wo dann

aa) der Beamte das eingenommene Geld übernimmt,

bb) den Betrag davon in sein Manual einträgt, und auf diese Weise zwischen dem Amte, dem Magazinirer, und dem Wagmeister die Kontrolle erhält; nachdem er zuvor

cc) alle Niederlags- und Wagbolleten, welche die Partheyen bei der Expedizion ihrer Güter zum Amte bringen müssen, abgestreift hat, und dann solche seiner Amtsjurnale beilegt:

γ) in das Kontrabandregister — worin

aa) der Zollbeamte jeden Kontrabandfall verzeichnet, und nach der darüber erhaltenen Entscheidung ordentlich berechnet, dann solches

bb) monatlich abschlüßt, und

cc) mit den übrigen eben erklärten Registern an dem Inspektor, welcher alle Monate oder Vierteliahre die untergeordneten Aemter bereiset, und die Gelder abholet, als die ihm vorgeschriebene Rechnungsakte abgiebt:

b) in der Grenzkarte — welche zur sogenannten Grenzkorrespondenz bestimmt ist, folglich darin

α) was bei einer Grenzstazion an Durchfuhrgut eingebrochen, und bei welcher Stazion solches nach der Angabe wieder ausbrechen wird, dann

β) was bei dem andern Grenzamte von den avisirten Gütern wirklich ausgebrochen, oder nicht ausgebrochen ist, angezeigt, und daher

γ) am Ende der Woche mit jedem Grenzamte, wohin, oder woher ein Aviso gekommen, gewechselt werden muß:

c) in den Manipulazionsbüchern — worunter

α) das Kontrabandvormerkbuch — welches

aa) die Beschreibung und ganze Behandlung aller denunzirten oder entdeckten Kontrabande enthalten muß, und wegen dem öfteren Nachsuchen und längeren Ausbleiben der Kontrabandfälle

bb) beständig bei dem Amte zu behalten ist; dann

β) die Manualien der Amtirenden — die eigentlich aneinanderhängende Abschriften der gelegten Register oder Jurten sind, und

γ) die Amtsbücher der Ober oder Inspektoratsämter gehören — welche in einer zusammengezogenen Uibersicht verschiedener von mehreren Beamten verrechneten Theile eines und des nämlichen Ganzen bestehen, und die sämmtlichen in den Registern, der zu einem Oberamte gehörigen Rechner, zerstreute Geschäfte in abgesonderten Kolonnen der Beträge für

aa) die Zollgebühren,

bb) das Lagergeld,

cc) das Waggeld,

dd) das Zettelgeld,

ee) die erlegte und

ff) zurückbezahlte Depositen nach den in den Registern enthaltenen Totalsummen monatlich oder vierteljährig zusammenfassen, und

gg) bei den Inspektoratsämtern, wie die Manualien bei den Unterämtern zum Gebrauche und Uibersicht der Amtirung zu bleiben haben.

(β) Zu den Aemtern, wo der Staat, gleich einem Privatbesitzer, die Renten mittelst der Produzirung empfängt, gehören

A) jene, welche die Benützung der Oberfläche der Erde,

B) jene, so die Gewinnung der Produkte im Innern der Erde zum Zwecke haben.

(A) Bei Behandlung der erstern, oder der Domainen sind

α) die Gegenstände, welche zu verrechnen kommen, dann

β) die Rechnungsstücke und Belegen, welche die Verantwortung darüber nothwendig macht, zu erklären.

(α) Die Gegenstände, so bei Verwaltung eines Staatsguts der Verrechnung unterliegen, sind

1) die baaren Geldeinnahmen, und Ausgaben — woraus die Rentrechnung, dann

2) die Produkten der Natur und des Fleisses — woher die Naturalien-Rechnung, endlich

3) die Waisengelder, für welche die Grundobrigkeiten als Obervormundschaften gesetzmässig zu haften haben — woraus die Waisenrechnung

nung als eine von Renten ganz abgesonderte Rechnung entsteht.

(1) In der Geldrechnung, und zwar

a) bei dem Empfange — sind die wesentlichsten Gegenstände:

A) die bestimmten unveränderlichen Gefälle — wozu gehören:

α) die herrschaftlichen Geldforderungen — worunter alle dem Grunde und Boden anklebende und durch Landesgesetze bestättigte Urbarialgeldgaben, als:

aa) die Grunddienste von Häusern und Uiberländen,

bb) die Zinse von Zinsgründen, und

cc) andere Gattungen Urbarialschuldigkeiten verstanden werden;

β) die herrschaftlichen Natural- und mit Geld abgelösten Forderungen — welche die Geldbeträge der sonst in Natura zu leistenden

aa) Gespunst,

bb) Most,

cc) Körner, oder

dd) Küchendienste in sich begreift;

γ) die Robothgelder für reluirte Natural-Frohnen;

B) die unbestimmten, oder veränderlichen — welche sind:

α) die Personal- und Territorialgerechtigkeit, als:

aa) Grundbuchs-

bb) Inventurs-

cc) Jurisdikzions- und

dd) Kanz-

dd) Kanzleygefälle;

β) die Feldwirthschaft, mit Inbegriff

aa) des Produkten Verkaufs, und

bb) der Zinse für verpachtete Gründe;

γ) die Viehwirthschaft, mit dem Ertrage

aa) der Viehnutzung, und

bb) des Viehverkaufes;

δ) der Verkauf der Materialien;

ε) die Getränkgefälle — worunter sowohl

aa) die Empfänge für verkaufte, und ausgeschänkte Getränke nach allen Gattungen, als

bb) die Zinse für verpachteten Wein, Brandwein, Bierschanks = und Braugerechtigkeit verstanden sind;

ζ) Bergrechte und Zehende;

η) Jagd und Forstwesen — wozu gehören:

aa) die Einnahmen für verkaufte

aa) Holzgattungen,

bb) Lohrinden und Knoppern,

cc) Heu und Waldwiesen, für

dd) Wildpret und Wilddecken, dann

bb) die Zinse für verpachtete

aa) Waldnutzungen, und

bb) Jagdgerechtigkeiten;

θ) Teich und Fischerey — wieder mit Inbegriff

aa) des Verkaufes von

aa) Teich und Flußfischen,

bb) Schilf und Rohr,

bb) des Fischereybestandes;

ι) Miethzinsen von

aa) Wirthshäusern,

bb) Mühlen,

cc) Fleischbänken, und

dd) andern herrschaftlichen Gebäuden;

κ) Bienenzucht;

λ) Weg- Brücken- und Uiberfuhrsgefälle;

μ) Mängelersetzungen;

ν) ausserordentliche Gegenstände — worunter alle zufällige zu den vorhergehenden bestimmten Gegenständen nicht gehörigen Empfänge verstanden sind; endlich

ξ) die Empfänge, so nicht unmittelbar das herrschaftliche Gefäll betreffen, als:

aa) Aktivkapitalien und Interessen,

bb) Kaufschillingsgelder, und

cc) die alten Rentrückstände, unter welchen alle Forderungen ausser dem Gabenbuche begriffen sind, und

dd) die durchlaufenden Posten — worunter gehören:

αα) die landesfürstlichen Unterthanssteuern und Auflagen, wenn die Finanzleitung solche den Grundobrigkeiten zur Behebung überlassen hat,

ββ) Amtsverlag,

γγ) die gegen Zurückzahlung empfangenen Vorschüsse,

δδ) Kauzionen,

εε) Interimseinnahmen und zurück zu verrechnende Interimsausgaben, dann

ff) die

ff) die Depositengelder:

b) bei den Ausgaben — wo die Gegenstände ebenfalls

a) bestimmt — als:

α) die Steuern — wozu

aa) die landesfürstlichen Dominikalsteuern, und

bb) die Abgaben an fremde Grundbücher gerechnet werden;

β) die Besoldungen mit Inbegriff der

aa) Deputaten,

bb) Bestallungen,

cc) Quartiergelder und Aequivalenten;

γ) Kanzleykösten;

δ) Stiftungen und milde Werke;

b) unbestimmt sind — worunter gehören:

α) alle auf oben benannte veränderliche Einnahmen zu machende Auslagen, als: Feld- Viehwirthschaftskosten, Zehend und Bergrechts Einbringungskosten u. s. w.

β) die Ausgaben, welche nicht eigentliche Erträgnißkosten sind, als:

aa) die Passivkapitalien und Interessen,

bb) der Ankauf von Realitäten, und die Aufführung der Lustgebäude,

cc) die baare Geldabfuhr u. s. w.

(2) Die Naturalrechnung oder Ausweisung der Produkte hat zum Gegenstande

a) die Früchten,

b) das Rauhfutter,

c) die Getränke,

d) das Waldwesen mit Inbegriff

α) des Forst- und

β) des Jagdwesens,

e) das Vieh,

f) die Materialien, und

g) Wirthschaftsrequisiten.

(3) Das Geschäft der Waisengelder Verwaltung bestehet

a) in der Sicherstellung und Hereinbringung der für die Waisen ausstehenden Schulden, welche sammt der vorräthigen Baarschaft den Aktivstand des Waisenvermögens ausmachen — weßwegen

α) keine Schulden, sie mögen nun von zu erlegenden Erbschaftsforderungen oder von wirklich ausgeliehenen Waisengeldern herrühren, ohne Sicherstellung auf eine hinlängliche Hypothek bestehen;

β) alle Schuldverschreibungen und Obligazionen der Privaten an die Waisenkasse in landtäflicher Form errichtet, nach Umständen mit der erforderlichen Zerziorazion versehen, und ordentlich auf eine Realhypothek vorgemerkt;

γ) diesen Verschreibungen noch die Verbindlichkeit, daß das schuldige Kapital nicht auf Verlangen des Mündels, sondern nur gegen die von dem herrschaftlichen Amte ausgefertigte, und von der Administrazion koramisirte Quittung zurückbezahlet werden darf, eingeschaltet; und

δ) die sämmtlichen Schuldscheine unter der kontrollirenden Kassesperre bei dem herrschaftlichen Amte sorgfältig aufbewahret werden sollen:

b) in der Berichtigung der den Waisen gebührenden Forderungen oder Erbschaftswährungen, welche den Passivstand der Waisenkasse ausmachen — daher

a) die Kasse sorgen muß, daß sie in Saldirung dieser Forderungen durch Zahlungsunfähigkeit der Schuldner nie gehindert werde, und eben deßwegen

b) keinem Waisen in Rücksicht seines Kapitals, und der verfallenen Interessen ein besonderes Recht auf eine bestimmte Obligazion, sondern nur auf die gemeinschaftliche Waisenkasse der rechtliche Anspruch gegeben, folglich

c) alle öffentliche und Privatobligazionen nicht auf einzelne Namen von Waisen, sondern ohne Unterschied, wem die Gelder gehören, allgemein auf den Namen der Waisenkasse des Staatsguts ausgestellet werden, und

d) niemals auf einen längern Aufkündigungstermin als auf 6 Monate lauten, endlich

e) mit den Vormündern sowohl über die den Mündeln geleisteten Vorschüsse, als über die Saldirung der ganzen Forderung Ordnung gehalten werden soll:

c) in der möglichsten Fruchtbringung der Waisengelder, für welche das Staatsgut, als die Grundobrigkeit und Obervormundschaft, haften, und daher besorgt seyn muß, daß die eingegangenen Waisengelder, welche öfters sehr gering sind, so geschwind, als möglich, in öffentlichen Fonds, oder bei Privaten unter den für die Sicherheit derselben nöthigen, und erst erwähnten Vorsichten verzinslich angelegt werden.

(ℓ) Die Rechnungsstücke, welche die Verantwortung der itzt erklärten Gegenstände der Verwaltung nothwendig macht, theilen sich nach den Grundsätzen der Rechnungslegung

1) in jene, welche die Amtirenden, deren bei einem so ausgedehnten Gegenstande mehrere sind, unmittelbar als die eigentliche Rechnungslegung zu führen, und abzugeben haben, und

2) in

a) in jene, welche ihnen die erforderliche Einsicht in die Amtirung und ihre eigene Beruhigung nothwendig macht.

(r) Die eigentlichen Aufschreibungen der Rechnungslegung, welche abgegeben werden müssen; sind:

a) das Inventarium mit Anfang und Ende des Jahrs,

b) das Rent- oder Geldiournal, und

c) das Naturalieniournal — welchen beiden letzteren, der Weitläuftigkeit der Geschäfte wegen, verschiedene untergeordnete Journale, Register, Verzeichnisse und Einschreibbüchel vorausgehen, die dann, weil die Eintragung daraus in die Journale meistens am Ende des Monats summarisch geschieht, denselben zur Belegung dienen, daher auch als solche hier behandelt werden;

d) dann die Ausweise oder Summarextrakte.

(a) Das Inventarium muß

a) mit Anfang des Jahres

α) den Aktiv- und Passivstand des Gutes laut Seite 58, welcher entweder neu untersuchet, oder vom vorigen Jahre herüber genommen worden ist, enthalten, und

β) die sämmtlichen Vorräthe und Rückstände, die in den Jornalen mit Anfang der Rechnung in Empfang genommen werden, belegen,

b) mit Ende des Jahres aber ebenfalls die sämmtlichen Vorräthe und Rückstände ausweisen, und dadurch die Reste in den Journalen vom letzten Quartal kontrolliren.

(b) Das Rentiournal ist ganz nach den vorhergehenden Grundsätzen der Kasseiournale gebaut, erhält aber, wie auch die folgenden Naturaliournale

a) zwo

a) zwo Berufungskolonnen des Uibertrags, nämlich

α) auf das Amtsbuch und

β) auf das Buchhalterey-Vormerkbuch, weil es beiden zur Grundlage dienen muß; und

b) als Belegen folgende Aufschreibungen:

α) das Gabenverzeichniß, oder die Schuldigkeitstabelle — worin, wenn zugleich der Obrigkeit die Behebung der öffentlichen Entrichtungen überlassen worden,

aa) die landesfürstlichen Steuern, wie solche in den, nach dem Verhältnisse der Landesausschreibungen zu den im Lokalbefundbuche eingetragenen Häusern, vorgenommenen Repartizionen, ausgefallen sind; dann

bb) die Urbarialgiebigkeiten oder Herrengaben mit der Unterscheidung,

aa) der im Gelde zu leistenden Schuldigkeiten, und

bb) der für abgelößte Naturaldienste, und

cc) Naturalrobothen zu zahlenden Beträge in abgesonderten Kolonnen bestimmt, und sowohl

dd) nach Gemeinden und Ortschaften, als

ee) nach den einzelnen Steuerpflichtigen vorgeschrieben werden;

β) das Pacht und Zinsverzeichniß — welches

aa) die kontraktmässigen Gebühren für verpachtete Nutzungen, dann

bb) die Dauer des Kontrakts enthält, und sowohl

cc) durch

cc) durch die Unterschriften der Ober- und übrigen Beamten, welche bei der Errichtung derselben zugegen gewesen sind, als

dd) durch die Bestättigung der Administrazion die zu erhebenden Beträge vorschreibt:

γ) das Gaben- und Zinsregister — worin alle Zahlungen der Entrichtenden von Tag zu Tag, wie sie vorkommen, doch wieder mit der Unterscheidung

aa) der landesfürstlichen Steuern,

bb) der Urbarialgaben, und

cc) der Pacht Zinsen — die in drey Kolonnen abgesondert sind, aufgeschrieben werden, welchen Registern

aa) die Steuerkollekturzettel der Amtsrichter, Diener, welchen öfters ein Theil der Behebung überlassen ist, und

bb) die Gabenzettel, oder Gabenbriefe der Entrichtenden — in welchen die auf die Schuldigkeit geleisteten Zahlungen von Zeit zu Zeit mit der Bemerkung, ob sie an den Richter, oder an die Amtskanzley geschehen sind, gleich bei dem Empfange derselben eingetragen werden, zum Beweise dienen müssen:

δ) das Besoldungs- und Stiftungsverzeichniß — in welches nach abgesonderten Kolonnen

aa) die

aa) die Besoldungen, Bestallung und Quartier Gelder,

bb) die Deputatenäquivalente,

cc) die Stiftungen, und

dd) Kanzleyspesen, wie sie nach dem systemisirten Stand vierteljährig oder monatlich behoben werden, eingeschrieben, und mit den Quittungen der Empfänger belegt werden;

ε) das Forstregister — welches

aa) die Anzahl der täglich bei dem Forst- und Waldwesen gebrauchten Arbeiter, und

bb) die Verrichtungen selbst beschreibt, dann

cc) die aus den Verrichtungen erwachsenden Beträge des

aa) Holzschlages und Hauerlohns,

bb) des Holzaufbringungs- und des Fuhrlohns ausweisen; endlich, obgleich nicht als Belegen des Rentjournals sondern als besondere Rechnungen

ζ) das Baujournal — welches über die baaren auf neue Gebäude, oder beträchtliche Reparazion verwendete Gelder geführet wird, und

aa) die aus dem Rentamte erhaltenen Gelder als Empfang,

bb) alle auf Materialbeischaffung, Löhnungen und Auszügel geleistete Zahlungen als Ausgabe verrechnet, und mit

cc) den rektifizirten Uiberschlägen, Quittungen Auszügeln und anderen derley Dokumenten belegt wird;

η) das Waisenjournal — welches

aa) die vollständige Waisengelderrechnung, ausser der keine andere mehr zu legen kömmt, ausmachet, und darum

bb) sowohl

bb) sowohl Empfang als Ausgabe in baares Geld und Schuldscheine theilet, um bei jeder Umsezung einer Obligazion in baares Geld erstere im Empfang, und so umgewandt verrechnen zu können, dann

cc) alle Monate mit dem Rentjournale ordentlich abgegeben wird.

(c) Das Naturalienjournal zerfällt, wegen Mannigfaltigkeit der Gegenstände, in mehrere abgesonderte Journale nach den oben erwähnten Gegenständen oder Hauptgattungen der Produkte, welche wieder nach den dazu gehörigen Untertheilungen in besondern Parthien eingetheilt, mit den gehörigen Registern belegt, und, um die Geschäfte nicht zu häufen, alle Vierteljahre abgegeben werden müssen. Zu diesen Parthienjournalen gehören:

a) das Früchten Journal — welches

α) aus den Abtheilungen

aa) für die Früchten in Geströhe überhaupt, dann

bb) für die Früchten in Körnern,

cc) für die Hülsenfrüchten,

dd) für das Mehlwerk, und

ee) für die Manufakturpflanzen bestehet;

β) alle diese Abtheilungen wieder nach den untergeordneten Gattungen, und

γ) die Gattungen in Empfang und Ausgab auf zwei gegenüberstehenden Seiten nach Mandl, Garben, Muth, Metzen, Haufen, und Fuhren theilet, dann

δ) den Eintrag meistens summarisch aus den dazu gehörigen Registern und Einschreibbücheln erhält; die Belegen dazu sind

aa) das

aa) das Aussaat- und Fechsungsregister — in welchem

aa) auf einer Seite: die Ortschaft und der Bezirk der obrigkeitlichen Felder,

bb) die Joche herrschaftlicher Aecker in jedem Boden,

cc) wie viele Joche hievon mit Winter oder Sommerfrucht, mit was für Gattungen, und mit wie viel Metzen bebauet worden, endlich

dd) wie viel Joche brach liegen bleiben;

ee) auf der andern Seite: die wirkliche Fechsung nach der nämlichen Reihe der Ortschaften und Felder, und den Gattungen der Früchte ausgewiesen werden;

bb) das Zehendregister — welches

aa) auf einer Seite: die Fechsung des Zehendholden

αα) nach der Lage und dem Flächeninhalt seiner Gründe, und

ββ) nach den Fruchtgattungen;

bb) auf der andern Seite: die herrschaftliche Gebühr davon, als den zehnten oder neunten Theil darstellet, und

cc) durch die Unterschrift des Richters und der Geschwornen die Richtigkeit des Zehendempfangs bekräftiget;

cc) das Abdruschregister — worin

aa) links: der Empfang der Drescher an Körnern in Stroh zum Drusche,

bb) die gemachten Abdruschproben, und

cc) was sich über, oder unter der Probe an den einzelnen abgedroschenen Körnern ergeben hat, ausgesetzt;

dd) rechts: die wirklich abgedroschenen Mandel

ee) die auf der Tenne davon erhobenen Körner,

ff) das Dreschermaas, und

gg) der Strohempfang vorgelegt werden;

dd) die Unterthans-Körnervormerkung — welche, weil jeder Körner-Empfang, womit der Unterthan die Zahlung der Gaben zu den Renten leistet, zugleich als ein Naturalempfang, als eine Geldausgabe vom Rentamte, und als ein Geldempfang auf Abschlag der Steuerschuldigkeit zu betrachten ist,

aa) die Gattungen des Körnerempfangs,

bb) den Preis, und

cc) den Betrag, der anstatt baarem Gelde angenommen wird, mit Beziehung auf das Gabenregister, wo er in Empfang kömmt ausweiset, woraus dann am Ende des Monats

dd) die ausgefallene Summe der Körner im Früchtenjournale in Empfang,

ee) die Summe des Geldbetrages aber im Rentiournal in Ausgab gestellet, und die Vormerkung ersterem als eine Empfangsbescheinigung beigelegt wird;

ee) das Früchtenverschleißregister — welches nur den Früchtenverkauf in Kleinem nach den Gattungen und dem Preise der Früchten mit der Benennung des Käufers auszuweisen hat; da der Verschleiß im Grossen, welcher sich immer auf höhere Verordnungen, oder vorläufig ratifizirte Kontrakte gründet, in dem Journale selbst gleich vorausgabet wird;

ff) die Deputatentabelle — welche den vierteljährigen Empfang aller den Beamten passirten Naturalien, mit den Quittungen der Empfänger belegt, enthält;

gg) das Bräuerseinschreibbüchel — worin

aa) der Gerstenempfang des Bräuers von dem Kastenamte, und was davon auf den Weichstock gegeben worden, dann

bb) wie viel auf dem Weichstoke an Abschwemmung und Malz daraus erhalten, und wann solches auf den Schüttboden geliefert worden, endlich

cc) was der Bräuer an dem zum Bräuen erforderlichen Naturalien als: Malz, Hopfen, Wacholder nach einzelnen Gebräuen erhalten, und wie viel Bier er hieraus erzeuget habe, ausgewiesen werden muß:

h) das Rauhfutterjournal — welches

α) den Empfang und die Ausgabe der unter diese Benennung gehörigen Gattungen, als:

aa) an Heu, und

bb) an Grummet nach Fuhren, Schobern Haufen oder nach dem Gewichte, dann

cc) an Stroh, nach Haufen oder nach Mandeln und Garben verrechnet —

β) in Ansehung der Führung und des Abschlusses mit dem vorigen Journale vollkommen gleich ist, und

γ) folgende Aufschreibungen als Belegen hat:

aa) das Abdruschregister — wie bereits erkläret worden,

bb) das Heu, Grummet Fechsungsregister — worin

aa) nebst der Benennung der Ortschaft und Gegend von der Wiesenlage,

bb) die Zahl des Mähens, ob sie einmädig, zweimädig u. d. gl. ist,

cc) die Schätzung des Erträgnisses nach dem Flächeninhalte, und nach den Produkten, endlich

dd) die wirkliche Fechsung nebst den Wirthschaftsanmerkungen darüber vorlegt;

dd) die vierteljährige Deputattabelle,

ee) die für das Vieh bestimmte Erfordernißrechnung:

ε) das Getränkjournal — das

α) die Hauptabtheilungen mit Empfang und Ausgabe an

aa) Wein mit den Untertheilungen nach der Farbe, und den Jahren,

bb) Bier, und

cc) Brandwein enthält;

β) die durch eigene Fechsung oder durch Zehend und Bergrecht erhaltenen Getränke in Empfang, und

γ) den

γ) den Verkauf derselben entweder im Grossen — Faßweise unter Banden — oder mittelst Kleinverkauf in Ausgab bringt, und darum als Belegen nothwendig hat:

aa) das Weinfechsungsregister — worin

aa) der Name des Gebirgs, und des Weingartens,

bb) der Flächeninhalt desselben, dann

cc) das Maaß des gefechseten Masches, und

dd) des daraus erpreßten Mostes aufgeführet, und zugleich angezeiget wird

ee) wozu die Treber verwendet worden sind;

bb) das Weinzehend und Bergrechtsregister — welches

aa) die Lage der Gebirge,

bb) die Namen der Zehend- und Bergrechtsholden, und

cc) die Fechsung derselben, dann

dd) die von der Herrschaft davon abgenommene Gebühr in Natura, oder

ee) die Einlösung im Gelde dafür ausweiset;

cc) Bräuers- und Brandweinbrennersbüchel — wovon oben bereits Erwähnung geschehen;

dd) die Schänkbüchel — welche nicht so sehr den Absatz der Getränke im Kleinen ausweisen, als die Berechnung mit jedem Wirthe insbesondere

aa) was, und wie viel Getränk er zum Ausschänken empfangen,

bb) was er darauf von Zeit zu Zeit an Geld gezahlet, und

cc) wie viel er an Schänklohn erhalten habe, darthun sollen, und darum

dd) nach den Hauptgattungen der Getränke

αα) in Weinschänkbüchel,

ββ) in Bierschänkbüchel, und

γγ) in Brandweinschänkbüchel abgetheilet;

ee) den Wirthen mit Anfang des Jahres mit dem Amtssigill bezeichnet hinausgegeben,

ff) am Ende des Jahres aber denselben wieder abgenommen, und dem letzten Journal beigelegt werden; damit aber unter dem Jahre die Uibersicht des Kleinverkaufs nicht mangle, so werden aus diesen Büchein zu Ende jedes Monats Schänkausweise abgefasset, wovon in der Folge Meldung geschieht;

b) das Viehjournal — welches wieder in die Hauptabtheilungen mit Empfang und Ausgabe für

α) Pferde — mit der Untertheilung des Mutter- und Follenviehes nach Gattungen und Jahren,

β) Hornvieh,

γ) Schafvieh mit Absonderung der gemeinen Schafen von ausländischen, und der Generazionen bei letzteren,

δ) Borstenvieh, dann für

ε) die Viehnutzung, mit der Untertheilung

aa) in die Milchnutzung nach ihren Gattungen,

bb) in die Häute und Fellnutzung, und

cc) in die Schafwollnutzung, welche lettere wieder die obige Unterscheidung der Schafe, und

dd) zur

dd) zur Belege am Ende des Jahrs das Einschreibbuch des Schafmeisters nothwendig hat, wie erstere

ee) mit dem Milchspeisbüchel oder Hornviehregister belegt wird:

e) das Bienenjournal — welches als eine vollständige Rechnung auf zwei gegenüberstehenden Seiten des Bienenaufsehers

a) den Naturalempfang sowohl

α) nach den vollen und leeren Körben oder Stöcken, und

β) nach dem Honig in Tafeln, und nach dem reinen Honig und Wachs, als

γ) nach der dafür erfolgten Geldausgabe, und

b) die Ausgabe am Naturale ebenfalls nach diesen drey Abtheilungen verrechnet, dadurch also zugleich

c) eine Belege des Rent- oder Geldiournals wird, worauf sich solches auch in einer eigenen dazu bestimmten Kolonne berufet:

f) das Fischjournal — worin

a) die Hauptabtheilungen mit gegenüberstehenden Empfang und Ausgabe, entweder

aa) nach den verschiedenen Teichen, als:

AA) den Streich- oder Leichteichen, welche zur Erzeugung der Fische gehören, mit den Untertheilungen

αα) der Fischgattungen, als: Karpfen Hechten - Speißfische u. s. w.

ββ) der Untergattungen als Mittelbrack, Ausschuß, zwey - und einjährige Brut, und

γγ) der Anzahl und des Gewichtes desselben,

bb) den Streckteichen, so zur Aufziehung der Jugend gewidmet sind, mit obigen Untertheilungen, und

cc) den Setzteichen, welche zur Ernährung und Mastung der erwachsenen Fische bestimmt sind, und gleichfalls nach obigen Untertheilungen eingerichtet seyn müssen — oder

bb) nach Flußfischwässern und Fischbehältern bestehen; und

β) der Eintrag

aa) in Ansehung der Empfänge und Versetzungen aus dem Abfischungsregister, welches mit Unterscheidung der erstbenannten Teich- und Fischgattungen

aa) die Besetzung laut voriger Fischrechnung, dann

bb) die Abfischung, oder den neuen Empfang, der zugleich wieder entweder

αα) durch weitere Versetzung in andere Teiche, oder

ββ) durch Verkauf, oder

γγ) durch Ausgabe in die Fischbehälter die Ausgabe der Abfischung bestimmt, folglich

cc) den Zuwachs und Abgang an Stücken, und Gewicht verrechnet;

bb) in Rücksicht des Verkaufes, und der dafür empfangenen Gelder aber aus dem Verkaufsregister geschieht, welches nicht nur

aa) den Verkauf nach den verschiedenen Fischgattungen, sondern auch

bb) die daraus bei den Käufern entstehende Zahlungsschuldigkeit,

cc) die

cc) die wirklich erfolgte Zahlung, und endlich

dd) den Ausstand bei den Käufern ausweiset:

g) das Waldamtsjournal — welches einen zweifachen meistens aber vereinigten Gegenstand, nämlich das Forst- und Jagdwesen zu verrechnen hat, und

a) in Ansehen des Forstwesens die abgetheilten und sich gegenüberstehenden Ausweisungen der Empfänge und Ausgaben

α) des Waldsamens nach seinen Gattungen,

β) der Sagklötze ebenfalls nach ihren Gattungen,

γ) des Tannen- und Fichtenstammholzes, nach dessen Gattungen, und deren Stärke, Länge, und Dicke,

δ) der Schnittmaterialien

aa) nach den Gattungen der Holzarten, und der Materialbenennungen, als Pfosten, Bretter u. s. w. und

bb) nach ihrer Länge und Dicke,

ε) der Schindeln und Weinstecken,

ζ) des harten und weichen Brennholzes;

b) in Rücksicht des Jagdwesens aber die Abtheilungen

α) des genußbaren Wildprets, und

β) der Wilddeken und Häute in sich begreift; dann aber

c) in beiden eine eigene Berufungskolonne auf das Geldiournal hat, welches entweder

α) das Rentiournal, von dem oben gehandelt worden ist, oder bei ordentlichen grösseren Waldämtern

β) ein eigenes Waldamtsgeldiournal seyn kann, das mit den Rentiournal in keiner Verbindung stehet. Die Nebenaufschreibungen, welche über das Waldwesen geführet, und wovon einige dem Journale auch beigelegt werden müssen, bestehen

aa) in den Forstkarten oder Reviertabellen, worin die ordentlich aufgenommenen Grenzen, und der Inhalt einer Revier

aa) nach den Grenzzeichen, oder den angrenzenden Nachbarn, und den anstossenden Grundstükken,

bb) nach der Grösse der Linien und Winkel der Grenzen, und

cc) nach dem berechneten Flächeninhalte, auch

dd) nach den bestehenden Holzarten, als

αα) nach Laub- und Nadel- oder Schwarz- und Tangelholz, dann

ββ) nach den Oberholz, Unterholz und Buschholz,

ee) nach der Eintheilung überhaupt in Forsten, Revieren und Schlägen beschrieben werden;

bb) in dem jährlichen Schlag- oder Schauverzeichnisse — welches, um den Wald in einem fortwährenden, und möglichst gleichem Ertrage zu erhalten, und dem Holzmangel vorbeugen zu können, sowohl

aa) die jährlichen Schläge und Gehaue

αα) nach den Forsten, und Revieren, und

ββ) nach den verschiedenen Zwecken des Bedarfs der Holzarten, als:

aaa) des Nutzholzes, oder Werk- und Stammholzes

bbb) des Stangen und Brennholzes und

ccc) des

ccc) des Kohlholzes; als auch

bb) den Holzbau, oder die natürliche und künstliche Besamung verhältnißmässig bestimmen und gleichsam vorzeigen muß;

cc) in dem Waldamtstaren-Verzeichnisse, oder der Schätzungstabelle — welche den Werth der Waldprodukten nach dem Verhältnisse zu den verschiedenen Graden der Bedürfnisse berechnet, und zwar

aa) die Preise der Holzarten und ihre Sortimente nach ihrer Quantität und inneren Qualität, so z. B. daß der Kubikschuh von dauerhaften Sorten so vielmal theuerer tariret wird, als die Zahl der Jahre, welche die andern Holzarten aushalten, in der Dauer der ersten begriffen ist, u. s. w.

bb) die Taxe der Mast nach der Menge des aufzutreiben erlaubten Viehes, welches immer mit der Menge der Früchten des Waldes im Verhältnisse stehen muß,

cc) die Preise des Wildprets nach den Gattungen und Geschlechtsarten der Thiere, nach dem Verhältnisse der zahmen Fleischpreise;

dd) die Anweisungs- Abzählungs- und Ausfuhrregister, — worin der Förster

aa) in Ansehen des Stammholzes

αα) den Namen des Käufers, und das Datum der Anschaffung,

ββ) die Revier, und den Schlag, wo das Holz zu fällen ist, dann

γγ) die Quantität und Sorte des Holzes, oder der einzelnen Stämme,

bb) in Betreff des Brennholzes aber, deren Klaftermaß er ebenfalls in Stämmen anweisen soll,

αα) die Bäume, die er nach ihrer Höhe, Dicke, und Abraum zu schätzen wissen muß, nach der zu gebenden Klafterzahl beschreibt, alsdann

ββ) bei der Abzählung, die er in Beiseyn der Holzhauer vornimmt, die Klafterzahl dagegen aufschreibt, und

γγ) sowohl die Anzahl der dazu angewiesenen Stämme, als die laut Wochenzettel von den Holzhauern angegebene Klafterzahl berichtiget, endlich

δδ) die Ausfahrten aus den Waldungen, oder wirklichen Abgaben der Hölzer einträgt;

ee) die Forstbüchel — welche eigentlich die Partikularrechnungen der Förster sind, worin sie alle Holzanweisungen, Verabfolgungen und den Bestand der Hölzer nach den unter ihrer Aufsicht stehenden Revieren auszuweisen, und ihre Amtirung zu übersehen in Stand gesetzt werden;

ff) die Schußbüchel — welche die rechnungsführenden Förster mit den verpflichteten Revierjägern halten, und

aa) solchen immer in Händen lassen, jedoch

bb) von Zeit zu Zeit

αα) das erlegte Wildpret, und

ββ) den Betrag des ihnen dafür gebührenden Schußgeldes mit eigener Hand dareinschreiben, und endlich

cc) Belegen zur Wildpretrechnung abgeben:

h) Das

b) das Material- und Requisitenjournal — welches, da die Anschaffung und der Verkauf der bei einem Wirthschaftsamte so verschieden erforderlichen Materialien und Geräthschaften öftere Geldauslagen und Empfänge verursachet,

a) die Einnahmen und Ausgaben der Gegenstände selbst, als Ziegel, Kalk, Steine, Eisen, Schmere, Unschlitt, Pflüge, Fässer, u. s. w.

α) nach der Bedeutung der davon empfangenen oder weggegebenen Grössen, als: Maaß, Gewicht, oder Stük, und

β) nach der Zahlbenennung derselben, in abgesonderten Empfangs- und Ausgabskolonnen, dann

b) die dafür erfolgten Geldeinnahmen und Ausgaben in zwei darauf folgenden Kolonnen verrechnet,

c) alle Auszügel und Quittungen als Belegen der Geldeinnahmen und Ausgaben in sich begreift, und

d) mit Ende des Monats, nachdem die sämmtlichen Geldempfänge und Ausgaben summarisch in das Rent- oder Geldjournal übertragen worden, demselben als Beilage beigeschlossen wird. Als Beilagen zur Naturalverrechnung dieses Journals selbst dienen:

α) das Ziegelregister — worin die gebrannten Ziegel

aa) nach jedem Brande mit Unterscheidung ihrer Gattungen, wie sie dem Ziegelbrenner abgezählet worden, in Empfang, und

bb) nach dem Verkaufe oder andern einzelnen Verwendungen von Tag zu Tag in Ausgab gebracht werden; dann

β) das

β) das Maurer- und Zimmermeisterarbeitsregister — welches

aa) für jeden eine abgesonderte Rechnung enthält, und darin

bb) die verrichtete Arbeit, wo sie geschehen sey, und worin sie bestanden habe, beschreibet,

cc) den Betrag der dadurch verdienten Löhnung bestimmt, und

dd) die Verwendung der Materialien zu solcher Arbeit ausweiset.

(d) Die Ausweise oder Summarextrakte — so die Amtirenden nebst den eben erklärten Rechnungsstücken noch zu legen haben, bestehen:

a) in den Früchtenvorrathsausweisen — welche um sowohl die administrirende als zensurirende Stelle in Ansehen der Früchtenvorräthe in ununterbrochenem Kentnisse zu erhalten,

α) alle Monate von jedem Beamten, der davon einige in seiner Verwaltung hat, mit der Beschreibung

aa) der Gattungen,

bb) der Größe oder Menge, und

cc) der mittlern Marktpreise derselben zweifach verfasset, und

β) an beide Stellen abgegeben werden müssen;

b) in den Schänkausweisen — worin nach den einzelnen Wirthen und den Ortschaften

α) das ausgeschenkte Getränk,

β) der

β) der dafür zu entrichtende Geldbetrag sammt dem Reste, wenn etwas im vorigen Monate unberichtigt geblieben ist,

γ) die darauf geleistete Zahlung, folglich

δ) der Rest mit Ende des Monats worauf der Ausweis lautet, und endlich

ε) der für die ausgeschänkten Eimer dem Wirthe bezahlte Schänklohn verrechnet wird, wo dann

ζ) jeder Wirth zum Beweise der Richtigkeit des Ausweises seine Unterschrift zu der Stelle oder Zeile, die ihn angeht, hinzuzusetzen hat:

c) in dem Material- und Requisiten-Ausweise — welcher

α) am Ende des Jahres aus dem Material und Requisitenvormerkbuche verfaßt wird, und

β) von jeder Gattung derselben

aa) den verbliebenen Vorrath vom vorigen Jahre sammt dem neuen Empfang nach den 4 Quartalen, dann

bb) die Ausgabe nach den 4 Quartalen, und endlich

cc) den mit Ende des Jahrs verbliebenen Rest beschreibet, und dadurch die sämmtlichen unter dem Jahre abgegebenen Journale kontrolliret:

d) in den Frohn- oder Robothenausweise — in welchem nach den sämmtlichen Ortschaften oder Gemeinden

α) die Zugrobothstage, mit den Untertheilungen

aa) der gesetz- und kontraktmässigen Schuldigkeit,

bb) der Ablösung, die

aa) kontraktmässig überhaupt, oder

bb) einzelnweis geschehen kann, und

cc) des wirklichen obrigkeitlichen Gebrauchs, oder der Verwendung derselben, als:

aa) zu Feldarbeiten,

bb) zu Gebäuden,

cc) zur Einführung der Naturalien, u. d. gl. dann eben so

β) die Handrobothstage, nach den nämlichen Untertheilungen aus dem Robothbuche herausgezogen werden, und die

γ) mit den Quittungen der Gemeinden, welche durch ihre Uibereinstimmung mit den Partikularquittungen, so den einzelnen Unterthanen, oder Gemeinden von Zeit zu Zeit über die bestimmte Verwendung vom Amte ausgegeben worden sind, die Richtigkeit der Rechnung bekräftigen, belegt, und

δ) alle Vierteljahre abgegeben werden muß; endlich, weil zu einem vortheilhaften Betriebe der Landwirthschaft die Einsicht und Thätigkeit der Manipulirenden als wesentliche Hilfsmittel betrachtet werden müssen,

e) in der Jahrsbilanz — die

α) alle Einnahms- und Ausgabssummen des laufenden Jahres mit jenen vom vorigen Jahre von Rubrik zu Rubrik bilanziret,

β) unter Zusammentretung sämmtlicher Beamten mit dem letzten Tage des Jahrs verfaßt, und

γ) von allen unterschrieben am ersten Tage des eintretenden Jahres der zensurirenden Stelle eingesendet werden muß;

f) in dem Präliminarantrage oder Voranschlage auf das künftige Jahr — welcher

α) in

α) in gleicher Art und Zeit mit der Bilanz verfaßt, und eingesendet werden, und

β) ausweisen muß

aa) den Antrag der Einnahmen und Ausgaben für das eintretende Jahr,

bb) das Verhältniß dieses Antrags zu jenem des verflossenen Jahres,

cc) das reine Erträgniß, welches — jedoch mit Unterscheidung

aa) aus den eigentlichen Gefällszweigen, und

bb) aus andern zum Gütererträgnisse nicht gehörigen Rubriken — zu dem Fond, worunter das Staatsgut gehöret baar abgeführet werden könnte;

g) in dem Waisenvermögensabschlusse — welcher

α) einerseits: die Forderungen der Waisen

aa) mit Berufung auf das Erbschaftsbuch und Abhandlungsprotokoll, und

bb) mit Unterscheidung der Kapitals- und Interessen-Forderungen,

β) anderseits: die Bedeckung des Waisenvermögens

aa) mit Berufung auf das Satz- und Schuldbuch und

bb) mit gleicher Unterscheidung der schuldigen Kapitalien und Interessen individuell beschrieben, und

γ) durch die Vergleichung den Uiberschuß oder die Wirthschaft des Waisenvermögens darthun muß.

(2) Die Rechnungsstücke, welche den Amtirenden die erforderliche Einsicht in die Verwaltung, und ihre eigene Beruhigung nothwendig macht, theilen sich

a) in die Verwaltungsbücher — als das Urbarium, Grundbuch u. s. w. — deren Gattungen, und Inhalt oben von Seite 53 bis Seite 58 behandelt worden, und

b) in die eigentlichen Rechnungsbücher, welche bestehen

a) in dem Amtsbuche — das

α) in die Geldrechnung nach den, für die S. 183 u. 84 erklärte Gegenstände erforderlichen bestimmten und unbestimmten Empfangs- und Ausgabsrubriken mit der Untertheilung derselben in Schuldigkeit und Abstattung, und

β) in die Naturalrechnung, welche eigentlich nur eine aneinanderhängende Abschrift der abgetheilten Naturaliournalen in sich begreift, eingetheilet ist,

γ) täglich den Eintrag aus den Geld- und Naturaliournalen erhält, und

δ) immerhin zum Gebrauche der Amtirenden bei dem Amte zu bleiben hat:

b) in dem Vormerkbuche — über die geliehenen und vorgeschossenen Früchte, und Naturalien — worin für jede Parthey, die auf höhere Bewilligung oder Verordnung einen Vorschuß an Früchten erhält, oder einen Kauf auf Kredit macht, eine eigene Rechnung eröfnet, in welcher derselben

α) die Gattungen der vorgeschossenen oder geliehenen Früchte sammt dem Betrag derselben in der Zahlungsschuldigkeit vorgeschrieben, und

β) in der Abstattung die darauf geleistete Zahlung, wie sie entweder

aa) in Natura nach den Gattungen der Früchten Zurückerstattung, oder

bb) im

bb) im Geldersatze geschehen ist, abgeschrieben wird:

c) in dem Schankschuldenbuche — worin jeder Wirth über jede Getränkgattung seine eigene Rechnung erhält, in welche alles mit seinem Schankbüchel gleichförmig eingetragen wird:

d) in dem Material- und Requisitenvormerkbuche — das eigentlich die Stelle des Materialien Kontobuchs vertritt, und den Stand der einzelnen Gattungen der Materialien und Requisiten zu jeder Zeit einsehen läßt:

e) in dem Forstbuche — welches

α) alle Forsten und Holzlagstätte in sich enthält,

β) jeden Förster nach den für seinen Forstbezirk erhaltenen Holzanweisungen und Verabfolgungen übersehen läßt, und sowohl

γ) zur Berechnung des in Forsten, und in den Lagstätten vorhandenen Holzvorraths, als überhaupt

δ) zur Kontrolle dem Försterbüchel dienet:

f) in dem Frohn- oder Robothbuche — worin

α) jeder Ortschaft oder Gemeinde eine eigene Rechnung gegeben, und in solcher

β) die Schuldigkeit der Frohndienste, wie sie nach dem Urbarialbefunde, oder den Kontrakten, oder nach gewöhnlicher Ausübung bestehen, doch mit

aa) Benennung der Ansässigkeiten, und

bb) Bestimmung der Zahl an Zug- und Handrobothstagen vorgeschrieben, dagegen aber auch

γ) die auf diese Schuldigkeit abgelöste oder wirklich geleistete Dienste nach den verschiedenen Verwendungsarten, wie oben im Ausweise erkläret worden, abgeschrieben werden:

g) in dem Erbschaftsforderungs- oder Passivkapitalienbuche der Waisenkasse, und

h) in dem Schulden- oder Aktivkapitalienbuche ebenfalls in Beziehung auf die Waisenkasse.

(B) Von den Aemtern, welche die Gewinnung der Produkte im Innern der Erde zum Zwecke haben, hat man hier ein Bergwerk edler Metalle angenommen, dessen Behandlung sich wieder

1) in die der Verrechnung unterliegende Gegenstände, und

2) in die darüber zu führende Rechnungsstücke theilet.

(1) Die der Verrechnung unterliegende Gegenstände sind:

a) der Berg- und Grubenbau — der

α) nach den auf die verschiedenen angelegten Schachten oder Stollen verwendete Bergkosten — welche

α) in Besoldungen und Gemeinkosten,

β) in Berglöhnungen — die entweder

aa) nach Geding d. i. nach Lachtern oder Kubikschuhen oder Zentnern, oder Haufen und Kübeln, oder nach dem Metallgehalte der Erzte, oder

bb) nach Schichtenarbeit bezahlet werden,

γ) in Kunstwesens Löhnungen,

δ) in Schürfungen, und

ε) im Verbrauche der Amtsmaterialien bestehen; dann

b) nach der Gewinnung oder Erzeugung der Erzte, sowohl in Rücksicht

α) des trokenen Gewichtes, als

β) des

β) des Feinhaltes desselben ausgewiesen werden muß:

b) die Einlösung der Erzte, oder der Vorkauf der Bergprodukte, wozu den Landesherrn das Bergregal berechtiget:

c) das Hüttenwesen — worunter alle Geschäfte verstanden werden, die vorgehen, um die Metalle und Halbmetalle aus ihren Erzten und Kalchen durch Destillazion oder Sublimazion, hauptsächlich aber durch das Schmelzen darzustellen — dazu gehören:

α) die Schmelzkosten — welche ausgelegt werden

α) auf Besoldungen,

β) auf Löhnungen bei den verschiedenen Arbeiten, als bei

aa) der Roharbeit — oder die erste Absonderung wodurch die metallischen Theile mittelst der durch Hilfe des Feuers bewirkten Verglasung der erdigen und unedlen metallischen Theile und durch den unverflüchtigen Schwefel fest erhalten, und in Leech oder Rohstein mehr in die Enge gebracht werden,

bb) der Verröstung — durch welche der überflüssige Schwefel ausgetrieben, die kalkigten Eisentheile nach Verflüchtigung ihrer Vererzungsmittel zur Verglasung vorbereitet, und der Silber- nebst dem Kupferhalt abermahl näher zusammen gebracht wird,

cc) der Anreicherung — in welcher man die gerösteten Rohleeche durch den Zusatz 3 bis 4 Löthiger Erzte und Schliche mit mehreren Silber zu verbinden, und frisch-

würdig, oder verbleiungswerth zu machen suchet,

dd) der Frischarbeit — welche nach der Roh- und Anreicherungsarbeit bei solchen Silbererzten folget, die ihres geringen Silbergehalts wegen ohne vorläufigen Roh und AnreicherungsSchmelzen nicht verdienet haben würden, verbleiet zu werden,

ee) dem Probiren — wo der Gehalt von einem beeideten Probirer auf der Kapelle untersucht wird,

ff) dem Abtreiben — dessen Absicht lediglich dahin gerichtet ist, das Silber durch die Kalkung und Verglasung des Bleies vom Bleie zu scheiden;

γ) auf gemeine Kosten,

δ) auf den Verbrauch der Materialien aus den Zeugschafferamte,

ε) auf Fuhrlohn, und

ζ) auf Provisionen;

b) die Lieferung der Metalle aus der Schmelzung nach dem Probegehalt,

c) der Hüttenzins, wenn das Bergamt den Gewerkschaften für Lohn schmelzet, endlich noch

d) der Gewinn am Kohlenverkaufe, Zuschlag, Glötte, und Schlacken;

d) das Zeugschafferamt — welches

a) die Beischaffung aller bei dem Bergbau und der Hütte erforderlichen Materialien und Requisiten,

b) den Verkauf und die Abgaben oder Verwendung derselben zu besorgen hat, und gleichsam ein ordentliches Handelsamt vorstellet:

e) die Ausbeute von den Erbkuxen, wenn die Gruben der Gewerkschaften auf herrschaftlichem Grunde gebauet werden:

f) die

f) die Ausbeut- oder Zubußantheile auf Extra Gruben- oder Hofnungsbau:

g) die Zehende — welche von allen Metallen und Mineralien in Natura erhoben, oder im Gelde reluiret werden können:

h) die Quatembergelder — welche als Lehenserkenntlichkeit von den gangbaren Zechen alle Quartale entrichtet werden:

i) die Einkünfte von den Erbstollen — wenn das Bergamt das Recht, den Haupt- und Erbstollen zu treiben, sich selbst vorbehalten hat:

k) die verschiedenen Zinse — als

a) die Pochzinse, wenn das Bergamt den Gewerkschaften die Erzte trocken pocht oder zur Schlicht führt, und wäscht;

b) die Pachtzinse von vermietheten Wiesen, Weinschank u. d. gl.

l) die Direkzions gemeine Kosten — wozu die

a) Besoldungen und Pensionen,

b) Amtsunkösten,

c) Reis- und Liefergelder,

d) Gebäude und Reparazionen,

e) Geschenke und Prämien, welche aufs Schürfen oder auf die Entdeckung neuer Gänge und Flötze ausgesetzt werden, und

f) die milden Sachen gehören:

m) die Unterhaltung der Wege:

n) der Gold- und Silberverkauf, und

o) die Aktiv- und Passivschulden, wenn sich deren einige vorfinden.

(2) Die über diese Gegenstände zu führenden Rechnungsstücke unterscheiden sich wieder nach ienen, welche als die eigentlichen Stücke der Rechnungslegung

a) die Geld = und

b) die Natural = oder Manipulazionsgeschäfte verrechnen, und welche

c) als Amtsbücher zur ununterbrochenen Einsicht der Amtirenden zu führen sind.

(a) In Ansehung der Geldverrechnung ist

a) das Journal des Kassiers das wesentlichste Stück, welches überhaupt

α) nach den bestehenden Grundsätzen der Geldiournale geführet wird, aber

β) sowohl bei den Einnahmen als Ausgaben die wirklichen liquidirten Posten von den durchlaufenden oder Interimsposten mittelst eigenen Kolonnen unterscheidet, und

γ) in Ansehung ersterer auf das Hauptbuch, in Betreff der letztern aber auf das Schuldenbuch sich berufet; dann zur Belege oder als Hilfsbuch

aa) den Gefäll = Einlösungs = und Zahlungstagebogen — in welchem

aa) der Monat, Tag, und Posten Nummer, wann der Anschlag der Einlösung zur Hauptkasse gelanget ist,

bb) die Benennung der Gewerkschaften, von welchen eingelöset werden soll, und

cc) die dafür zu bezahlenden Beträge mit Beziehung auf das Gefällen = Einlösungsiournal, in welchem solche berechnet werden, endlich

dd) die

dd) die wirklich bezahlten Beträge mit Beziehung auf das Kassejournal, wohin am Ende des Monats diese Beträge summarisch zu tragen kommen, ausgewiesen werden; und

bb) das Zeugschaffers oder Materialverwalters Abrechnungstagebuch hat — worin nach den einzelnen Geschäften, die alle mit den Zeugschaffers Assegni belegt seyn müssen,

aa) alle Empfänge für verkaufte Amtsrequisiten

αα) nach ihrem zu empfangenden Betrag, und

ββ) nach dem wirklichen Empfang, dann eben so

bb) alle Ausgaben auf erkaufte Amtsrequisiten oder Zeugschaffers Kosten verrechnet, und daraus

cc) die unberichtigten Posten in das Schuldbuch, die wirklich berichtigten aber mit Ende des Monats in das Journal getragen werden;

k) das Bergkopey, oder die Unkosten Berechnung des Bergschreibers — worin alle Monate die sämmtlichen oben beschriebenen Bergkosten erstlich

α) nach den besonderen Schachten, und zwar

aa) für die Gemeinkosten nach einer gleichen Vertheilung derselben auf alle Schachten,

bb) für die Berg- und Kunstlöhnungen nach den Lohnzetteln, und

cc) für die Amtsmaterialien nach dem Zeugschaffers Abgabs Partikular auf jeden Schacht insbesondere berechnet, dann

β) mittelst Zusammenziehung in eine Hauptsumme gebracht werden, wo dann

γ) nach Abzug der bereits antizipirten Löhnungen und Amts Materialien

δ) der noch von der Bergkasse zu berichtigende Betrag ausgewiesen wird:

c) die Schmelz hütten Berechnung des Hüttenverwalters — welche auf die nämliche Art, die sämmtlichen auf die Schmelzung verwendeten Kosten nach den ebenfalls oben beschriebenen Rubriken berechnet.

(b) Die Rechnungsstücke über die Natural- und Manipulazionsgeschäfte bestehen:

a) in dem Material und Requisiten Einkaufs Partikular — worin der Zeugschaffer oder Materialverwalter

α) sämmtliche beigeschafte Requisiten nach Stücken oder Eten und Pfund in Empfang nimmt,

β) die Preise oder Geldbeträge derselben daneben aussetzet, und

γ) die auf das Zeugschafferamt erlaufenen Unkösten besonders verrechnet, wo dann

δ) die Totalsumme mit Ende des Monats in die Kolonne zusammen, mit jener, welche in dem vom Kassier gehalten Zeugschaffers Abrechnungs Tagebuch, den für erkaufte Requisiten und Zeugschaffers zu bezahlenden Betrag bestimmt, gleich seyn muß;

b) in dem Requisiten Verkaufs und Abgabs Partikular — welches obigem ganz ähnlich ist, nur daß darin die Geldbeträge

α) der um baares Geld an Fremde verkauften,

β) der an die eigenen Werker abgegebenen,

γ) der auf allgemeine Direkzionskosten, und

δ) der Materialien auf Deputaten verabfolgten unterschieden werden;

c) in dem Materialschmelzkopey — welches eigentlich die Aufbereitung der Silberzte oder die Manipulazion, wie das Silber nebst andern mit demselben miterzten und mitvermischten edlen Metallen von allen erdigen und unedlen mettallischen Theilen befreyet worden, auszuweisen hat, und darum

α) im Empfang

aa) das nasse und trokene Gewicht der Erzte, dann

bb) den Gehalt

aa) wie viel in jedem Zentner an Blei und göldischem Silber steke,

bb) wie viel an Blei und göldischem Silber die ganze Post halte,

cc) nach dem Reste der Bergerzte, und der selbsterzeugten Zeuge als Rohleech, Anreicherungsleech u. s. w. dann

dd) nach dem neuen Empfang aus den eigenen Grubenbau oder aus der Einlösung von den Gewerkschaften verrechnet;

β) in der Ausgabe aber nach dem trokenen Gewicht, und nach dem Silber die Abtheilungen für das

aa) Rohschmelzen,

bb) Anreichern,

cc) Frischschmelzen, und

dd) Durchstechen vorgelegt; und

γ) in dem Reste wieder das Gewicht und den Gehalt für das künftige Monat ausweiset; dann

δ) die verschiedenen Arbeiten selbst, als Robarbeit, Anreicherung, Frischarbeit und Abtreiben mit

der

der Unterscheidung, was in die Arbeit und aus der Arbeit gekommen ist, und was davon an Abgang sich ergeben hat, besonders verrechnet; auch

ε) die Hüttenvorräthe, und

ζ) die Zuschlagsmaterialien abgesondert einsehen läßt:

b) in dem Grubengefälls Tagebuche — welches eigentlicher als ein Rechnungsstück der Auseinandersetzung zu betrachten ist, und die Stelle des Fürtragsiournals vertritt, indem es das Gefäll des Grubenbaues nach den einzelnen Schachten berechnet, und in abgesonderten Kolonnen

α) das trokne Gewicht, nach Cten und Pfund,

β) den Gehalt an Blei und göldischem Silber, dann

γ) das darin enthaltene Feinsilber,

δ) den Abzug des Feuerabganges, und endlich

ε) das zu berechnen verbleibende feine Silber und Gold,

ζ) sammt den Geldbetrag desselben ausweiset, zugleich aber

η) die dem Gefäll zur Last fallende Kosten

aa) auf Schmelzung

bb) auf Goldmünzung, und

cc) auf die Zehende vorstellet;

c) in dem Gefälleinlösungsjournal — worin die Einlösung, wie sie von den einzelnen Gewerkschaften geschieht, auseinandergesetzt wird, und daher

α) nebst den Kolonnen, die sich mit dem obigen Tagebuche ganz gleich verhalten —

β) noch zwo andere sich errichtet befinden, in deren einer

aa) der

aa) der Geldbetrag, der nach Abzug der Kosten und Zehenden den Gewerken für das eingelöste Metall zu bezahlen bleibt, und in der anderen

bb) der Monat und Tag, wann die wirkliche Zahlung darauf geschehen ist, angemerket, und also mit jeder Gewerkschaft über die Einlösungen ordentlich gerechnet wird:

f) in den Probenanschlägen — welche über jede Einlösung von den Gewerkschaften verfaßt werden, und daher die denselben zu vergütende Einlösungsbeträge in den Einlösungsjournalen belegen, indem sie

α) die eingelieferten verschiedenen Erztgattungen

aa) in ihrem Gewicht von Cten und Pfund, und

bb) in ihrem Gehalte im Silber und Golde,

cc) in dem nach Abzug des Feuerabgangs zu vergüten verbleibenden Feingehalt ausweisen, dann

β) die Gutmachung dieses Feingehalts nach den festgesetzten Preisen der Gold- und Silbermark berechnen, und

γ) nach Abzug

aa) des Schlagsatzes,

bb) des Scheiderlohns,

cc) der Schmelzkosten, und

dd) des landesfürstlichen Zehends den reinen der Gewerkschaft hinaus zu vergütenden Betrag bestimmen.

(c) Zu den Amts- und Bergbüchern, welche zur Einsicht des Amtierenden zu führen sind, gehören:

a) das Manual oder Rubrikenbuch des Kassiers — welches er zu seiner Beruhigung und Uibersicht des Kassestandes hält, und darein die Posten aus

aus dem Kasseiournal, das er immer mit Ende des Monats sammt den Belegen abgeben muß, alle Tage einträgt;

b) das Besoldungs- und Pensionsvormerkbuch — worin für das eigentliche Amtspersonale, und deren Wittwen individualiter

α) die ihnen für das ganze Jahr gebührenden Beträge, dann

β) die monatlich darauf erhaltenen Zahlungen verrechnet,

γ) am Ende des Monats aber, die Summen in den Monatskolonnen gezogen, daraus

δ) in das Kasseiournal getragen und unter den Gemeinkosten verrechnet werden;

c) das Schuldenbuch — worin alle Aktiv- und Passiv-Forderungen und Interims Empfänge und Ausgaben zu- und abgeschrieben werden;

d) der Zeugschaffers Material und Requisiten Skontro — der den Stand der Amtsmaterialien und Requisiten nach ihren einzelnen Stücken und Gattungen ausweiset;

e) das Schürfbuch — in welches iede ertheilte bergamtliche Erlaubniß auf Schürfen mit Benennung des Orts und Gebirges eingetragen wird;

f) das Lehensbuch — worin alle Lehnschaften

α) was ein ieder gemuthet,

β) wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maaßen, Stollen und Wasserfälle verliehen, bestättiget, und vermessen worden, und

γ) wie die Zechen um Fristen angesuchet und darauf von Bergamte beschieden worden sind, beschrieben werden;

g) das Gewerkenbuch — worin den sämmtlichen Gewerken aller Zechen

α) eigene Rechnungen mit der Aufschrift ihres Namens, Karakters und Wohnorts gegeben, und in solcher denselben

β) die Kuxen nach der Zahl und Art, wie sie solche erhalten, erkaufen, oder ererben zudann

γ) wie sie solche wieder verkaufen, vermachen, oder verschenken, abgeschrieben werden;

h) das Vertrag oder Partheyenbuch — worein die Streitigkeiten der Partheyen in Bergsachen, und die Entscheidungen des Bergamts darüber getragen werden; endlich

i) das Bergprotokoll — welches alle Abhandlungen, Bedenken, Rathschläge, und Entschlüssungen des Bergamts enthält.

(C) Unter den Aemtern, wo der Staat durch Verschleiß gewisser Produkte in die Reihe der Handelnden eintritt und Gewinnste zieht, verdient vor andern die Rechnungseinrichtung einer Bergwerkserzeugnisse-Handlung erkläret zu werden, wo abermal

1) die Gegenstände der Verrechnung

2) die Verrechnung selbst zu betrachten kommen.

(1) Die Gegenstände der Verrechnung sind:

a) die baaren Gelder;

b) die Erzeugnisse oder Materialgattungen, als:

a) Kupfer,

b) Blei,

c) Quecksilber,

d) Messing, und derlei Bergwerksprodukten, welche theils roh, theils verarbeitet verhandelt wer-

theils von der Handlung selbst in Verarbeitung gegeben und ausgearbeitet wieder in die Handlung genommen werden;

c) die auf den verschiedenen Handelsplätzen angelegte Waarenläger; und

d) die mit dieser Handlung in Verbindung stehende Korrespondenten, welche entweder

α) an die Handlung Erzeugnisse liefern oder von solcher

β) einen gewissen Vorrath erhalten, worüber sie sich an die Handlung zu verrechnen haben.

(2) Die Verrechnungen über diese Gegenstände theilet sich wieder

a) in die chronologischen Aufschreibungen als den eigentlichen Stücken der Rechnungslegung, und

b) in die Amts- oder Manipulazionsbücher.

(a) Die chronologischen Aufschreibungen bestehen nach der Zahl und Eintheilnng der Geld- und Materialverrechner, von welchen letzteren man hier einen Kupfer und Messing Faktor annimmt, und ihnen den Verkauf im Kleinen gegen baare Bezahlung zu besorgen, wie auch die beim Empfange oder bei der Abgebung der Waaren vorkommende kleine Unkosten zu bestreiten überläßt —

A) in dem Journal des Kupferfaktors — welches

α) den Tag der vorgefallenen Geschäfte, die Waarengattung, und den Ort, woher die empfangene Waare gekommen, oder wohin sie abgegeben worden, mit chronologischer Numerirung beschreibt, dann

β) in

β) in zweyen Kolonnen das Gewicht der auf das Lager empfangenen und weggegebenen Waaren,

γ) nebst den Berufungen auf die Faktors und Buchhalterey Waarenbücher, welchen beiden solches zum Grunde dienen muß, und

δ) in zweyen darauf folgenden Geldkolonnen die für verkaufte Waaren empfangene, und die auf verschiedene Unkösten ausgelegte Gelder verrechnet;

b) in dem Fakturenbuche des Messingfaktors — worein solcher alle Fakturen, die bei der Einlieferung der Messing = und Dratwaaren von den Fabriken und Lieferanten mitgeschickt werden, und die gelieferte Waaren verzeichnen,

α) nach ihrem Inhalte, und

β) nach deren Betrag im Gelde einträgt;

c) in dem Messingfaktorey Abgabsjournal —

d) in dem Messingfaktorey Ausgabsjournal — in welchem nur der Verkauf verrechnet, folglich beschrieben wird

α) was für Waaren, wann, und an wem sie abgegeben worden,

β) was diese Waaren einzeln und zusammen auf der ganzen abgegebenen Parthie im Gelde betragen,

γ) ob dieser Betrag gleich baar bezahlt, oder erst später — auf passirte monatliche Fristzahlungen — nach bezahlt worden, und

δ) was für Unkosten bei dieser Faktorey ausgelegt worden sind;

c) in dem Journale des Kassiers — worin

α) alle grösseren Geldgeschäfte von Zeit zu Zeit, wie sie sich ereignen, ordentlich belegt einzelnweis verrechnet,

β) die von den beyden Faktoren empfangenen Verschleißgelder aber aus deren Journalen am Ende des Monats summarisch in Empfang genommen, und

γ) die von denselben dagegen ausgelegten Unkösten ebenfalls summarisch in Ausgab gebracht werden.

(b) Die Amts- oder Manipulazionsbücher, — welche die Verrechner zur Uibersehung ihrer Verrichtungen nothwendig haben, sind:

a) der Kupfer-Faktorey Skontro — der

α) für die in dem Hauptlager befindlichen, und unter die Besorgung des Faktors gehörigen Waaren,

β) für fremde Läger als z. B. dem Kupferhammer, wohin das Hauptlager Schrottenkupfer giebt und ausgearbeitete Kessel und Blechkupfer erhält — Rechnung führt, dann

γ) jeder Gattung der Waaren laut Seite 65 eine besondere Rubrik eröfnet, welche

aa) vermög ihrer Bestimmung in Einnahme und Ausgabe, debet und credit abgetheilet ist, und sich

bb) auf das Faktoreyjournal, woraus sie ihren Eintrag erhält, berufet;

b) der Messingfaktorey Skontro — der eben so wie der vorhergehende beschaffen ist;

c) das

c) das Saldo-Kontobuch — das die wechselseitigen Forderungen der Handlung mit ihren Korrespondenten auszuweisen hat, und darum laut Seite 67.

α) für jeden ordentlich Rechnung hält, in solcher

β) die Ursache der Schuld oder Forderung beschreibt, und die Geldbeträge an die Waarenskontri oder die Kasse debitirt oder kreditirt, dann sich

γ) auf die Waarenskontri oder Kassejournale berufet, indem darin den Partheyen, die sie angehenden Posten aus allen drey Journalen, zu- oder abgeschrieben werden müssen;

d) das Wechselbriefbuch — wovon oben Seite 65. das nöthige gesagt worden.

(B) In Rücksicht der Rechnungsgeschäfte bei den **Staatskassen**, welche nur mit den reinen Einkünften des Saats oder den abgeführten Uiberschußgeldern der Gefallsämter zu thun haben, kommen

A) die Zahlungs- oder Kassengeschäfte überhaupt, dann

B) die Einrichtung der eigentlichen Verrechung darüber zu behandeln.

(A) Die Zahlungsgeschäfte der Staatskassen überhaupt können entweder in baarem Gelde oder in Wechsel und Papieren geschehen; daher theilet sich die Behandlung derselben

𝔄) in die Geldgeschäfte, und

𝔅) in die Wechselgeschäfte.

(𝔄) Das Kenntniß der Geldgeschäfte gründet sich auf richtige Begriffe

1) vom Stoffe des Geldes,

2) vom Gelde, wornach man rechnet,

3) von der Münze,

4) von Billons, und

5) vom Preise des Geldes.

(1) Unter dem Stoffe des Geldes werden immer die physischen Substanzen der edleren Metalle verstanden, welche, weil sie der allgemeine Entgelt werden sollen, aber theils von Natur theils durch Kunst mit mehr oder weniger unedlen Metallen vermischt sind,

a) nach dem Gewichte (Schrott) und

b) nach der Feine (Korn) bestimmt werden müssen. Diese Bestimmung geschieht in Ansehen der Feine gewöhnlich dadurch, daß man angiebt, wie viele Theile des Ganzen, welches man eine Mark nennt, Gold oder Silber sind, daher wird

α) wenn alle Theile des Ganzen als beim Golde 24, beim Silber 16, genannt werden, die höchste Feine —

β) wenn nicht alle genannt werden, durch die zum Ganzen abgängigen Theile der Zusatz oder die Legirung angedeutet; z. B. das Silber, was in Straßburg verarbeitet wird, ist 13 Löthig, heißt, bei der Mark dieses Silbers sind $\frac{13}{16}$ Silber und $\frac{3}{16}$ Zusatz.

(2) Das Geld, wornach man rechnet, und darin Buch und Rechnung hält, ist ein willkührlicher Maaßstab, den Werth der verkäuflichen Dinge zu messen, wobei entweder eine gewisse Benennung, oder ein gewisses

wisses Gewicht der reinen Metalle beständig für die Einheit angenommen, und alles in Absicht auf dieses Maaß als Waare betrachtet wird; die Eigenschaften der letzteren Gattung Geldes sind:

a) daß es beständig einen gleichen Werth hat, und die Preise aller Dinge nach diesem Maaße eingerichtet werden;

b) daß es einen bestimmteren Werth als eine Mark Gold und Silber hat, da in Beziehung auf dieses unveränderliche Maaß der innerliche Werth der edleren Metalle, und aller andern Dinge veränderlich ist, und daher tausend Dukaten bald mehr bald weniger werth sind;

c) daß Verfälschungen in Schrott und Korn oder in der Benennung der Münze keinen Einfluß darauf haben, weil beständig die nämliche Quantität feines Metall darunter verstanden wird.

(3) Zur Münze wird das Geld dann, wann die Feine und Schwere eines Metallstückes bestimmt wird, und diese beiden Eigenschaften durch ein obrigkeitliches Gepräg angedeutet und bestättiget werden. Die Münze ist also eine Waare, die zugleich ein allgemeines Aequivalent aller veräusserlichen Dinge seyn kann, und, um das wechselseitige Vertrauen zwischen Käufer und Verkäufer herzustellen nach gewissen Gesetzen oder einem bestimmten Münzfuß behandelt werden muß, von welchem

a) die Grundsätze überhaupt,

b) die verschiedenen Arten,

c) die Veränderung desselben, und

d) die Münzsorten oder Zahlungsmünzen selbst zu erklären kommen.

(a) Die Grundsätze eines Münzfusses als des Mittels den eingebildeten Maaßstab des Geldes zu realisiren, sind:

a) die Ausmünzung nach der größten Feinheit — weil man die reine Substanz von Gold und Silber zum allgemeinen Vergütungsmittel angenommen hat, und den Münzen im Handel keinen andern Werth, als nach dem wirklichen Feinhalt giebt;

b) das ebenmässige Verhältniß des inneren Werthes oder Gehalts der Münze in allen Untertheilungen mit der Benennung oder dem äusserlichen Werthe — welcher in sich willkührlich ist, aber diesem Grundsatze zuwider immer etwas höher gehalten zu werden pflegt, weil die Münze den Schlagsatz oder die Fabrikationskosten tragen soll;

c) das Verhältniß der Gold- und Silbermünzen gegeneinander in der Konkurrenz mit andern Staaten. Die praktische Wahrheit dieser Sätze schlüßt

α) ein genaues und bestimmtes Verhältniß beider Metalle zu der Geldeinheit in sich, welche in allen Gattungen, und Benennungen der nach diesem Fusse eingerichteten Münzen realisiret wird, dann

β) setzet

β) setzet sie als eine Grundregel voraus, daß nur eines der edlen Metalle zum eigentlichen Maaßstab des Münzwesens angegeben, und das andere nur als Waare, die gleich allen übrigen nach diesem Maaßstab zu berechnen kömmt, betrachtet werde, weil sonst nicht leicht ein dauerhafter Münzfuß möglich wäre.

(b) Der Münzfuß ist verschieden. Nach dem deutschen Fusse ist die Ausprägung der Münzen dreyfach,

a) nach dem wiener Fusse — nach welchem

α) im Golde 67 Dukaten 1 kölnische Mark wiegen und 23 Karat 8 Grän fein Gold enthalten, im Silber aber 10 ganze 20 halbe und 40 viertel Spezies Thaler 1 kölnische Mark wiegen, und 13 Loth 6 Grän fein Silber enthalten, und

β) keine andere Münzen ausgeprägt werden sollen, als wovon eine jede einzeln einen Theil einer Mark fein, oder eine gewisse Anzahl der Stücke eine ganze Mark ausmachet, welches mit Buchstaben, oder Zahlen auf einer Seite der Münze ausgedrückt wird, als z. B. 20. 40. 80. 160. 320 ꝛc. eine feine Mark. Weil diesem Fusse verschiedene deutsche Höfe mittelst einer geschlossenen Konvenzion beigetreten sind, so wird derselbe der Konvenzionsfuß, und die nach solchem Fusse ausgeprägten Münzsorten das Konvenzionsgeld genannt;

b) nach dem Leipziger Fusse — den nur Chur Braunschweig beibehalten hat, die Mark fein zu 18 fl. oder 12 Thaler; und

c) nach dem Interimskonvenzionsfusse — der in mehreren Reichs Ländern gilt, zu 24 fl. oder 16 Thlr.

(c) Der Münzfuß kann verändert werden — entweder

a) daß man das Gewicht des reinen Metalls vermehret, das in derjenigen Benennung enthalten ist, nach welcher eine Nazion rechnet, und welche wir die Einheit des Geldes genannt haben, oder

b) daß die Münzen unter dem vorigen Gepräge nur der Benennung nach erhöhet werden, oder endlich

c) daß man das Gewicht der in der Benennung enthaltenen reinen Metalle vermindert, und ringhältige Münzen prägt, welches letztere für den Staat und Privatbürger im Handel und Kredit die übelsten Folgen haben muß.

(d) Die Münzsorten sind verschieden, und zwar

a) wirkliche — deren es

α) abermal mehrere Gattungen giebt, als,

aa) harte oder grobe Münzsorten, — die man auch zum Unterschiede vom Bankogelde, Courant oder Kassageld nennt, worunter die aus Gold und die grösseren aus Silber geprägten Stücke verstanden werden,

bb) Scheidemünzen — wohin die kleinern Silber und Kupfermünzen gehören,

hören, die zum Ankaufe im Kleinen dienen und die

β) bei öffentlichen Zahlungsgeschäften dann Kours haben, wenn

aa) die inländischen das vorgeschriebene Gewicht haben,

bb) die fremden aber

aa) durch das Münzamt probiret,

bb) ordentlich nach dem Landesmünzfusse valvirt, und

cc) ihr wahrer Werth durch Münzpatente öffentlich bekannt gemacht, und dadurch die fremde Münze gleichsam zur Nazionalmünze umgestaltet worden ist:

b) Papiermünzen oder symbolisches Geld — worunter alle jene Verschreibungen verstanden werden, die bei jedem Anbieten sogleich in Baarschaft umgesetzt werden können.

(4) Billons bedeutet gewisse bestimmte Mischungen der Metalle, die gemeiniglich durch ein öffentliches oder anderes Gepräg bezeichnet sind, und einen Werth haben, der genau mit der Proporzion des feinen Metalls, das sie enthalten, überein kömmt, wobei aber der Werth der Fabrikazion als nichts angesehen wird.

(5) Der Preis des Geldes ist ein viel bedeutender Ausdruck, denn er begreift den Werth der Metalle die Authorität des Gepräges für den Kours, den wirklichen Werth der Münze als eine Manufakturwaare über den Werth des Metalls, und den allgemeinen Entgelt aller veräusserlichen Dinge in sich, daher wegen den Verwechslungen der Gelder nothwendig ist

a) die eigentliche Valuta der Münzen,

b) den Kurs, und

c) das Pari, Agio, Interesse, und Rabat der Gelder besonders zu erklären.

(a) Unter Valuta wird eigentlich der Preis des Metalls und der Authorität des Gepräges der Münze oder zählende Werth, und der Gehalt der Geldsorten verstanden. Diese Valuta aber ist von verschiedener Würde, weil

a) die Mark fein Gold, oder Silber in den Münzsorten ungleich hoch ausgeprägt, und

b) die Preise, nach welchen die Zahlungen mit den Geldsorten geleistet werden, ungleich hoch evalüiret sind,

c) das Verhältniß der Gold und Silbermünzen gegeneinander auf allen Zahlungsplätzen öfters nicht gleich beobachtet ist, welcher Unterschied auf die Zahlungsgeschäfte und Verwechslung der Gelder den Einfluß hat, daß, wenn

α) die Nationalmünze gegen auswärtige im Gehalte höher ist

aa) sowohl in allen Zahlungen auf andere Plätze als in Verwechslungen mit anderen Geldsorten um so viel mehr gegen den Empfang geleistet wird, als der Preis des Gehalts den Preis des Gepräges übersteigt, und daß

bb) die Nachfrage nach diesen zu guten Münzsorten immer in den Verhältnisse wachsen wird, als ihr Gehalt niedriger gesetzt ist, folglich Ausfluß des guten Geldes veranlassen muß; daß aber, wenn

β) die Nationalmünze im Gepräge höher, oder, welches eines ist, im inneren Werthe ringhältiger ist,

aa) an-

aa) andere sich nicht mehr an diesen Maaßstab kehren, und die Zahlungen an andere oder die Verwechslungen von den Empfängern nur nach dem inneren Werthe der ringhältigen Münzen berechnet, und nicht höher als dem wahren Gehalte nach als blosse Billons angenommen werden, wodurch die Legirung und überhaupt der Werth, den die Münze als ein Fabrikatum über den Metallswerth hat, verlohren geht,

bb) im Gegentheile aber die Zahlungen von anderen Plätzen zurück in den ringhältigen Münzen, welche die Nazion als ihr eigenes Erzeugniß nach dem Geprägspreiß anzunehmen nicht versagen kann, geleistet werden, endlich daß, wenn

γ) das Verhältniß der Geld und Silbermünzen gegeneinander in Konkurrenz mit andern nicht beobachtet ist, die fremde Zahlungsplätze das zu gering berechnete Metall

aa) in Zahlungen an sie sich ordentlich bedingen,

bb) in Verwechslungen aber durch vortheilhafte Berechnungen an sich zu ziehen beflissen seyn werden.

(b) Der Preis des Geldkurses bedeutet entweder

a) den Werth des Geldes im Kaufe, welches als Waare bald seltner bald häufiger, folglich theurer oder wohlfeiler im Kaufen und Borgen auf einen Zahlungsplatz werden kann, oder

b) den Unterschied einer Geldsorte gegen die andere, welcher nach 100 in gleicher Währungs Benennung oder nach einzelnen Stücken berechnet wird; welcher

Un-

Unterschied nicht auf was beständiges gesetzt werden kann, da er dem Steigen und Fallen unterliegt, welches gleich bei andern Waaren und verkäuflichen Dingen

α) durch den Uiberfluß oder die Seltenheit,

β) durch die Nachfrage bestimmt, und

γ) auf grossen Zahlungsplätzen durch die sogenannten Geldkurszetteln bekannt gemacht wird — woraus zu ersehen ist, um welchen Preis die Geldsorten gegeneinander verwechselt worden sind.

(c) Das Pari, Agio, Interesse, und Rabat werden bei Verwechslungen der Geldsorten dergestalt gebraucht, daß

a) unter dem Pari die Gleichheit der unterschiedenen Münzsorten in ihrem Gehalte gegeneinander verstanden wird, wornach die Preise oder Kurse des Wechsels aus einem Lande nach den andern reguliret werden;

b) unter Agio die Zugabe, oder das Aufgeld im schlechten Gelde begriffen wird, wodurch der der Zahl nach um so viel grösser gewordene Belauf in schlechtem Gelde, dem Werthe des besseren Geldes gleich gemacht wird;

c) unter Interessen, welche auch als eine Art Aufgeld betrachtet werden können, da der Geber bei der Verwechslung mehr zurück empfängt, als er gegeben hat, eigentlich der Betrag der Miethe verstanden wird, den der Geber über sein ausgeliehenes Kapital, so ihm in der nämlichen Güte wieder zurück gegeben werden muß, als wirklichen Gewinn einhebt; endlich

b) durch Rabat der Abzug von einer zu bezahlenden oder empfangenden Summe ausgedrückt wird, welches zu geschehen pflegt

α) wenn man gezwungen ist gute Münze gegen schlechte zu geben, und um so viel an der guten verkürzet, als der Unterschied der schlechteren beträgt, oder

β) wenn man eigene oder fremde Schulden vor der Verfallzeit bezahlt, oder Papiere vor der Verfallzeit kauft.

(L) Bei der Behandlung der Wechselgeschäfte, unter welchen die Geldübermachungen in Handschriften anstatt oder kostspieliegen, und gefährlichen baaren Versendungen verstanwerden, kommen

1) die Wesenheit des Wechselbriefes,

2) die Förmlichkeiten und Eigenschaften, und endlich

3) die Preise, und die dazu erforderlichen Berechnungen desselben zu betrachten.

(1) Die Wesenheit des Wechselbriefes, als der schriftlichen Versicherung der Zahlung einer Summe auf eine bestimmte Zeit, gründet sich auf die wirkliche Vorstellung des Geldes, oder vielmehr der Metalle, woraus sich folgert,

a) daß er als Waare zu betrachten ist, die ihrer Natur nach den aus der Konkurenz entstehenden Veränderungen im Kaufe unterliegt, und daß er

b) nach Verschiedenheit des Bedarfs desselben höher oder niedriger bezahlt werden kann, als er an dem Orte seiner Einlösung gilt.

(2) In Rücksicht der Förmlichkeiten und Eigenschaften des Wechselbriefes ist es nothwendig

a) die Arten

b) die

b) die Gesetze darüber, oder Wechselordnung

c) den Umlauf desselben, oder das Indossement, Giro, und

d) die aus dem Wechselbriefe flüssenden Verbindlichkeiten besonders zu betrachten.

(a) Arten der Wechselbriefe sind:

a) der eigene, oder einheimische Wechsel, Cambiocommune — worin der Schuldner verspricht eine gewisse Summe gleich oder in einer bestimmten Zeit selbst zu bezahlen, ein solcher Brief muß bestehen

α) aus dem Eingange, welcher den Ausstellungsort, den Tag, den Monat, und die Summe enthält,

β) aus dem Inhalte, der die Verfallzeit, das Versprechen der Bezahlung, das Wort Wechsel, den Namen dessen, dem die Zahlung zu leisten ist, das Bedingniß der Uibertragung, die Wechselsumme, und die Erwähnung der empfangenen Valuta ausdrückt,

γ) auch dem Schlusse, wo auf die linke Seite der Zahlungsort, und Wechselzahler, auf die rechte aber der Namen des Wechselausstellers geschrieben wird;

b) der trassirte, oder ausländische Wechselbrief, Cambioreale — worin man andern aufträgt, die Zahlung einer gewissen Summe an einen fremden Orte nach gewisser Zeit zu leisten. Bei diesen Briefen, welche mit dem eigenen beinahe das nämliche enthalten, bedienet man sich verschiedener Formeln und Ausdrücke als:

α) in dem Briefe selbst

aa) *belieben Sie zu bezahlen*, anstatt der eigenen Zahlungs-Versprechung,

bb) *laut Aviso*, d. i. laut Anzeigbrief, welcher dem Wechselbriefe immer vorausgeschickt wird,

cc) *prima, seconda, tertia*, welches geschieht um den 2ten und 3ten einkassiren zu können, wenn die ersteren am Zahlungsorte nicht angekommen sind,

dd) *Valuta empfangen*, *um den Werth verstanden*, *den Werth gewechselt*, welches die Genugthuungsart bedeutet,

ee) *stellen Sie es in Rechnung*, d. i. auf wessen Rechnung der Werth abzuschreiben sey,

ff) den Namen des Wechselausstellers auf der rechten, und

gg) jenen des Wechselbezohenen auf der linken Seite;

β) in den Geschäften mit diesen Briefen

aa) des Remittiren — welches heißt, Wechsel kaufen, oder Gelder durch Wechsel versenden; daher derjenige, welcher den Wechselbrief erhandelt, und anstatt des baaren Geldes nach den Bestimmungsort versendet, Remittent genannt wird;

bb) des

bb) des Traſſiren — d. i. Wechſelbriefe verkaufen, Geld gegen Wechſel nehmen, daher jener der Traſſant oder Wechſelausſteller iſt, der von dem Remittenten die Valuta für den verkauften Brief nimmt, und die Zahlung mittelſt des von ſich gegebenen Briefes an dem verlangten Orte verſpricht;

cc) des Präſentiren — d. i. Wechſelbriefe zur Akzeptazion vorzeigen, daher der Präſentant der Wechſelinhaber iſt, dem die Zahlung durch den ihm zugeſendeten Wechſelbrief verſprochen wird, wenn er den vom Remittenten überſendeten Wechſelbrief demjenigen vorzeigt, der ihn bezahlen ſoll;

dd) des Akzeptiren — d. i. den präſentirten Wechſelbrief annehmen, und ſich als Zahler mit Beiſetzung des Datum unterſchreiben, daher der Akzeptant derjenige iſt, der die im Wechſel enthaltene Summe dem Vorzeiger zahlen ſoll;

ee) des Proteſtiren, d. i. dem präſentirten Wechſelbrief die Akzeptazion, oder die Zahlung deſſelben verweigern; in welchem Falle der Inhaber den Brief zu beſtimmter Zeit durch einen Notarium publicum, und Zeugen proteſtiren laſſen, und den Proteſt nebſt dem Wechſel an den Remittenten zurückſenden, auch die Intereſſen, Proviſion, Proteſtunkoſten. u. d. gl. dafür auf den Traſſanten pr. Ricambio oder Rückwechſel zurück traſſiren kann.

(b) Unter Wechſelordnung wird die Vorſchrift verſtanden, nach welcher die Inwohner eines Orts ihre Handlungen in Wechſelſachen einzurichten haben, ſie iſt eigentlich zweifach:

a) die geſchriebene, welche die ausdrücklichen Befehle der Obrigkeit darüber enthält, und

b) die

b) die nicht geschriebene, oder die durch Gewohnheit eingeführte und veraltete.

(c) Der Wechselumlauf ist der Uibertrag des Wechselbriefes von einem Inhaber zum andern, der entweder

a) durch Indossement — wenn der erste Inhaber die Macht den Wechsel einzukassiren einem andern, oder an dessen Ordre überläßt, und solches auf den Rükken des Wechselbriefes setzet, oder

b) durch Giro — d. i. durch die stuffenweise Abtretung von mehrern geschehen kann, aber in der Abtrettungsschrift immer

c) den Uibertrag, den Ort, die Zeit, den Werth, den Tauf- und Zunamen des Indossanten genau ausgedrückt fordert.

(d) Die aus den Wechselbriefen flüssenden Verbindlichkeiten sind bei den eigenen Briefen für den Aussteller, und bei den Trassirten für den Akzeptanten, daß sie zur Verfallzeit richtige Zahlung leisten; nur kömmt es darauf an,

a) wann — worüber die Erklärung, als die Verfallzeit, immer aus dem Inhalte des Wechsels erhellet, und entweder

α) a vista oder auf Sicht lautet — wozu nicht mehr dann 24 Stunden nach der Präsentazion erlaubt werden, oder

β) 8, 14 Tage nach Sicht, oder

γ) nach Verlauf einer benannten Zeit an Tagen Wochen oder Monaten a dato des ausgestellten Briefes, oder

δ) auf eine gewisse Meßzahlungszeit, oder

ε) a uso, halb, und doppelt uso d. i. nach üblichen Gebrauch, der nach den Orten auch unterschieden ist, und

 im-

ζ) immer einige Respekt=, oder von den Gesetzen nach der Verfallzeit zugestandene Tage nach sich zieht, die auch nach den Zahlungsplätzen verschieden sind, da einige viele, einige wenige, einige gar keine haben; dann

b) wie sie geleistet werden soll — welches aber auf den meisten Plätzen

α) mit baarer gangbarer Münze geschehen muß, und

β) nur auf einigen Plätzen mit anderen auf die nämliche Zeit verfallenen Briefen zu leisten erlaubt wird.

(3) Bei der Erklärung des Wechselpreises und dessen Berechnung ist,

a) auf die Veranlassung der Verschiedenheit desselben, und die daraus flüssenden Folgen,

b) auf die beständige und unveränderliche Valuta,

c) auf Kourtage und Sensarie,

d) auf den Wechselkurs und dessen Vortheile für den Trassenten, und Remittenten, und

e) auf die dazu erforderlichen verschiedenen Spekulazionen und Berechnungen Rücksicht zu nehmen.

(a) Da der Wechsel Waare ist, so liegt die Ursache des Steigens und Fallens seines Preises

a) in dem Verhältnisse der Remittenten zu den Trassenten — indem bei mehreren Remittenten die Briefe, bey mehreren Trassenten aber das Geld im Preise höher seyn wird;

b) in der längern, oder kürzern Verfallzeit des Briefes — da der Remittent um so wohlfeiler kaufen will, als er das Geld längere Zeit ausstehen haben muß, der Trassent hingegen solches länger benützet; woraus sich

c) dann

c) dann folgern läßt, daß

α) der Zahlungsplatz, wo die Briefe gegen andere Plätze theurer sind, mehr Schulden als Forderungen habe,

β) die Wohlfeilheit der Wechsel auf einem Plaze mehr Forderungen als Schulden gegen andere anzeige,

γ) von dem Vortheile des Wechsels ziemlich richtig auf dem Vortheil der Handlungsbilanz geschlossen werden kann.

(b) Unter der beständigen und veränderlichen Wechsel-Valuta wird das Verhältniß des Maaßstabes zu dem Preise bei Schlüssung der Wechselnegozien verstanden; denn da es mit der Vergleichung der verschiedenen Münzen eine andere Beschaffenheit hat, als mit der Vergleichung der Gewichte, so wird in den Wechselnegozien der Handel

a) nach einer gewissen Quantität von den Münzsorten des einen Ortes der beiden handelnden angestellet, welche Grösse beständig bleibt, und daher die beständige Valuta ist,

b) der Preis aber in den Münzsorten des anderen Orts nach diesem Maaßstabe bald höher bald niedriger bedungen und abgeschlossen, welcher dann die veränderliche Valuta ist.

(c) Kourtage und Sensarie begreifen den Lohn in sich, den die Mäkler oder Sensalen, welche zur Unterhandlung derley Geschäfte ordentlich aufgestellt sind, für ihre Mühe zu 1 von 1000 empfangen.

(d) Der Wechselkurs ist der steigende und fallende Preis des Wechsels, welcher

a) in öffentlichen Kurszetteln von den Mäklern der grossen Zahlungsplätze ein oder etlichemal durch die Woche dergestalt öffentlich bekannt gemacht wird, daß sich nicht nur daraus ersehen läßt,

α) zu welchem Kurse nach diesem oder jenem Ort für den lautenden Zeitpunkt wirklich gewechselt worden ist, sondern auch

β) ob noch Briefe oder Gelder dahin zu haben sind;

b) nach Verhältniß seines Steigens vortheilhaft ist,

α) für den Trassenten — wenn von dem Orte, der die varirende Valuta hat, nach jedem andern, der die beständige hat, gewechselt wird,

β) für den Remittenten — wenn von dem Orte der die beständige Valuta hat, nach jenem, der die varirende hat, gewechselt wird;

c) im Verhältnisse seines Fallens aber

α) dem Trassenten im letzteren, und

β) dem Remittenten im ersteren Falle Vortheile verschaft.

(c) Die Spekulazionen bei dem Wechselgeschäfte, und die dazu erforderlichen Berechnungen zielen entweder

a) auf die möglichste Verminderung des Verlustes, oder

b) auf den eigentlichen Gewinn.

(a) Die Mittel den Verlust zu vermindern, sind:

α) die Versendungen in baarem Gelde — wenn der Wechselpreis die Uibermachungs- und Versicherungskosten übersteigt;

β) die Verwechslung durch Umwege — wenn der Kurs geradezu nach einem Platz zu kostbar ist; welches geschehen kann, wenn von einem Orte über einen andern nach einem dritten

aa) re-

aa) remittirt wird, wo dann entweder,

aa) A nach B mit der Ordre remittiret den Betrag von da ferner nach C zu übermachen, oder

bb) A nach B remittirt, und C nach B trassiren läßt,

cc) A nach B Ordre giebt, nach C zu remittiren, und auf A wieder zu trassiren, oder

dd) A Briefe von B kauft, und selbe nach C sendet, um sie alda zu verkaufen, caviren — oder wenn von einem Orte über einen andern nach dem dritten

bb) trassiret wird, wo dann entweder

aa) A auf B trassiret, und B wieder auf C trassiren läßt, oder

bb) A auf B trassiret und Ordre giebt, daß C wieder nach B remittiret; oder

cc) A nach B Ordre giebt, auf C zu trassiren, und nach A zu remittiren; oder

dd) A sich Briefe von B, die in C eingekauft sind, zusenden läßt, und selbe wieder in A vernegoziret. Von diesen verschiedenen Arten die beste zu wählen, wird

cc) die Wechselarbitrage oder iene Berechnung nothwendig, mittelst welcher die Wechselpreise verschiedener Plätze verglichen, und daraus das Verhältniß gefunden wird, welches am vortheilhaftesten ist. Die Arten des Arbitrirens sind eigentlich vierfach: entweder

aa) suchet man schlechterdings, welcher Vorschlag am nützlichsten sey, ohne eigentlicher Bestimmung des Nutzens, oder

bb) man arbitriret unter etlichen Vorschlägen, welcher der nützlichste sey, und bestimmet den Unterschied auf die ganze Summe, die man verwechseln will, in einer gewissen Münze, oder

cc) man arbitriret unter etlichen Vorschlägen den vortheilhaftesten, und bestimmet ihren Unterschied in dem Kurse oder Preise, oder

dd) man arbitriret, und bestimmet den Vortheil nach dem Unterschiede der Prozente.

(b) Der eigentliche Gewinn entstehet,

α) aus dem Diskonto, Skonto — oder dem Abzuge an baar bezahlten Briefen, die noch nicht verfallen sind,

β) aus dem Hin- und Wiederwechsel — oder der so langen Verwechslung der Briefe, bis endlich das anfangs Ausgezahlte mit dem endlich Empfangenen, und das anfangs Empfangene mit dem endlich Ausgezahlten unter eine gleiche Münzart kömmt. Die nothwendigen Berechnungen hiezu sind:

aa) Wechselreduktzionen — wie nämlich einzelne Stücke oder auch 100 nach Proporzion einer oder mehrerer Verhältnisse in die Valuta einer anderen begehrten Münzart zu verwandeln seyn;

bb) Wechsel und Verlustrechnung — wie sich der Kauf zum Wiederverkauf der Briefe verhalte, welche Gegeneinanderhaltung jedoch immer in gleicher Münze geschehen muß.

(B) Bei der Behandlung, wie die eigentliche Verrechnung bei den Staatskassen zu leiten sey, wird die Unterscheidung

A) der General- oder Zentralkasse, von

B) den verschiedenen Fonds- oder Hauptkassen, welchen wieder die besondern Filialkassen in den Provinzen untergeordnet seyn können, nothwendig.

(A) In Rücksicht der Generalkasse kommen zu betrachten:

1) die Nothwendigkeit einer solchen Zentralkasse, welcher die sämmtlichen Finanzkassen untergeordnet sind — und diese Nothwendigkeit gründet sich

a) auf die Vortheile einer leichteren und geschwinderen Uibersicht der bei der Finanzverwaltung vorkommenden mannigfaltigen Einnahmen und Ausgaben, welche wegen ihrer Menge durch so viele Kassen behoben, und bestritten werden müssen,

b) auf die Vermeidung der Nachtheile, so aus der Zertheilung der Staatskassen, welche sich nicht gegenseitig unterstützen, entspringen; wo dann öfters eine Kasse aus Abgang der Mittel, ihre Zahlungen zu leisten ausser Stand ist, da indessen bei einer andern Kasse ein entbehrlicher Uiberschuß todt liegt:

2) die Aufsicht, oder Leitung über das sämmtliche Kassenwesen, welche entweder

a) einem einzigen mit einem angemessenen und ihm untergeordnetem Personale, oder

b) einem ganzen Rathskollegium (Departement) aufgetragen seyn kann, und

c) zum Gegenstande hat, die reinen Einkünfte des Staats, welche bei den Gefällsämtern, nach Abzug des zur Einbringung der Gefälle aufgelaufnen Unkosten, übrig bleiben, von den verschiedenen Kassen zu erheben, und solche zu der bestimmten Bestreitung der Staatserforderniße zu verwenden:

3) die bei dieser allgemeinen Kasseleitung zu führenden Rechnungsaufschreibungen, welche die Direkzion ununterbrochen in dem Faden des gesammten Kassengeschäfts erhalten müssen. Hieher gehören:

a) der Plan oder das Präliminarsistem — von dessen Einrichtung Seite 166 bereits M[...]dung geschehen ist. — Er hat zum En[...]zwecke

α) die Sicherstellung der Einnahme und Ausgabe bei den sämmtlichen Staats- und Länderkassen,

β) die Abführung des Uiberschusses, welcher nach Bestreitung der Ausgaben in den Provinzen in die Hauptkassen einflüssen und die Bedeckung derselben ausmachen kann,

γ) die ununterbrochene Uibersicht der ständigen Posten, worüber keine eigene Anweisungen mehr ertheilet worden;

b) das Verordnungs- oder Anweisungsbuch, in welchem

α) alle

a) alle Verordnungen, welche ausser dem Plane zur Erhebung oder Zahlung von der Finanzleitung gegeben worden, ordentlich vorgeschrieben, und

b) die von der Direkzion erfolgten Anweisungen darüber an die betreffenden Kassen, bei welchen solche zu leisten kommen, abgeschrieben werden müssen;

c) die Generalkassenrechnung, oder das Zentralkassebuch — welches aus den Kasseständen der besondern Kassen, die Zusammenfassung des Standes der gesammten Staatskassen ausmachet, und mittelst fortlaufenden Kolonnen und Abtheilungen von Zeit zu Zeit das Kenntniß verschaffet

a) wie sich die, bei den gesammten der Kasseleitung untergebenen Kassen, vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben verhalten?

b) wie weit es mit Abführung des in den Ländern vorausgesehenen Uiberschusses mit Ende des lautenden Zeitpunktes gekommen sey? und

c) wie der wirkliche Generalkassestand sowohl von Kasse zu Kasse, als von Land zu Land, und endlich in Ansehnng des Ganzen bestehe?

d) die Generalkasse Bilanz — aus welcher in Ansehen der Länder und Kassen

a) die nach dem Präliminarsisteme der allgemeinen Kasseleitung zu Anfang des Jahres angetragene Schuldigkeit der Geldabfuhren, und

b) die während dem Jahre durch die Abänderungen erfolgte Rektifizirung derselben, dann

c) die sowohl in den vorhergehenden seit Anfang des Jahres verflossenen Zeitpunkten, als in dem letzten Zeitpunkte, worauf die Bilanz lautet, theils in natura, theils mittelst Assignazionen oder Wechselbriefen wirklich geschehene Abfuhr, und

d) der noch abzuführen verbleibende Uiberrest zu ersehen ist; wodurch der Generalkassedirekzion das Gegenwärtige, Vergangene und Künftige vor Augen gelegt, folglich sie an alle zu treffende Anstalten in der rechten Zeit erinnert wird.

(E) Das Rechnungsgeschäft bei den übrigen Staatskassen muß nach den vorausgehenden Grundsätzen der Rechnungslegung so geleitet werden, daß mittelst einer genauen Verbindung der Kasse mit der Kontrole die möglichste Wahrheit und Richtigkeit in Aufschreibung der Kassegeschäfte, worauf die Wahrheit der ganzen Staatsbuchführung sich gründet, erzielet werde; daher hier

1) Von den Liquidaturs-, oder Anweisungs-dann
2) von den Kassegeschäften selbst, und
3) von der in das Mittel tretenden Buchhalterei-Zensur zu handeln kömmt.

(1) Die Einrichtung der Liquidatursgeschäfte hat zum Endzwecke, jederzeit voraus zu wissen, was in die Kasse eingegangen sei, und von solcher ausgegeben worden, weßwegen

a) die Wesenheit solcher Liquidaturen
b) die Rechnungsaufschreibungen, und die Manipulazionsvorschrift derselben näher zu beleuchten ist.

(a) Die

(a) Die Wesenheit solcher Liquidaturen — derer so viele als verschiedene Hauptkassen seyn können — bestehet darin

a) daß alle Partheyen, welche Gelder bei der Kasse zu erlegen, oder zu erheben haben

α) sich zuvor bei der Liquidatur melden, dann

β) derselben im erstern Falle ihre Gegenscheine, und Dokumente, im lezteren aber ihre Quittungen behändigen, und

γ) von der Liquidatur die Anweisung, entweder mittelst

aa) einer eigenen Anweisungsbollete, oder mittelst

bb) Beisetzung des vidi liquidator N. N. auf das Dokument der Parthei empfangen;

b) daß die Liquidatur unmittelbar von der verwaltenden Stelle selbst, ohne jedoch der Kasse untergeben zu seyn, abhänge, und

c) daß die Liquidatur keine Anweisung anderst, als

α) nach dem bestehenden Präliminarsisteme, oder

β) auf Verordnung ihrer vorgesezten Stelle, und

γ) nur in höchst dringenden Fällen auf ein von der Kassedirekzion ausgestelltes und auf höchste Verordnung beziehendes Billet ertheilen dürfe.

(b) Die Aufschreibungen bei den Liquidaturen bestehen, um die Kassemanipulazionen immer in momentaneo zu erhalten,

a) in

a) in einem ordentlichen Liquidatursjournal, in welchem alle geschehene Anweisungen der Einnahme sowohl als der Ausgabe nach den Lehrsätzen der Journalsführung augenblicklich in chronologischer Ordnung angemerket werden;

b) in zweyerlei gedruckten Anweisungsbüchern, wovon

α) eines für die Einnahme, das andere für die Ausgabe bestimmt ist, in beiden aber

β) die Form der Anweisungen so beschaffen seyn muß, daß

aa) von solchen, wenn sie den Partheyen zugestellet werden sollen, ein Theil aus den Büchern herausgeschnitten wird, der andere aber in den Büchern zurükbleibt, zugleich aber

bb) die Quittungen, welche die Kassiere für die empfangenen Beträge ausstellen müssen, den Anweisungen beigedruckt sind; wobei der Liquidator

γ) die Vorschrift zu beobachten hat

aa) daß er in beiden Theilen dieser Anweisungen d. i. sowohl in demjenigen, so der Parthey hinausgegeben wird, als in demjenigen, welcher in dem Buche bei dem Anweiser zurückbleibt, die Ursache und die Summe des angewiesenen Geldbetrags beschreibet, und

bb) den herausgeschnittenen Theil der Parthey einhändiget, welche sich dann damit zur Kasse verfüget, und daselbst die bestimmte Summe erhebet, oder bezahlet, endlich

cc) daß er sein Journal mit den von den Partheien beigebrachten Gegenscheinen und Quittungen

tungen beleget, und darum solche am Ende des Tages bei Skontrirung des Anweisungsjournal mit dem Kassejournal von dem Kassier wieder zurücknimmt.

(2) Die wirklichen Kassengeschäfte bestehen in nichts anderm, als die angewiesenen Summen einzunehmen oder zu bezahlen; es müssen demnach die Kassiere verhalten werden

a) auf die Anweisungen selbst und auf die Beträge derselben alle Aufmerksamkeit zu richten,

b) die ordentlichen Kassejournale zu führen, worin die Unterscheidung

a) der Wechselbriefe, und Papiere vom baaren Gelde — um allezeit von dem wahren Kassestande unterrichtet zu seyn, und der Möglichkeit, insgeheim mit baarem Gelde Wechselbriefe zu eskomptiren, vorzubeugen,

b) der Zeit, ob nämlich für das gegenwärtige, oder verflossene Jahr die Einnahme oder Ausgabe geschehen, nothwendig wird — weil, ohne diese Unterscheidung gleich im Journale anzubringen, es schlechterdings unmöglich seyn würde, in den Büchern solche erscheinen zu machen;

c) mit den Partheyen dergestalt Richtigkeit zu pflegen daß

a) den Partheyen, so Gelder zu erlegen haben,

α) die Gegenscheine abgenommen,

β) von der mitgebrachten Liquidatursanweisung die Empfangsanweisung abgeschnitten, und zur Belegung des Kassejournals zurückbehalten, dann aber

γ) nach

γ) nach richtigem Empfange der Gelder die gedruckte Quittung, welche der Kassebeamte zu unterfertigen hat, der Parthey hinausgegeben werden, hingegen

b) den Partheyen, so Gelder zu erheben haben,

α) die mitgebrachte Liquidatursanweisung nebst Quittung oder anderen Dokumenten abgenommen, und als Belege behalten, und

β) die Zahlung geleistet werde; endlich

d) alle Tage das Journal mit dem Anweisungs-Journale zu scontriren,

e) die Originaldokumente dem Liquidator zur Belegung seines Journals wieder zu behändigen, und

f) die Journale täglich, oder zweimal die Woche oder wöchentlich der Buchhalterey zur Zensur abzugeben, zugleich aber

g) einen summarischen Kassestand wöchentlich oder monatlich der Generalkassedirekzion einzusenden, wovon

a) der erste Theil die Verrichtungen enthält, worauf der Kassestand lautet,

b) der zweite Theil aber den von der Kasse an die Generalkasse abzuführenden Uiberschuß betrift, wie oben bei dem Generalkassenbuche bereits erinnert worden ist.

(3) Der in das Mittel tretenden Buchhalterey liegt ob,

a) die gedruckten Anweisungen — welche

a) immer zu einigen hundert Stücken in einem Buche zusammengebunden,

b) in chronologischer Ordnung fort folirt, oder numerirt, und

c) blatt-

c) blattweise paraphirt seyn müssen — der Liquidatur auf Verrechnung zu geben;

b) die bei Ihr einlangenden Journale alsogleich zu zensuriren, wovon in der Folge ausführlicher gehandelt wird.

(III) Die Rechnungsgeschäfte, welche den wirklichen Einnahmen und Ausgaben nachgehen, und meistens von eigenen Rechnungskollegien — Kammern — denen die Buchhaltereyen untergeordnet sind, besorgt werden, zugleich aber das Geschäft des Staatsmannes ausmachen, zerfallen nach der Eintheilung der Rechnungsbeurtheilung

A) in iene, welche die, troz den vorausgeschickten Maaßregeln der Rechnungslegung, dennoch aus Verstoß oder vorsetzlich eingeschlichenen Unrichtigkeiten nicht verborgen lassen, und sowohl die Sicherheit des Souverains gegen die Finanzverwaltung, als die Beruhigung der letzteren über die Handlungen ihrer Untergebenen vervollkommnen;

B) in iene, welche die einer zweckmässigen Verwaltung der Finanzen und anderer Verwaltungszweige unumgängliche Uibersehung in Theilen und im Ganzen verschaffen;

C) in iene, mittelst welchen alle Resultate der Staatsbuchführung und überhaupt der Staatsrechnungen sowohl über Finanz-als politische Gegenstände der Staatsverwaltung, wenn sie es immer fodert, überzeugend vorgelegt und verschiedene auf das Wohl der Länder zielende Daten gefunden werden können, oder die hohere Staatsrechnung.

(A) Die Rechnungsgeschäfte, welche durch Aufdeckung der eingeschlichenen Unrichtigkeiten die Verläßlichkeit

der ersten Aufschreibungen gründen sollen, bestehen laut S. 24.

A) in den Visitazionen, Liquidazionen, welche durch Beobachtung der Grundsätze der Kontrolle S. 18, daß man zum voraus von den Handlungen des Amtirenden sich immer unterrichtet wissen müsse,

1) die unerlaubten oder eigenmächtigen Gebarungen des Amtierenden alsogleich ohne Wiederspruch an den Tag legen, da

a) der Stand des in den Händen des Beamten sich befindenden Gegenstandes, ohne erst durch eine mühsame Liquidazion ausfindig gemacht zu werden, sich von selbst ergiebt,

b) und keine Bemäntlung durch uneingetragene Dokumente und durchlaufende Posten Plaz greifet;

2) durch die Möglichkeit, sie augenblicklich vorzunehmen, nie fruchtlos gemacht werden können, da

a) die Unterscheidung des baaren Geldes von den Papieren die Verfälschung des wirklichen Kassestandes unmöglich macht, und

b) durch die Absonderung bei beträchtlichen Hauptkassen in Hand- und Reservekassen, zu welchen lezteren ein dritter die Mitsperre hat, den mit den gewöhnlichen Visitazionen der Kassenverknüpften Weitläuftigkeiten abgeholfen wird:

B) in der Rechnungszensur — welche die Sache selbst, und die Art, wie solche in Rechnung gebracht worden, betrift — deren

1) Ver-

1) Verrichtungen

a) überhaupt oben S. 31 — 37 angezeigt,

b) insbesondere aber sich hier beziehen

α) auf die Gebarung der Amtirenden — in Ansehen deren

αα) bei den Gefällsämtern nebst der Regelmässigkeit der Posten untersucht wird, ob alle Mittel zur Erreichung des Zwekkes schicklich angewendet worden, wie unvorgesehene Fälle, welche den Gefällen nachtheilig werden könnten, und die die Amtirenden mittelst Bericht im voraus anzeigen müssen, abgewendet, und solchergestalt aller Schaden gleich in der Geburt erstickt werden könne;

β) bei Staatskassen aber

aa) wenn eine Liquidatur daselbst aufgestellet ist, ob die Einnahme und Ausgabe sich mit den beigelegten Anweisungen gleichförmig befinde?

bb) bei den untergeordneten mit keiner Liquidatur versehenen Kassen hingegen, ob der Betrag und die Zeit der geschehenen Empfänge und Ausgaben sich so verhalten, als sie vermög Resoluzion, oder Präliminarsistem hätten geschehen sollen? *)

b) auf

---

*) Man will keineswegs behaupten, daß bei dem Rechnungsgeschäft der Staatskassen obiges, Seite 250 u. s. w. angegebenes, Liquidatursistem wirklich bestehe, oder unabweichlich bestehen müsse; es ist eine aus den vorhergehenden und nachfolgenden Erklärungen über das ganze Rechnungssistem gezogene Verbindung der Geschäfte mit und unter einander, nach jenen Grundsäzen, die schon vor mehreren Jahren in Ansehung der Kassen und Liquidatursbeschäftigungen ausgearbeitet wurden.

Gewöhnlich pflegen die Liquidaturen blos bei Hauptkassen aufgestellt, und denenselben untergeordnet zu seyn, sie haben keine andere Verrichtungen als die Vorschreibungen in die Bücher anstatt der Kasse Ober-Beamten, die nicht alle Augenblik von ihren so gefahrvollen Kassegeschäften hinweggehen und die oft sehr häufige Bücher zur Hand nehmen können, zu besorgen und wiederum aus denenselben in Gemäßheit dieser Vorschreibungen die, von den Partheien eingerichtete Quittungen nach dem Namen, Zeit, Numer oder Zeichen und nach dem Betrag zu adjustiren, und mit ihrer Unterschrift bezeichnet der Parthei zurückzustellen, die sich damit zur Kasse begiebt um die Zahlung zu heben.

b) auf die Liquidaturen — wo untersucht wird

α) ob die Dokumente mit den geschehenen Anweisungen richtig übereinstimmen? und

β) ob die Anweisungen sich auf die Verordnungen gründen, oder ob vielleicht nicht hie und da ein Mißbrauch geschehen sey?

c) auf die Verordnungen der Direkzion selbst — ob nämlich dieselben mit den festgesezten Sistemen, und den besondern höchsten Resoluzionen übereinkommen?

2) Wirksamkeit aber

a) von den S. 34 u. 124. angegebenen Masregeln,

b) von genau geführten Verordnungs-Resoluzions- und Kontraktenbüchern, Videat- und Exhibitenprotokollen, Berichts-und Auskunftsbüchern, die oben S. 56 u. 63 ausführlich erkläret wurden, abhängt.

(B) Die nothwendige Uibersehung der Finanzen gründet sich auf eine verläßliche Buchführung, welche alle Vergleichungen und Verhältnisse zu den erforderlichen Rechnungsschlüssen darbeut. Bei Behandlung derselben kommen zu betrachten

A) die Kenntnisse, in welchen diese Uibersehung zu bestehen hat,

B) die Geschäfte der Buchhalterevyen, welche diese Kenntnisse verschaffen müssen,

C) die Gattungen der Bücher, und ihrer Einrichtung,

D) die Vortheile, welche aus dem Gange, und der genauen Verbindung des ganzen Buchführungssistems entstehen.

(A) Die Kenntnisse, in welchen diese Uibersehung bestehet, lassen sich aus einem dreyfachen Gesichtspunkte betrachten:

1) als

1) als die Auskunft über dasjenige, was zu geschehen hat, welche sich auf eine richtige Vorschreibung der Schuldigkeit fußet, wozu

a) die Präliminarsisteme, oder Pläne mit Anfang des Jahrs, welche sich auf jeden Finanzzweig seinem ganzen Umfange nach erstrecken,

b) die Anzeigen der im verflossenen Jahre zurückgebliebenen Schuldigkeiten, welche als Rückstände von dem neuen Sisteme, oder von den künftigen Einnahmen und Ausgaben abgesondert werden müssen, den ersten Grund, den zweiten aber

c) die unter dem Jahre immer fortdaurende Rektifizirung des anfänglichen Antrags, welche mittelst des Videat-Journals erzielet wird, ausmachet;

2) als das Kenntniß desjenigen, was wirklich geschehen ist, oder die Erfolgsberichtigung, welche durch die einlaufenden Journale nach der Zeitordnung bekannt wird, aber eine um so grössere Behutsamkeit heischt, je weitläuftiger und wandelbarer ihr Gegenstand ist; endlich

3) als das Resultat, was bis auf einen gewissen Zeitpunkt zu geschehen übrig verbleibet, welches die Gegeneinanderhaltung der Schuldigkeit mit der Erfüllung derselben an die Hand giebt.

(B) Die Geschäfte der Buchhalterenen, welche diese Kenntnisse verschaffen sollen, sind demnach

1) die zum vollkommensten Uibersehen, sowohl des ganzen Finanzstandes, als aller seiner Bestandtheile, nothwendige Abtheilungen und Vergleichungen genau zu bestimmen;

2) alle Schuldigkeiten, und die bei den Kassen vorgefallenen Geschäfte in ihre zusagende Rubriken richtig einzutragen;

3) die Arten der vorherbestimmten Schuldigkeiten, der wirklichen Einkünfte, Ausgaben und Rückstände deutlich und kurz zusammenzufassen, und in ihre Hauptgattungen einzutheilen; dann

4) ihre Verhältnisse untereinander, und aus diesen das Ganze zu bestimmen, und alle Geschäfte durch allmählige Zusammenziehungen gleichsam in einem Punkte zu vereinigen (konzentriren); welche Betrachtungen

(C) auf die Gattungen der Bücher führen, die bei der Staatsbuchführung nöthig sind, nämlich

A) Hilfs=

B) Haupt= und

C) Zentralbücher, bei welchen allen

D) der Stil, wornach sie abgefasset werden, keineswegs gleichgiltig ist.

(A) Unter den Hilfsbüchern werden I. S. 64

1) die Sammlungsbücher — worein die Journalsposten unmittelbar übertragen, und unter die gehörigen Rubriken vertheilet —

2) die Scontri verstanden — in welchen die einzelnen Posten bis zu den Hauptsummen der höchsten Gattungen zusammengefaßt werden.

(1) In Ansehung der Sammlungsbücher kömmt zu erinnern

a) daß sie bei den Finanzen mannigfaltig sind, und nach Verschiedenheit ihrer Gegen-

genstände auch verschiedene Titel führen, s. S. 64 — 68.

b) daß ihre Gestalt, Grösse, Ordnung, Eintheilung und Dauer von dem Stoffe, für den sie bestimmt sind, und von dem vorgesezten Zwecke abhänge,

c) daß sie sich in Ansehung ihrer Vorschreibungen auf die Präliminarsisteme und Verordnungen gründen,

d) daß aber in Betreff des Eintrags der wirklichen Geschäfte die Erhaltung des momentaneum eine so viel möglich schleunige Uibertragung aus den Journalen fordere, weßwegen

a) die Journale bei ihrer Einlangung in die Buchhaltereyen gleich unter mehrere Personen ausgetheilet werden müssen, welche Personen

b) in dem Blattzeiger — wovon jede mit einem eigenen versehen ist — bei jedem Journalsartikel nachzusuchen, in welches Buch und auf welches Blatt derselbe übertragen werden muß, und dann das gefundene Blatt dem Journalsartikel beizusetzen haben, worauf dann

c) die wirkliche Eintragung dergestalt geschieht, daß die verschiedenen Buchhalteristen die verschiedenen in dünnen Lagen abgetheilten Hilfsbücher unter sich austheilen, und die JournalsBogen so lange von einer Hand in die andere gehen, bis sie alle eingetragen sind.

(2) In Rücksicht der Scontri

a) bestimmet der Endzweck die schickliche Anlage, Einrichtung, Kolonnen und übrige Eigenschaften derselben;

b) ihre Eintheilung aber geschieht nach den vorgehenden Grundsäzen, S. 68.

a) in Sammlungsscontri, worein die besonderen Gegenstände der Hilfsbücher dergestalt gebracht werden, daß darin

α) jedem Orte eine eigene Rubrike gewidmet,

β) in solche alle Monate die Summe der Geschäfte, die von der nämlichen Art sind, aus den Rubriken der Hilfsbücher übergetragen, und

γ) zulezt die ganze Summe bei jeder Rubrike, angesezet wird;

b) in Rubrikenscontri, in welchen die Summen abermal so zusammengezogen werden, daß

α) jene die sich auf die nämliche Gattung beziehen, in einer Hauptrubrike untereinander geschrieben erscheinen, dann

β) gleichfalls zu Ende jeder Rubrike die Hauptsumme, die daraus entstehet, monatlich angezeiget wird; endlich

c) in Kassenscontri, welche

α) die Summen aller Hauptrubriken, die aus dem Rubrikenscontro monatlich darein übertragen werden, dergestalt zusammenfassen, daß

aa) alle Geschäfte, die bei jeder Hauptrubrike in allen Ländern vorgefallen sind, in einer Summe monatlich angezeiget,

bb) alle

bb) alle Geldverwechslungen, wodurch man dem Mangel bei einem Finanzzweige abzuhelfen pflegt, darin vorgestellet werden, und

cc) da alle Theile zusammengenommen dem Ganzen gleich seyn müssen, durch die Uibereinstimung der Kassereste mit jenem in den Journalen, sich auf die untrüglichste Art erkennen läßt, ob alle Journalsposten in die Hilfsbücher, und aus diesem in die Scontri richtig übertragen worden sind; und

β) die Stelle der Journale vertreten, und zum Grunde des Uibertrags der wirklich vorgefallenen Handlungen in die Hauptbücher dienen.

(ℰ) Die Hauptbücher werden in der Staatsbuchführung meistens zur Uibersehung des Ganzen, und der Hauptabtheilungen und Verhältnisse einzelner Gefälle gebraucht, und richten sich daher ganz nach den S. 69 gegebenen Grundsätzen.

(ℒ) Der Gebrauch der Zentralbücher in der Staatsbuchführung unterscheidet sich

1) nach den Zentralbüchern der Finanzzweige, welche als eine geschickte Zusammenziehung einzelner dahin gehöriger Finanz- oder Gefälls-Hauptbücher, und als der Standpunkt zu betrachten sind, von dem man das Ganze eines Finanzzweiges deutlich übersehen, und desselben Verhältnisse genau prüfen kann — aus welchem Grunde in solchen

a) jeder Gattung der Finanzgeschäfte eine eigene Rubrike eröfnet werden muß, welche mit Absonderung der Rückstände von dem Gegenwärtigen die deutlichste Erklärung von allem giebt, was bei jeder Gattung eines Finanzzweiges geschehen sollte, und wirklich geschehen ist; diese Rubriken

b) mit den vorhergehenden Hauptbüchern, und unter sich in Ansehung des Einflusses, den eine in die andere hat, in die wechselseitige Verbindung gebracht — wo dann vermög dieses Zusammenhanges

a) durch die einzige Kasse Rubrike die Richtigkeit des Kassescontro, der Zusamenziehungs- und Hilfsbücher und selbst der Journalsbogen, der wirklichen Einnahmen, Ausgaben, und Reste bewiesen, und

b) die untrügliche Sicherheit von dem wahren Verhältnisse des ganzen Rechnungsausschlages zu seinen Theilen, oder die unfehlbare Bilanz erzielet wird;

c) die reinen Kräfte des ganzen Finanzzweiges mit Anfang und Ende des Jahres durch die Rubrike des anfänglichen und schlüßlichen Vermögensstandes,

d) der Antrag des Bedeckungsüberschusses für das laufende Jahr durch den Voranschlag oder die Rubrike des Präliminarsistems,

e) die Vermehrungen und Verminderungen, die sich in Beziehung auf den Voranschlag bei jeder Rubrike unter dem Jahre äusserten, durch die Rubrike der Sistemsberichtigung oder des Rechnungsausschlages ausgewiesen,

f) ob und wie viel das reine ausgewiesene Vermögen des Finanzzweiges zu- oder abgenommen habe, durch die Vermögensstandesvergleichung mit einer mathematischen Gewißheit dargethan, und

g) die blossen Geldverwechslungen, welche aus einem Zahlamte in das andere geschehen, und also das ganze Vermögen nicht abändern in einem besonderen Anhange vorgestellet werden müssen:

2) nach

8) nach dem Staats-Zentralhauptbuche — welches auf den allgemeinen Zustand der Finanzen überhaupt sich erstrecket, und als die Fortsetzung und immerwährende Rektifizirung des Staatsetat zu betrachten ist. Eine solche Hauptfinanzrechnung muß

a) den Erfolg des Plans, folglich die ganze gegenwärtige Lage der Finanzen gleichsam mit einem Blicke übersehen, und jede darin enthaltene Summe wieder nach der strengsten Verbindung in die ersten Bestandtheile, S. 69. auflösen lassen; weßwegen

a) in derselben eine jede Rubrike unter dem Gesichtspunkte des Plans, und des Erfolgs vorzustellen ist, und

b) die Summen für erstere aus dem Staatsetat, für leztere aber aus den Abschlüssen über die einzelnen Finanzzweige, welche

α) hier die Stelle der Journale vertreten, und

β) in einem eigenen nach der Rubrike des Zentralbuchs eingerichteten Scontrobuche zu der Uibertragung zusammengefasset werden, hineinzutragen kommen; und

b) die Uibersehung

a) wenn die Finanzen nicht allein in baarem Gelde eingehen, auf dreierlei Hauptgegenstände, nach S. 70. 71. & 74. als

α) auf den Hauptvermögensstand, der alles was der Staat einerseits unter sein Vermögen wirklich zählen kann, oder anderseits schuldig ist, in sich begreift;

β) auf den Staatskredit, worunter alle Kreditsoperazionen, und der Einfluß derselben auf den Hauptvermögensstand, und auf die

jährliche Wirthschaft verstanden werden, und

γ) die mit den Jahren abwechselnden Einnahmen und Ausgaben, welche die Veränderungen, und den daraus erfolgenden Zuwachs, oder Abfall des Vermögens hervorbringen, und darin sowohl nach ihrem Netto- als Bruttobetrag erscheinen können, ausdehnen — oder

b) im entgegengesezten Falle nur auf zween Hauptgegenstände, nämlich

α) auf die jährliche Staatswirtschaft oder die Verrechnungen der Kurrent Einnahmen und Ausgaben, mit Unterscheidung

aa) der Rückstände, und

bb) jener für das laufende Jahr, und

β) auf die Berechnungen des Schuldenwesens sich erstrecken; dann wird auch

c) durch die Rubrike der allgemeinen Staatskasserechnung die Richtigkeit der monatlichen Abschlüsse erprobet, da

a) der Kasserest dieser Rubrike allen Kasseresten, welche die Abschlüsse anzeigen, zusammengenommen gleich seyn muß; weßwegen

b) eine Hauptkassevormerkung angebracht wird, in der alle Einnahmen und Ausgaben, welche die nämliche Gattung betreffen, und in den verschiedenen Abschlüssen erscheinen, in eine Summe zusammengefasset werden, welche Summe in jene Rubrike, die die allgemeine Staatskasse im Zentralhauptbuche vorstellet, eingeschrieben wird; endlich müssen

d) in

d) in dieser Hauptfinanzrechnung nur die wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Staats

a) mit Hindanlassung der durchlaufenden Posten, und der

b) abgesonderten Scontrirung der Gelderverwechslungen, so ein Fond dem andern leistet, vorgelegt werden.

(D) Der Stil, nach welchem die Bücher der Staatsbuchführung abgefasset werden, wird nach Verschiedenheit der Gegenstände, Umstände, und Absichten der Vermögensverwaltung verschieden seyn, daher

1) über jene Gegenstände, wo von dem Vermögensstocke nur solcher Nutzen gezogen wird, den derselbe seiner Natur nach gleichsam abwerfen muß, oder wo es gewöhnliche Einkünfte gibt, und die Behebung einfach ist, dann überhaupt bei den Hilfsbüchern die Einrichtung der Bücher nach dem Kammeralstile,

2) bei jenen Gegenständen oder Gefällen aber, von deren Nutzung der Grund nicht allein in der Natur des Vermögens, sondern vornemlich in den mannigfaltigen Verwandlungen desselben liegt, wo es darauf ankömmt, die einzelnen Manipulazionszweige mit ihrem Nutzen und Schaden genau zu übersehen, und

3) bei den Konzentrazionen der Finanzrechnungen die Buchführung nach dem Merkantilstile nothwendig seyn wird; weil bei einem Gegenstande von solchem Umfange und solcher Wichtigkeit, wo die verwickeltsten Fälle, und stete Geldverwechslungen vorzukommen pflegen, eine Rechnungsart unentbehrlich ist, welche die bei der Verrechnung eingeschlichenen Fehler von selbst entdecket; da es viel zu gefährlich wäre diese Entdeckung mit Umgehung der verläßlichsten Buchführung blos von der vorzunehmenden Rechnungsrevision zu erwarten, welche ohne andern Hilfsmitteln selten verläß-

lich

lich ist, und immer eine beträchtliche Zeit erfordert, während welcher man von der Rechnung wegen Ungewißheit ihrer Richtigkeit keinen Gebrauch machen kann.

(D) Der eigentliche Gang dieses Buchführungssistems, welcher in der, durch den momentaneischen Eintrag und die Rapportirung, ununterbrochen erhaltenen Verbindung der Journale mit den Hilfsbüchern, dieser mit den Scontri, und der leztern sowohl, als des Videat-Journals mit den Haupt- und Zentralbüchern sich gründet, verschaffet die Vortheile, daß

1) die Buchhaltereyen in den Stand gesezt werden, jede auf den Hauptbüchern erscheinende summarische Post nach ihren Theilen stuffenweise, mittelst den gegenseitigen Beziehungen der Rechnungsbücher auf einander, individualiter zu zergliedern, und die Richtigkeit derselben nach aller mathematischen Strenge zu erweisen;

2) da die Rapportirung zugleich mit der Eintragung verrichtet wird, nicht leicht eine Post uneingetragen bleiben kann;

3) ein bei der Eintragung unterlaufener Fehler durch die Rapportirung, welche gleich auf die Quelle führet, leicht gefunden wird;

4) diese genaue Verbindung aller Theile des Rechnungssistems keinen Fehler verborgen läßt.

(C) Die Geschäfte der höheren Staatsrechnung (Staatskalküls) bestehen in der Kunst

A) tabellarische Uibersichten zu verfassen, zu benützen, daraus Verhältnisse zu ziehen, und Schlüsse zu folgern,

B) mittelst der politischen Arithmetik aus angegebenen sowohl gewissen als wahrscheinlichen

Daten

Daten wieder sowohl gewisse als wahrscheinliche Resultate finden zu können.

(A) Die Tabellarischen Uibersichten theilen sich l. S. 109

1) in Uibersichten der Vermögensverwaltung — worunter hier die Finanzabschlüsse verstanden werden, in welchen

a) der Erfolg des Präliminarsistems, Staatsetats S. 161 und 163

a) nach Ländern

b) nach Kassen, und

c) nach Rubriken erscheinen muß, und wovon es sowohl

b) Monat- und Jahrsabschlüsse — welche dem Staate die Vortheile verschaffen, nicht nur den gegenwärtigen Stand ununterbrochen zu übersehen, sondern auch die künftigen Ausgaben mit den gehoften Einkünften abzuwiegen, das Uibergewicht zu bemerken, um für jeden Fall bei Zeiten Vorsehung zu schaffen nach den Grundsätzen S. 111 und 115 — als

c) Abschlüsse über die Finanzzweige (Hauptfonds) und das ganze Zentrale geben muß — welche letztere

a) um so nothwendiger sind, als ohne solche selbst das Uibersehen der Finanzzweige in Absicht auf ihr gegenseitiges Verhältniß wegfallen würde,

b) die Kontrole der Zweigabschlüsse ausmachen; da bei Vergleichung beider die nämliche Summe ausfallen muß, und durch solche dann

c) das

c) das ganze Faktum der Zentralkasseleitung im Zusammenhange nach den Hauptrubriken, sowohl der bei den gesammten Hauptfonds einflüssenden Einkünfte, als der zu bestreitenden Ausgaben, und dem gesammten Kreditswesen vorgelegt wird:

2) in Uibersichten der Vermögensquellen oder Staatsrechnungsbeiträge — deren

a) Grundsätze S. 122

b) Gattungen nebst der ausführlichen Behandlung derselben S. 128 angeführet worden sind; und in Ansehen

c) deren Verhältnisse, welche sie anbieten, und die Art, wie sie zu finden sind, man sich theils auf die politische Arithmetik, theils, um hier durch das Praktische nicht zu weitläuftig zu werden, auf die Auseinandersetzung im Lehrbuche selbst beziehen muß.

(B) Die politische Arithmetik dienet hauptsächlich

1) zum Kenntnisse der Bevölkerung mittelst der Zahl

a) der Gebornen,

b) der Getrauten,

c) der Gestorbenen, und wird

2) vereinigt mit den eigentlichen Staatsrechnungsbeiträgen, die Grundlage

a) zu Polizeyanstalten, und zwar

α) in Ansehen des sittlichen Zustandes — indem sie in Betreff

αα) der Erziehung mittelst dem Kenntnisse der Gebornen die Zahl der

aa) Gebähr-

bb) Findlings- und

cc) Wai-

cc) Waisenhäuser bestimmt;

β) der Wissenschaften auf die Menge

aa) der Schulen durch den Stand der Lebenden nach dem Alter,

bb) der Studierenden durch das Verhältniß der Stände führet;

γ) der Steuerung des Müssigangs — das Verhältniß des Gesindes mittelst der Vergleichung der Stände zeigt:

b) in Ansehen der Sicherheit der Personen — indem sie

α) mittelst dem Kenntnisse der Sterblichkeit nach

aa) dem Alter

bb) dem Geschlechte,

cc) den Krankheiten,

dd) der Jahrszeiten,

den Grund zu allen Medizinalanstalten gibt;

β) in Ansehen des Lebensunterhaltes die nöthigen Verkehrungen treffen läßt, und zwar

aa) durch das detaillirte Kenntniß der Bevölkerung überhaupt — welches

aa) bei Magazinirungen

bb) bei Bestimmung der Höcken und Polizeygewerbe,

cc) bei Waldordnungen —

bb) durch

bb) durch das Kenntniß des Grades der Sterblichkeit, und Lebensdauer — welches

aa) bei Armenkassen,

bb) bei Witwen= und andern Versorgungskassen der Grund der Berechnung ist, u. s. w.

b) zu Handlungsanstalten, und zwar

a) zur Befriedigung der Bedürfnisse, indem sie

α) durch die ganze Bevölkerung den Grund der ganzen Erzielung überhaupt, und insbesondere

β) das Verhältniß der Lebensmittel zu dem Stoffe, wie auch

γ) das Verhältniß des verschiedenen Stoffes unter sich mittelst der Verschiedenheit der Stände und der Manufakturen giebt;

b) zum Münzverhältnisse, und zwar hauptsächlich zur Scheidemünze durch die Verschiedenheit der Stände;

c) zu den Assekuranzkassen mittelst Berechnung der Schifbruchleidenden: u. s. w.

c) zu Finanzoperazionen, indem sie

a) das Kenntniß des Nazionalvermögens mittelst Berechnung der Verhältnisse

α) der unbeweglichen, und

β) der beweglichen Güter, und

γ) des Numerären, dann

b) das

b) das Kenntniß der zufälligen Einkünfte mittelst

α) der Sterblichkeit, und

β) dem Durchschnitte der zufälligen Gegenstände an die Hand giebt; ferners die Daten zu

c) allen Verzehrungs-

d) Kopf = Vermögens- und

e) Gewerbssteuern mittelst der Volksmenge überhaupt, dann dem Verhältnisse der Stände und der Erwerbungsfähigkeit insbesondere,

f) zu allen *Fonds perdus* durch die Lebensdauer,

g) zu allen Glückshäfen und Lotterien, und

h) zu allen Arten Kreditsoperazionen verschaffet: u. s. w.

3) vereinigt mit dem Kenntnisse fremder Staaten die Grundlage zu Staatsanstalten, die ihre Wirkung auch über die Grenzen des eigenen Gebiets erstrecken, als

a) zur Beförderung der äusseren Handlung — da man durch das beiderseitige Kentniß der Grösse der Produkte, der Zahl und Lebensart der Einwohner, und alles desjenigen, was auf den Waarenpreis wirket, nicht nur

a) den Ort des vortheilhaftesten Verkaufs und Einkaufs bestimmen, sondern

b) selbst der Nazionalämsigkeit die vortheilhafteste Richtung geben, und

c) die nöthige Unterstützung mit der Hofnung eines günstigen Erfolgs anwenden kann;

b) zur Gründung der äusseren Sicherheit — mittelst dem wechselseitigen Kentnisse der Bevölkerung und Grösse, welche beide auch in Beziehung auf einen fremden Staat auf den Grad der Kultur, folglich auch auf die Kräfte eines Staates einen ziemlich wahrscheinlichen Schluß folgern lassen, und daher

a) bei Schlüssung der Allianzen,

b) bei Negozkazionen,

c) bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen unentbehrlich sind, u. s. w.

Ende.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

| | | |
|---|---|---|
| 1 | 11 | Stw, |
| 1 | 28 | |
| 1 | 25. | |
| 2 | 10. | Brand |
| 2 | 19. | |
| 1 | 9 | |
| 1 | 20 | |
| 5 | 10 | |
| 15 f. | 22 | |
| 4. | 58 | |
| 10 f. | — 14 | |

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brand, Johann G.

Tabellarische Uibersicht über die Grundsätze der Staatsrechnungswissenschaft

Wien 1790

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 898
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11281994-5
VD18 1069594X-004